

Verhandlungsschrift

über die öffentliche Sitzung des **Gemeinderates**
vom **28. September 2023 um 19:30 Uhr**
im Sitzungssaal der Gemeinde, Markt 16.

Anwesende:

- | | |
|---|-------------------------------|
| 1. Bgm ⁱⁿ Barbara Payreder als Vorsitzende | 11. GRE Thomas Holzer |
| 2. Vz.-Bgm Manfred Nenning | 12. |
| 3. GV DI. Florian Kloibhofer, BSc. | 13. GR Leopold Enengl |
| 4. GV Karl Holzweber | 14. GR Walter Prandstätter |
| 5. GR Ludwig Peirleitner | 15. GV Kurt Steindl |
| 6. GR Marlen Nenning | 16. GR Helmut Leonhartsberger |
| 7. GR Hildegard Payreder | 17. GR Christian Steindl |
| 8. GR Sandra Cárdenas Lara | 18. GR Gebhard Prandstätter |
| 9. GR Martin Kloibhofer | 19. |
| 10. GRE Johann Vorwagner | |

Der Leiter des Gemeindeamtes und als Schriftführer: AL. Mag. Erwin Haderer, M.A.
Als Zuhörer sind anwesend: Robert Zinterhof, Christine Hochstöger

entschuldigt:

GR Johannes Haider	GRE Josef Glinßner
GR Peter Scherscher	GRE Gerald Schöfer
GR Alexander Plaimer	GRE Sandra Plaimer
GRE Christian Steinkellner	GRE Sebastian Mitterlehner
GRE Erwin Höbarth	GRE Hubert Naderer
GRE Moritz Aschauer	GR Alona Kaindl

Ersatz/für:

GRE Johann Vorwagner ÖVP für Johannes Haider
GRE Thomas Holzer ÖVP für Peter Scherscher

Die Bürgermeisterin Barbara Payreder eröffnet als Vorsitzende die Sitzung des Gemeinderates um **19:30 Uhr** und stellt fest, dass

- die Sitzung von ihr als Bürgermeisterin einberufen wurde;
- die Verständigung hierzu gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht am 21. September 2023 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist; die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tage kundgemacht wurde;
- die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

AL Mag. Erwin Haderer, MA wird zum Schriftführer bestellt.

Sitzungsprotokoll:

Das Protokoll der letzten Sitzung vom 29.06.2023 liegt noch während der Sitzung für die Gemeinderatsmitglieder zur Einsichtnahme auf und gilt nach Ablauf der Sitzung als genehmigt.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat einstimmig durch Handerheben die Abstimmungsart durch Handerheben festzulegen.

Sodann geht die Bürgermeisterin auf die Tagesordnung über.

Tagesordnung:

1. Begrüßung, Beschlussfähigkeit, Protokoll
2. Bericht der Bürgermeisterin
3. Bericht Bauausschuss
4. Bericht Kulturausschuss
5. Bericht Umweltausschuss
6. Bericht Sozial- und Familienausschuss
7. Bericht Wirtschaftsausschuss
8. Bericht des Prüfungsausschusses vom 05. September 2023 – Kenntnisnahme
9. Prüfbericht der BH Perg über den Voranschlag für das Finanzjahr 2023 – Kenntnisnahme
10. Prüfbericht der BH Perg über den Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2022 – Kenntnisnahme
11. Prüfbericht der BH Perg über den Nachtragsvoranschlag 2023 – Erlass des Landes OÖ bezüglich der Anpassung der 2. Rate aus dem Härteausgleichsfonds
12. 1. Nachtragsvoranschlag 2023 – Beschlussfassung
 - a) Vorbericht
 - b) Dienstpostenplan
 - c) Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan 2023 – 2027 inkl. Prioritätenreihung
13. Vertrag Kindergartentransport 2023/2024 – Beschlussfassung
14. Änderung Flächenwidmungsplan Nr. 3/Änderung Nr. 18–„Mayrhofer“ (Wetzelsberg)– /Stellungnahmen der Fachabteilungen – Einleitung aufsichtsbehördliches Genehmigungsverfahren - Beschlussfassung
15. Änderung Flächenwidmungsplan Nr. 3/Änderung Nr. 19 – „Holzer“ (Riedersdorf) – Grundsatzbeschluss
16. Endvermessung „Samböck Garage“ - Beschlussfassung
17. Endvermessung „Gehsteig LionFit“ - Beschlussfassung
18. Änderung der Lustbarkeitsabgabenverordnung - Beschlussfassung
19. Gestattungsvertrag Wanderweg Franz Riegler – Beschlussfassung
20. Zusatzvereinbarung mit der Marktgemeinde Pabneukirchen zum Gestattungsvertrag für die Leitungsverlegung zum ASZ (abgeschlossen zwischen der Landesstraßenverwaltung und der Wassergenossenschaft Pabneukirchen-Markt) - Beschlussfassung
21. Nachtrag zum Pachtvertrag Union-Sportanlage (15 Jahre Kündigungsverzicht) - Beschlussfassung
22. Allfälliges

TOP 1) Begrüßung, Beschlussfähigkeit, Protokoll

Die Bürgermeisterin begrüßt die anwesenden Mitglieder zur Gemeinderatssitzung. Sie stellt die Beschlussfähigkeit fest. Das Protokoll der letzten Sitzung liegt noch während der Sitzung für die Gemeinderatsmitglieder zur Einsichtnahme auf und gilt nach Ablauf der Sitzung als genehmigt.

TOP 2) Bericht der Bürgermeisterin und Bericht Kulturausschuss

Die Bürgermeisterin berichtet von der Bauverhandlung ASZ in der letzten Woche. Voraussichtlicher Baubeginn ist Ende Oktober, die Spatenstichfeier findet am 25.10. statt, dazu sind alle GR herzlich eingeladen.

Am Freitag, 13.10. findet von 14:00 bis ca. 16:00 Uhr die „Zukunftsroas“ in Pabneukirchen statt (im Rahmen des Projekts „Leerstandsentwicklung“). Die Bürger konnten im Vorfeld Wünsche und Ideen für Pabneukir-

chen online einmelden. Die Bürgermeisterin lädt insbesondere auch die Gemeinderäte ein, an dieser Veranstaltung teilzunehmen.

Ein Dankeschön geht an GV Karl Holzweber und den Wirtschaftsausschuss bzgl. der Wetterstation in Pabneukirchen, mit den Grabungsarbeiten wurde bereits begonnen, die Masten werden demnächst aufgestellt und in Betrieb genommen. Auch viele Wirtschaftstreibende unterstützen dieses Projekt.

Bericht Kulturausschuss:

Bei der letzten Kulturausschusssitzung erläuterten Lorenz Hofer und Flo Hausleitner von crew8 ihr Angebot und die Möglichkeiten für Vereine, zB können Vereine zukünftig den Ticketvorverkauf ihrer Veranstaltungen über crew8 abwickeln. Beim Vereinsleitertreffen werden sie nochmals ihre Angebote für Vereine vorstellen. Ebenso wird die Firma kostenlos eine Homepage für die Holzwelten erstellen (Kultursommer, Weihnocht im Woid, Themenwege).

Das Vereinsleitertreffen findet am 23.11.2023 im Schützenheim statt, dazu sind alle Vereinsobleute sehr herzlich eingeladen.

Rückblick Kultursommer: Ein großes Danke an den FTW, mit dem diese Veranstaltung abgewickelt wurde. In Summe gab es dank der Sponsoren und einer Landesförderung ein Plus von knapp 2.000 Euro. Die Veranstaltungsreihe soll auch im nächsten Jahr wieder angeboten werden.

Bzgl. der geplanten Änderung der Lustbarkeitsabgabenverordnung wird auf TOP 18 verwiesen.

In der letzten KA-Sitzung wurde der Obfrau ein Schreiben vom Heimatverein überreicht, dieses ist an den Ausschuss, GR und GV gerichtet. Gemeinsam mit dem Heimatverein sollen Überlegungen angestellt werden, was mit den Kulturgütern in der Heimatstube, insbesondere während des Amtshausneubaus, passieren soll. Dieser Punkt wird in einer der nächsten KA-Sitzungen behandelt und anschließend dem GR berichtet.

TOP 3) Bericht Bauausschuss

GV DI Florian Kloibhofer verweist auf die letzte BA-Sitzung am 12.9.2023. Themen waren u.a. der aktuelle Stand der Umwidmung in Neudorf (Fa. Riegler). Der Grundsatzbeschluss wurde in einer der letzten Gemeinderatssitzung gefasst, von den Abteilungen sind diverse Schreiben eingetroffen. Ein Retentionskonzept ist seitens der Fa. Riegler abzugeben. Ein Teil der Unterlagen wurde schon an das Land geschickt, jedoch fehlen noch einige Rückmeldungen, daher erfolgt noch keine Behandlung in dieser Sitzung.

Hinter dem Wohnhaus Barth im Stillen Tal führt ein steiler (öffentlicher) Weg nach oben. Hier hat es leichte Hangrutschungen gegeben, daher soll eine Steinschlichtung in diesem Bereich erfolgen. Da Herr Barth überlegt, gleich eine größere Steinmauer zu errichten, wird er diesbezüglich Angebote einholen. Anschließend erfolgt eine neuerliche Behandlung des Themas im Bauausschuss.

Es gab eine Begehung beim Kindergarten im Bereich des neuen Einfamilienhauses Schartmüller. Eine Steinschlichtung oder Bepflanzung wird hier in Betracht gezogen, auch dieses Thema wird in der nächsten Bauausschusssitzung nochmals behandelt.

Weiters verweist GV DI Florian Kloibhofer auf die TOP 14, 15, 16 und 17.

GR Christian Steindl erkundigt sich, wie das grundsätzlich mit der Ausschreibungsveröffentlichung bzw. Geheimhaltungsfrist ist, beispielsweise wussten beim BV ASZ bei der BA-Sitzung bereits alle Mitglieder Bescheid. Die Bürgermeisterin und der Bauausschussobmann informieren, dass, was die Erschließungsarbeiten für das Grundstück betrifft, die Fa. Eitler alle Angebote auf Vollständig- und Vergleichbarkeit geprüft hat und

solange galt auch die sogenannte Stillhaltefrist. Was die Ausschreibung der Errichtung des neuen ASZ betrifft, endete laut Information des BAV diese Frist letzten Freitag und mit diesem Zeitpunkt werden die Ergebnisse grundsätzlich auch öffentlich.

Weiters fragt GR Christian Steindl nach, ob man als Gemeinde Einfluss auf die Auftragsvergabe hat, wenn man zB schon einen Steinbruch im Ort hat, könnten hier auch heimische Firmen bevorzugt werden. GV DI Florian Kloibhofer erklärt, dass großflächig ausgeschrieben werden muss und die Entscheidung über die Subunternehmer beim Bestbieter liegt. Grundsätzlich wird die Bürgermeisterin aber diese Anregung an den BAV weitergeben, ebenso besteht die Möglichkeit, dieses Thema beim Spatenstich aufzugreifen, zu dem auch alle GR eingeladen sind.

TOP 4) Bericht Kulturausschuss

Siehe TOP 2

TOP 5) Bericht Umweltausschuss

GV Kurt Steindl berichtet, dass es zwischenzeitlich keine Sitzung gab.

Er möchte jedenfalls nochmals festhalten, dass er die Sinnhaftigkeit der Kanalleitung mit Pumpklappe und Pumpwerk (ASZ neu) anzweifelt, erstens aus Kostengründen (er befürchtet eine Kanalgebührenerhöhung für alle), zweitens aus funktionstechnischen Gründen (wie bereits bei der letzten GR-Sitzung erläutert).

Die Bürgermeisterin berichtet von einem Gespräch mit Fa. Eitler, es gibt die Möglichkeit mit einem Magnetventil, somit dürfte funktionstechnisch kein Problem entstehen. Dies wurde auch mit dem Obmann des BAV bereits besprochen.

GR Walter Prandstätter merkt an, dass er mit dem LISTE-Fraktionsobmann einer Meinung ist, was die Kosten betrifft. Auf Nachfrage von GV Kurt Steindl stellt er nochmals klar, dass er bei der letzten GR-Sitzung dennoch mitgestimmt hat, da es wohl keine Alternative gibt. Die Bürgermeisterin betont nochmals, dass sämtliche Fraktionen in allen Ausschusssitzungen und in allen Entscheidungen eingebunden waren. Es wurden viele andere mögliche Alternativen durchbesprochen, man hat sich gemeinsam mit allen Fraktionen auf diesen Standort geeinigt.

TOP 6) Bericht Sozial- und Familienausschuss

GV Manfred Nenning berichtet von der letzten Sitzung am 5.9.2023. Es erfolgte eine Nachbetrachtung der Ferienpassaktion, er betont in diesem Zusammenhang die gute Zusammenarbeit mit der Gesunden Gemeinde.

Bedarfserhebung Kinderbetreuung: 2019 gab es einen Kinderbetreuungsgipfel mit einer Bedarfserhebung, der Fragenkatalog wurde adaptiert. Nach einem nochmaligen Termin am 02.10. mit Verantwortlichen aus Kindergarten und Schule wird der adaptierte Fragebogen im Oktober an die Familien verschickt. Die Rückmeldungen sollten bis Weihnachten einlangen, ausgewertet wird der Fragebogen dann in einer der nächsten Familienausschusssitzungen.

Sozialkonto: Für die gesammelten Untersuchungen der Schüler im Rahmen von mehrtägigen Schulveranstaltungen hat Herr Dr. Sinnmayer dankenswerterweise nur einen kleinen Betrag in Rechnung gestellt. Der Familienausschuss hat sich darauf verständigt, dass dieses Angebot auch im kommenden Schuljahr 2023/24 wieder angeboten werden soll.

Der Familienausschuss hat sich nach Anfrage einstimmig dafür ausgesprochen, insgesamt 4 Kinder aus der Schule zu unterstützen, die ansonsten bei einer mehrtägigen Schulveranstaltung nicht hätten teilnehmen können. Dies wurde per Umlaufbeschluss erledigt. An dieser Stelle ein Danke an die Ausschussmitglieder, die hier unkompliziert eine Entscheidung möglich gemacht haben und an jene, die das Sozialkonto finanziell unterstützen.

TOP 7) Bericht Wirtschaftsausschuss

GV Karl Holzweber berichtet von der Sitzung am 21.9.

Themen waren Weihnachtsbeleuchtung, bezüglich der Hausnummernbeschilderung gab es zwei Einmeldungen von Familien aus Niederschreineredt, deren Häuser nicht von Navis gefunden werden. Dies wird nun vom Ausschuss geprüft und in weiterer Folge ein Angebot über die Kosten der Zusatztafeln eingeholt.

Im November gibt es eine Sitzung, in der das Radwegethema behandelt werden soll.

Zudem verweist der Wirtschaftsausschussobmann auf TOP 19.

GR Leopold Enengl merkt an, dass auch das „Wolfgeher Haus“ nicht von Navis gefunden wird, hier wäre ebenso eine Zusatztafel sinnvoll. Da sich von diesem Haus aber niemand gemeldet hat, wird hier aktiv nichts unternommen.

TOP 8) Bericht des Prüfungsausschusses vom 05. September 2023 – Kenntnisnahme

GR Leopold Enengl berichtet von der Sitzung am 5.9. zum Thema Errichtung und Sanierung Union Trainingsfeld. Nachdem sämtliche Unterlagen vom Gemeindebuchhalter vorlagen, erfolgte die Prüfung, die wesentlichen Punkte werden im Folgenden erläutert.

Bericht und Prüfungsprotokoll

über die angesagte Prüfung der Gebarung der Marktgemeinde Pabneukirchen am **Dienstag, 05.09.2023 um 19.30 Uhr im Sitzungssaal des Marktgemeindeamtes Pabneukirchen.**

Anwesende:

1. Obm. Leopold Enengl, SPÖ
2. Obm.Stv. Christian Steindl, LISTE
3. Mitgl. Johannes Haider, ÖVP
4. Mitgl. Höbarth Erwin, ÖVP
5. Mitgl. Alexander Plaimer, ÖVP
6. Mag. Erwin Haderer, MA - Amtsleitung

Entschuldigt:

Unentschuldigt:

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Errichtung/Sanierung Trainingsfeld Union-Sportanlage
3. Allfälliges

Zu TOP. 1.) Eröffnung und Begrüßung

Der Obm. Leopold Enengl begrüßt die Mitglieder des Prüfungsausschusses und stellt fest, dass die Einladung zu dieser PA-Sitzung zeitgerecht am 29. August 2023 erfolgte, stellt die Beschlussfähigkeit fest und geht auf die Tagesordnung über.

Zu TOP. 2.) Errichtung/Sanierung Trainingsfeld Union-Sportanlage

Von der Buchhaltung wurden sämtliche Unterlagen zusammengestellt und alle relevanten Protokollauszüge bereitgestellt.

Das Trainingsfeld wurde von Juni bis August 2009 errichtet und es fielen Baukosten in Höhe von € 91.523,08 netto an – ausführende Unternehmen war Fa. Schützeneder Sportstätten GmbH.

Das Projekt war Teil der großen Sanierung nach den Unwetterereignissen im Jahr 2005. Die damaligen Gesamtkosten lagen bei € 1.058.747,08 netto, wobei folgende Finanzierung angewendet wurde: 9,2 % von KAT-Fonds (Bund), 31,4 % Sportreferat (Land), 0,5 % Umweltreferat (Land), 44,8 % BZ-Mittel (Land), 0,6 % Sonstige Einnahmen und 13,5 % Interessentenbeitrag Union.

Sanierung Trainingsfeld 2021/2022 - Sportanlage			
	€/netto		Codes
Kosten:			
Irreiter Sportstättenbau GmbH	36.487,41		18351
Eigenleistung Union (Arbeitsstunden)	2.359,50		20067
Bauhof - GdeArbeiter/Traktor	3.149,67		19631
	41.996,58		
Finanzierung:			
Landesbeitrag LZ-Mittel Sportfö.	13.750,00	33%	17286
Landesbeitrag BZ-Mittel IKD	11.340,00	27%	21025
Eigenleistg. Union	2.359,50	6%	20067
Beitrag Union	6.247,08	15%	22966
Beitrag Gemeinde	8.300,00	20%	
	41.996,58		
Finanzierungsplan / IKD v.16.02.2022			
Gemeinde - Haushaltsrücklagen	8.300,00	15%	
Union Oberösterreich	18.100,00	33%	
LZ - Sportförderung	13.750,00	25%	
BZ - Projektfonds	14.850,00	27%	
	55.000,00		

Ausgaben 2021			
Irreiter GmbH - Fertiggrasen	1.479,50		
Am Trainingsfeld waren 2021 ursprünglich kleinere Sanierungsmaßnahmen geplant. Es stellte sich aber heraus, dass diese nicht ausreichen würden. Nach Rücksprache mit Land/Hrn.Himsl wurde im Februar 2022 um BZ-und LZ-Mittel angesucht.			
GR-Beschluss Finanzierungsplan	24.03.2022	2/2022	
GR-Beratung weitere Vorgangsweise	10.02.2022	1/2022	Baustopp und Anuschen um Fö.
GV-Sanierg.Trainingsfeld - Vergabe	19.09.2021	4/2021	
GV-Sanierg.Trainingsfeld - Vergabe	06.05.2021	2/2021	
lfd. Sanierungskosten Trainingsfeld		Code	
2020 - Irreiter GmbH	4.765,00	13864	
2016 - Irreiter GmbH (Hauptspielfeld)	2.254,75	2722/2016	

Der PA-Obmann führte vor der Sitzung einige Begehungen und Besprechungen mit Vertretern der Sportunion durch. Leider haben zum heutigen Termin keine Vertreter der UNION Zeit. Es wurde berichtet, dass die Oberflächenentwässerung einige Jahre nach der Neuerrichtung nicht mehr richtig funktioniert hat. Es wurde eine Querschlitzung hinführend zu den Drainagen vorgenommen. Diesbezüglich wurden jedoch am Amt keine konkreten Unterlagen gefunden und auch keine Kostenbeteiligung konnte festgestellt werden.

Es wird festgehalten, dass mit dieser Vorgehensweise die Kosten für die Gemeinde minimiert wurden. Auch die Grenze des Finanzierungsplanes wurde unterschritten und konnte leicht eingehalten werden.

Der PA-Obmann hat mit den Vertretern der UNION bereits im Vorfeld Kontakt aufgenommen, zu diesen Besprechungen hätten grundsätzlich alle PA-Mitglieder eingeladen werden sollen, damit ein einheitlicher Informationsstand gegeben ist.

Der Prüfungsausschuss nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

Zu TOP. 4.) Allfälliges

- Die nächste PA.-Sitzung wurde von den Mitgliedern einstimmig für Dienstag, 28. November 2023 um 19:30 Uhr festgelegt. Eine Verständigung erfolgt daher nur mehr per E-Mail.

Tagesordnung:

- INKOBA – Beiträge, Flächenmanagement, angesiedelte Betriebe, Kommunalsteuer

- Der PA-Obmann bringt einige Wünsche von der Union zur Kenntnis:
Der kleine Sportplatz zwischen Hauptfeld und Lagerhaus bzw. ASZ soll der Union erhalten bleiben.
Das Vertikutieren der Sportplätze sollte jährlich wiederkehrend geschehen.
Quarzsand sollte auch jährlich wiederkehrend aufgebracht werden.

Keine weiteren Wortmeldungen.

Ende: 20:45 Uhr

v. g. g.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses:

GV Kurt Steindl merkt an, dass ihm bei dieser Prüfung ein wesentlicher Aspekt fehlt. Wie konnte es dazu kommen, dass die Gemeinde nach der ersten Sanierung, nach der es die bekannten Probleme gab, neuerlich – und das nach 10 – 15 Jahren – für die Kosten aufkommen muss. Diese Kosten wären vermeidbar gewesen, wenn man die ausführende Firma sofort in die Haftung genommen hätte, das ist scheinbar verschlafen worden.

Prüfungsausschussobmann GR Leopold Enengl erklärt, dass bzgl. Sanierungs- und Haftungsproblematik keine Unterlagen aufliegen und somit hier auch nichts geprüft werden kann. Lt. GV Kurt Steindls Ansicht hätte dies dennoch im Protokoll Niederschlag finden müssen.

Angemerkt wird noch, dass die Union für das Vertikutieren zuständig ist, für das Aufbringen des Quarzsandes jedoch bestimmt finanzielle Unterstützung durch die Gemeinde notwendig ist. Zudem wird vereinbart, zukünftig zu Gesprächen oder Terminen, die vom Prüfungsausschussobmann im Vorfeld einer Ausschusssitzung geführt oder vereinbart werden, auch sämtliche Ausschussmitglieder einzuladen.

Beschluss des Gemeinderates:

Auf Antrag von Bgmⁱⁿ. Barbara Payreder nimmt der Gemeinderat einstimmig durch Handerheben den Bericht des Prüfungsausschusses vom 05. September 2023 zur Kenntnis.

TOP 9) Prüfbericht der BH Perg über den Voranschlag für das Finanzjahr 2023 – Kenntnisnahme

AL Mag. Erwin Haderer erläutert den Prüfbericht für den Voranschlag 2023.



Marktgemeinde Pabneukirchen
Markt 16
4363 Pabneukirchen

Perg, 26.07.2023

Voranschlag für das Finanzjahr 2023 Prüfbericht

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin!

Der vom Gemeinderat am 15. Dezember 2022 beschlossene Voranschlag wurde im Sinne der Bestimmungen des § 99 Abs. 2 Oö. GemO 1990 einer Prüfung unterzogen.

Der angeschlossene Prüfungsbericht ist dem Gemeinderat in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

Einer Übermittlung eines Auszuges aus dem Protokoll dieser Sitzung an die Bezirkshauptmannschaft wird entgegengesehen.

Freundliche Grüße

Der Bezirkshauptmann:

i. V. Mag. Magdalena Löttner-Bigonski

Ergeht weiters zur Information an:

Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz,
unter Anschluss des Voranschlags und des MEFPs

Prüfungsbericht zum Voranschlag 2023 der Marktgemeinde Pabneukirchen¹

Laufende Geschäftstätigkeit - Wirtschaftliche Situation:

Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit ist bei Einzahlungen und Auszahlungen von je 3.742.100 Euro ausgeglichen.

Bei der Marktgemeinde handelt es sich um eine Härteausgleichsfonds-Gemeinde, welche Mittel aus dem Verteilvorgang 1 in Höhe von 180.200 Euro erhalten soll.

Entwicklung der wesentlichen Ein- und Auszahlungen (Beträge lt. VA):

	VA 2022	VA 2023	Differenz
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	-233.600	0	233.600
Einzahlungen			
Ertragsanteile	1.578.100	1.797.500	219.400
Strukturfonds	171.400	190.300	18.900
Finanzzuweisung § 25 FAG	0	8.600	8.600
Finanzzuweisung § 24 Z 1 FAG	37.000	37.000	0
Finanzzuweisung § 24 Z 2 FAG	8.800	8.800	0
Gemeindeabgaben	473.700	491.500	17.800
Auszahlungen			
Sozialhilfeverbandsumlage	466.100	466.100	0
Krankenanstaltenbeitrag abzgl. GS u. LZ	432.500	455.800	-23.300

Haushaltsrücklagen:

Der Gesamtstand an Rücklagen beträgt laut Nachweis am Jahresbeginn 110.800 Euro. Durch Abgänge von insgesamt 110.800 Euro sollen sämtliche Rücklagen zum Jahresende aufgelöst sein.

Fremdfinanzierung:

Im Voranschlag sind Darlehensneuaufnahmen von 1.192.900 Euro (Siedlungswasserbau) vorgesehen. Der Netto-Schuldendienst soll sich nach Abzug der erhaltenen Finanzierungszuschüsse auf 103.800 Euro belaufen (Vergleich im VA 2022 = 186.000 Euro).

Der Haftungsstand soll sich im Finanzjahr 2023 nicht verändern.

Der Kassenkredit wurde im Rahmen der gesetzlichen Höchstgrenze mit 1.167.700 Euro festgesetzt.

Öffentliche Einrichtungen - Gebührenhaushalt:

Bereich	2022		2023	
	Überschuss	Abgang	Überschuss	Abgang
Kindergarten	0	-86.600	0	-88.800
Abfall	0	0	0	0
Abwasserentsorgung	0	0	73.500	0
Freibad	0	-20.000	0	-23.200

¹ Soweit im Bericht nicht ausdrücklich anders angeführt, handelt es sich bei den angeführten Zahlen um jene aus dem Finanzierungshaushalt.

Die Abfallbeseitigung wird im Ergebnishaushalt ebenfalls kostendeckend geführt.

Bei der Abwasserbeseitigung verzeichnet die Gemeinde laut obenstehender Aufstellung Betriebsüberschüsse. Im Ergebnishaushalt belaufen sich diese auf 81.900 Euro. Die Gemeinde hat eine Zuführung von 72.500 Euro dieses Überschussbetrags veranschlagt.

Verwendung von gesetzlich zweckgebundenen Einzahlungen:

Eine widmungsgemäße Verwendung der Einzahlungen aus Interessenten- und Aufschließungsbeiträgen Verkehr und Kanal ist zum Teil gegeben. Die Aufschließungsbeiträge Verkehr wurden einem Kanalbauvorhaben (Generalsanierg.Kläranlage+Heizwerk) zugeführt.

Einzahlungen	IB	AB	Gesamt	RL-Zuführung	Zuführung iEV	Sonst. I.	Rest
Straßen	65.000	100	65.100	0	65.100	0	0
Kanal	5.000	2.000	7.000	0	7.000	0	0
Gesamt	70.000	2.100	72.100	0	72.100	0	0

Personalaufwendungen:

Der Aufwand für Personal (inkl. Pensionen) beläuft sich auf 1.025.600 Euro (Vergleich im VA 2022 = 895.000 Euro). Das sind 27,4 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit.

Die erhöhten Personalkosten sind unter anderem in dem Dienstposten 0,5 PE VB GD 21.7 (Sekretariat Pflichtschulcluster zwischen den Gemeinden Pabneukirchen und St. Thomas am Blasenstein) und der Zuordnung des Dienstpostens 1 PE VB GD 17.5 zur Funktionslaufbahn GD 15.1 (für die Dauer des Bestehens der Baurechtsverwaltung Pabneukirchen – St. Thomas am Blasenstein) begründet.

Dienstpostenplan/Stellenplan:

Der Dienstpostenplan/Stellenplan ist entsprechend § 8 Abs. 4 Oö. GHÖ Bestandteil des Voranschlags.

Investive Gebarung

Sämtliche Vorhaben werden im Nachweis der Investitionstätigkeit ausgeglichen dargestellt.

Die vorgesehene Eigenmittelaufbringung aus dem laufenden Finanzierungshaushalt stimmt mit den bei der Investiven Gebarung dafür vorgesehenen Beträgen zum Großteil überein.

Zur veranschlagten Zuführung der 72.500 Euro aus den Überschüssen der Abwasserbeseitigung (VSt. 851100/729900) finden sich keine korrespondierenden Einzahlungen bei den investiven Einzelvorhaben. Zu der Einzahlung von 900 Euro unter der VSt. 617060/829900 findet sich keine korrespondierende Auszahlung.

Im Zuge der Nachtragsvoranschlagserstellung sind entsprechende Korrekturen vorzunehmen.

Das Vorhaben „Ersatzbeschaffung Winterdienstgerät“ weicht vom Finanzierungsplan, GZ: IKD-2022-670518/8-Rei vom 24.04.2023 ab, da dieser erst nach Voranschlagserstellung ergangen ist.

Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan (MEFP):

Der Gemeinderat hat mit dem Voranschlag den MEFP mitbeschlossen.

Im Planungszeitraum wird das Nettoergebnis im Ergebnishaushalt in einer Höhe zwischen -81.200 Euro (2025) bis zu 57.200 Euro (2027) erwartet. In diesem Ergebnis sind Netto-Aufwendungen aus Abschreibungen (Abschreibungen abzgl. Auflösung von Investitionszuschüssen) in Höhe von jährlich rd. 181.000 Euro enthalten. Diese Netto-Abschreibungen können damit nur zum Teil aus dem Nettoergebnis bedeckt werden.

Im Finanzierungshaushalt soll sich der Geldfluss der operativen Gebarung in einer Höhe zwischen 128.200 Euro (2025) bis zu 253.500 Euro (2027) bewegen. Davon hat die Gemeinde auch ihre lau-

fenden Tilgungen (nach Berücksichtigung Tilgungszuschüsse) in einer Höhe von jährlich durchschnittlich rd. 98.400 Euro zu finanzieren. Damit soll ein Finanzierungssaldo von jährlich rd. 168.200 Euro verbleiben. Dieser Betrag kann zur Finanzierung von Investitionen bzw. Ansammlung von Zahlungsmittelbeständen verwendet werden.

Aus den Zahlen des Finanzierungshaushaltes (MVAG 35x und 36x) geht hervor, dass die Gemeinde im Zeitraum 2024 bis 2027 mit einem Ansteigen des Schuldenstandes um 22.000 Euro rechnet. Dies ist vor allem auf geplante Darlehensaufnahmen in einer Gesamthöhe von 378.000 Euro für das Projekt „Amtshaus Neubau“ zurückzuführen.

Im mittelfristigen Investitionsplan wurde eine Prioritätenlistung vorgenommen; dies ist auch im Gemeinderatsprotokoll ausdrücklich angeführt.

Nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht

Voraussetzung dafür ist ein ausgeglichener Finanzierungshaushalt im Voranschlagsjahr sowie ein über einen Zeitraum von fünf Jahren in Summe ausgeglichener Ergebnishaushalt und ein positives Nettovermögen.

Hinsichtlich des Nettovermögens können im Voranschlag mangels Beilage einer Vermögensrechnung (erst beim Rechnungsabschluss möglich) keine Aussagen getätigt werden. Im Finanzierungshaushalt erfüllt die Gemeinde im Voranschlagsjahr jedoch die Voraussetzungen (positiver SA5). Im Ergebnishaushalt wird diese Vorgabe über den vorgesehenen Zeitraum nicht erfüllt (negative SA0).

Weitere Feststellungen und Ordnungsprüfung:

1. Die Kundmachung der gleichzeitig mit dem Voranschlag gefassten Hebesätze erfolgt nach § 76 Abs. 7 Oö. GemO 1990.
2. Hinsichtlich der Beschlussfassung des Kassenkreditrahmens wird auf den Erlass „Oö. Kassenkredit-Anhebungsverordnung 2020; „zusätzliche“ Kassenkredite – Information“, GZ: IKD-2020-156172/38-Pra vom 1. Dezember 2020 verwiesen.
3. Die gem. § 8 Abs. 4 Oö. GHÖ dem Gemeindevoranschlag zu entnehmende Information betreffend die Einwohnerzahl nach dem Stichtag der letzten Gemeinderatswahl ist aktuell zu halten.
4. Die VSt'n 031010/301 und 179020/300 sind nicht zu passivieren, da ihnen keine Investition bzw. Instandsetzung gegenübersteht.
5. Es wird darauf hingewiesen, dass Rücklagenentnahmen als solche darzustellen sind und nicht mit Inneren Darlehen verwechselt werden dürfen.
6. Bei folgenden Ein- und Auszahlungen aus Finanzzuweisungen bzw. Umlagenzahlungen weichen die veranschlagten Beträge wie folgt von den Erlässen ab:
 - a. SHV-Umlage -25.500 Euro *(zu gering)*
 - b. Krankenanstaltenbeitrag (KAB) -72.000 Euro *(zu gering)*
 - c. Gutschrift KAB -3.900 Euro *(zu gering)*
 - d. Zuschuss KAB -40.000 Euro *(zu gering)*
 - e. Strukturfonds +4.500 Euro *(zu hoch)*
7. Bei folgenden Beträgen haben sich die Werte seit Voranschlagserstellung folgendermaßen entwickelt:
 - a. Ertragsanteile -23.800 Euro
 - b. Landesumlage -400 Euro
 - c. Finanzzuweisung § 24 Z. 1 FAG 2017 +4.200 Euro
 - d. Finanzzuweisung § 24 Z. 2 FAG 2017 -100 Euro
 - e. Finanzzuweisung § 25 Abs. 2 FAG 2017 -4.400 Euro

8. Der Rettungsbeitrag wurde um 1.000 Euro zu niedrig veranschlagt. Es wird darauf hingewiesen, dass die zu Grunde liegende Verordnung jedoch erst nach Voranschlagserstellung erlassen wurde.
9. Die Aufschließungsbeiträge Verkehr sind korrekterweise unter dem Konto 8440xx zu vereinnahmen.

Schlussbemerkung:

Die im Bericht angeführten Feststellungen sind zu beachten. Beanstandete Punkte sind bis zur Erstellung eines Nachtragsvoranschlages zu bereinigen, spätestens jedoch so rechtzeitig, dass sie bei der Erstellung des Rechnungsabschlusses berücksichtigt werden können.

GR Leopold Enengl erkundigt sich über die Schlussbemerkung, worauf AL Mag. Erwin Haderer erklärt, dass sämtliche festgestellte Punkte hinsichtlich der Ordnungsprüfung mit der heutigen Beschlussfassung des Nachtragsvoranschlages bereinigt werden.

Beschluss des Gemeinderates:

Auf Antrag von Bgmⁱⁿ. Barbara Payreder nimmt der Gemeinderat einstimmig durch Handerheben den Prüfbericht der BH Perg über den Voranschlag für das Finanzjahr 2022 zur Kenntnis.

TOP 10) Prüfbericht der BH Perg über den Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2022 – Kenntnisnahme

Marktgemeinde Pabneukirchen
Markt 16
4363 Pabneukirchen

Bearbeiter: Michael Muhr
Tel: (+43 7262) 551-67306
Fax: (+43 7262) 551-267 399
E-Mail: bh-pe.post@ooe.gv.at

Perg, 18.08.2023

Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2022

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin!

Der vom Gemeinderat der Marktgemeinde Pabneukirchen am 23. März 2023 beschlossene Rechnungsabschluss 2022 wurde im Sinne der Bestimmungen des § 99 Abs. 2 Oö. GemO 1990 einer Prüfung unterzogen.

Der Prüfungsausschuss der Gemeinde hat vor der öffentlichen Auflage den Rechnungsabschluss am 13. März 2023 überprüft.

Der angeschlossene Prüfungsbericht ist dem Gemeinderat in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

Freundliche Grüße

Der Bezirkshauptmann:

Ing. Mag. Werner Kreisl

Prüfungsbericht zum Rechnungsabschluss 2022 der Marktgemeinde Pabneukirchen

Vermögensrechnung/Vermögenshaushalt:

Die Gemeinde verfügt laut Vermögensrechnung (Pkt. C Vermögenshaushalt) über ein Nettovermögen von 3.611.575,09 Euro. Dieses setzt sich wie folgt zusammen:

Saldo der Eröffnungsbilanz (C.I)	2.952.642,20 Euro
Kumuliertes Nettoergebnis (C.II)	517.558,66 Euro
Haushaltsrücklagen (C.III)	141.374,23 Euro
Neubewertungs- und Fremdwährungsumrechnungsrücklagen	0,00 Euro
Summe Nettovermögen (C)	3.611.575,09 Euro

Das kumulierte Nettoergebnis entspricht der Summe der Ergebnisse im Ergebnishaushalt seit Erstellung der Eröffnungsbilanz (Stichtag 1. Jänner 2020).

Die liquiden Mittel (Pkt. B.III) belaufen sich auf 2.257,10 Euro und setzen sich aus Barmitteln und Bankguthaben zusammen (Pkt. B.III.1).

Das Nettovermögen hat sich während des Jahres von 3.511.795,84 Euro zu Jahresbeginn auf 3.611.575,09 Euro zu Jahresende erhöht. Dies ist vor allem auf ein höheres kumuliertes Nettoergebnis und eine Steigerung bei den Haushaltsrücklagen zurückzuführen.

Es ergibt sich folgende Nettofinanzierungsquote:

Nettovermögen (Pkt. C der Vermögensrechnung)	3.611.575,09	18,5%
Investitionszuschüsse (Pkt. D der Vermögensrechnung)	12.841.935,91	65,8%
Fremdmittel (inkl. Rückstellungen - Pkt. E + F der Vermögensrechnung)	3.055.644,61	15,7%
Summe der Aktiva:	19.509.155,61	100,0%

Der Prozentsatz des Nettovermögens gibt an, welcher Anteil der Aktiva durch Eigenkapital der Gemeinde finanziert wurde. Die Investitionszuschüsse stellen zwar Mittel dar, die von Dritten stammen, damit sind jedoch in der Regel keine (Rück-)Zahlungsverpflichtungen für die Gemeinde verbunden (z.B. Bedarfszuweisungsmittel, Landeszuschüsse, Interessentenleistungen...). Bei den Fremdmitteln handelt es sich um Mittel Dritter, bei denen im Allgemeinen (Rück-) Zahlungsverpflichtungen gegeben sind (z.B. Darlehen...).

An Beteiligungen (Pkt. A.IV) hat die Gemeinde einen gesamten Beteiligungswert in Höhe von 3.568,00 Euro (LAWOG) ausgewiesen. Im Laufe des Finanzjahres kam es zu keiner Veränderung des Beteiligungswertes.

Ergebnishaushalt:

Im Ergebnishaushalt beläuft sich das Ergebnis vor Rücklagen (SA0) auf 99.779,25 Euro. Durch Rücklagenentnahmen von 13.330,00 Euro und Rücklagenzuführungen von 62.300,00 Euro ergibt sich ein Nettoergebnis nach Rücklagenbewegungen (SA00) in Höhe von 50.809,25 Euro.

Die Gemeinde kann mit ihrem Ergebnis vor Rücklagen (SA0) ihre Netto-Abschreibungen (Abschreibungen abzgl. Auflösung Investitionszuschüsse) aus ihrem Nettoergebnis finanzieren.

Finanzierungshaushalt:

Der Geldfluss aus der operativen Gebarung (SA1) beläuft sich auf 324.273,05 Euro. Aus dem Geldfluss der operativen Gebarung (SA1) hat die Gemeinde unter anderem ihre Finanzierungstätigkeit (MVAG 36xx) in Höhe von 231.883,52 Euro zu bedecken.

Aus der gesamten voranschlagwirksamen Gebarung (operativ und investiv) ergibt sich ein Geldfluss in Höhe von -295.992,76 Euro (SA5). Wird dazu noch die voranschlagsunwirksame Gebarung hinzugerechnet, ergibt sich eine Veränderung der liquiden Mittel (SA7) in Höhe von - 509.081,59 Euro. Um diese Summe haben sich die zu Jahresbeginn vorhandenen liquiden Mittel der Gemeinde verringert.

Laufende Geschäftstätigkeit - Wirtschaftliche Situation:

Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit wurde bei Einzahlungen und Auszahlungen von je 3.582.895,62 Euro ausgeglichen dargestellt.

Entwicklung der wesentlichen Ein- und Auszahlungen im Vergleich zum RA des Vorjahres:

Einzahlungen	2021	2022	+ günstiger
			- ungünstiger
Einzahlungen Ertragsanteile (KZ 11)	1.583.947	1.806.688	222.741
Finanzzuweisungen (FAG)	101.479	48.349	-53.130
Strukturfonds	173.623	171.397	-2.226
Oö. Gemeindepaket 2020	0	62.300	62.300
Einzahlungen Gemeindeabgaben (U 920)	489.204	507.206	18.002
Einzahlungen Benützungsgebühren (KZ 12)	316.020	301.423	-14.598
Einzahlungen aus Leistungen (KZ 13)	289.147	324.811	35.664
Auszahlungen			
Personalausgaben inkl. Pensionen *	821.855	887.941	-66.086
Sozialhilfverbandsumlage	491.549	466.140	25.409
Krankenanstaltenbeitrag abzgl. Rückz.	399.173	433.413	-34.240

Steuerkraft und Umlagen-Zahlungen:

Die Steuerkraft erhöhte sich gegenüber dem Finanzjahr 2021 um 10,6 % (rd. 249.650 Euro) auf 2.599.257 Euro, die Umlagen-Transferzahlungen erhöhten sich um 3,4 % (rd. 35.726 Euro) auf insgesamt 1.062.975 Euro. Es waren 40,9 % der Steuerkraft notwendig, um die Umlagen-Zahlungen leisten zu können.

Haushaltsrücklagen:

Der Gesamtstand an Rücklagen beträgt laut Nachweis am Jahresbeginn 92.404,23 Euro. Durch Zugänge von 62.300,00 Euro und Abgänge von 13.330,00 Euro hat sich der Gesamtstand um 48.970 Euro auf 141.374,23 Euro erhöht. Der Bestand ist zur Gänze auf Eigenmittelansammlungen aus dem Härteausgleichsfonds Verteilvorgang 2 zurückzuführen.

Der gesamte Rücklagenbestand wird für Innere Darlehen verwendet und ist daher im allgemeinen Kassenbestand enthalten und nicht als separate Zahlungsmittelreserve ausgewiesen.

Fremdfinanzierung:

Im Finanzjahr 2022 ist eine Darlehensneuaufnahme in Höhe von 30.000,00 Euro (Kanalerweiterung) erfolgt. Der Netto-Schuldendienst beläuft sich nach Abzug der erhaltenen Finanzierungszuschüsse auf 195.017,08 Euro (Vergleich im RA 2021 = 183.776,83 Euro).

Daraus ergibt sich eine Schuldendienstquote in Höhe von 5,44 %. Das bedeutet, dass 5,44 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit für Schuldendienstzahlungen verwendet wurden.

Entwicklung des Schuldenstandes per Ende des Finanzjahres:

Ende Finanzjahr	Schuldenstand	Schulden je Einwohner/in
2022	2.298.913	1.363
2021	2.500.797	1.474
2020	2.461.228	1.451
2019	3.595.636	2.113
2018	4.766.529	2.786
2017	5.909.425	3.452

Der Haftungsstand blieb im Finanzjahr 2022 unverändert auf 20.000 Euro.

Im Finanzjahr 2022 sind Kassenkreditzinsen in Höhe von 895,39 angefallen. Zum Zeitpunkt der Prüfung Mitte August 2023 war kein Kassenkredit aushaftend.

Betriebliche Einrichtungen:¹

Bereich	2021		2022	
	Überschuss	Abgang	Überschuss	Abgang
Kindergarten	0	-59.714	0	-104.827
Schülerausspeisung	0	-26.861	0	-38.691
Musikschule	0	-14.081	0	-18.832
Freibad	0	-20.021	0	-21.855
Abfall	2.045	0	0	0
Abwasserentsorgung	0	0	0	0

Die Gemeinde musste zum Betrieb des dreigruppig geführten Caritas-Kindergartens im Jahr 2022 bei einer durchschnittlichen jährlichen Auslastung von 56 Kindern einen Betrag von rd. 1.872 Euro exkl. einmalige NPO-Unterstützung für die Caritas als Betreiberin in Höhe von 62.863 Euro (2021: 1.106 Euro) je Kind zuschießen.

Beim Freibad wurde ein Auszahlungsdeckungsgrad von 48,4 % (2021: 51,6 %; exkl. Investitionsauszahlungen in Höhe von 14.940,06 Euro) erreicht.

Verwendung von gesetzlich zweckgebundenen Einzahlungen:

Eine widmungsgemäße Verwendung der Einzahlungen aus Interessenten- und Aufschließungsbeiträgen Verkehr und Kanal ist gegeben.

Einzahlungen	IB	AB	Gesamt	Zuführung IEV	Zuführung RL	Invest. lfd. GT	Verbleib lfd. GT
Straßen	0	1.607	1.607		0	0	0

¹ Die Berechnung der Ergebnisse in der Tabelle erfolgte auf Basis der Zahlen des Finanzierungshaushaltes.

Kanal	29.130	3.614	32.744	0	0	32.744	0
Gesamt	29.130	5.221	34.351	0	0	32.744	0

Der Interessentenbeitrag „Straße“ wurde erst Mitte Dezember 2022 vereinnahmt, sodass dieser erst im Laufe des Jahres 2023 seiner zweckgewidmeten Verwendung zugeführt werden kann.

Auszahlungen für Personal:

Die Auszahlungen für Personal (inkl. Pensionen) belaufen sich auf 887.941,24 Euro (Vergleich im RA 2021 = 821.854,85 Euro). Das entspricht einem im Vergleich zu anderen Gemeinden hohen Wert von 24,8 % der Einzahlungen der lfd. Geschäftstätigkeit.

Der Bauamtsmitarbeiter von Pabneukirchen ist auch für die Nachbargemeinde St. Thomas am Blasenstein tätig. Die Gemeinde St. Thomas am Blasenstein vergütet die nachgewiesenen Arbeitsstunden (2022: 11.432,37 Euro).

Steuern und Gebühren:

Abgaben und Gebühren werden im höchstmöglichen Ausmaß eingehoben. Es wird darauf hingewiesen, dass Einbringungsmaßnahmen (z.B. Exekutionen, Drittschuldnererklärung) laufend zu setzen sind.

Investive Gebarung

Folgende Projekte weisen im Investitionsnachweis einen Fehlbetrag aus:

Vorhaben	Fehlbetrag
Wildbachverbauung "Forstbach 2008- 2022"	2.122,00
Sanierung Sportanlage/Trainingsfeld	14.547,08
Gemeindestraßenbau 2022	39.337,43
Ankauf Kommunalgeräte	444,11
Grundkauf für neuen Standort ASZ	138.477,16
Summe	194.927,78

Diese Vorhaben schließen zwar im Rechnungsabschluss mit einem Fehlbetrag; es bestehen jedoch entsprechende Finanzierungszusagen, womit die Gesamtfinanzierung gesichert ist.

Die vorgesehene Eigenmittelaufbringung aus dem laufenden Finanzierungshaushalt stimmt mit den bei der investiven Gebarung gebuchten Beträgen überein.

Weitere Feststellungen:

- Sowohl die gem. § 8 Abs. 4 Oö. GHO anzuführende Information über die Einwohnerzahl nach dem Stichtag der letzten Gemeinderatswahl (6. Juli 2021) als auch jene lt. ZMR sind nicht richtig angeführt.
- Gemäß § 13 Abs. 2 VRV 2015 hat die Verrechnung in voller Höhe (brutto), d. h. vollständig, ungekürzt und ohne gegenseitige Aufrechnung oder Saldierung, zu erfolgen. Absetzungen sind zulässig, wenn es sich um nicht veranschlagte Rückersätze für Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen handelt und der Rückersatz in demselben Finanzjahr wie die dazugehörige Mittelaufbringung oder Mittelverwendung erfolgt. Bei Rückersätzen von Abga-

ben und von Mittelverwendungen für Leistungen für Personal ist die Absetzung ohne zeitliche Beschränkung zulässig (VSt. 1/831000-459000: -14,07 Euro)

Schlussbemerkung:

Der Rechnungsabschluss der Gemeinde Pabneukirchen wird zur Kenntnis genommen. Die im Bericht angeführten Feststellungen sind zu beachten.

Zum Prüfbericht über den Rechnungsabschluss gibt es keine Fragen.

Beschluss des Gemeinderates:

Auf Antrag von Bgmⁱⁿ. Barbara Payreder nimmt der Gemeinderat einstimmig durch Handerheben den Bericht der BH Perg über den Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2022 zur Kenntnis.

TOP 11) Prüfbericht der BH Perg über den Nachtragsvoranschlag 2023 – Erlass des Landes OÖ bezüglich der Anpassung der 2. Rate aus dem Härteausgleichsfonds

AL Mag. Erwin Haderer erläutert kurz den Prüfbericht über den Nachtragsvoranschlag 2023.

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Inneres und Kommunales
Bahnhofplatz 1
4021 Linz

Bearbeiter/-in: Lisa Haderer
Tel: (+43 7262) 551-67308
Fax: (+43 7262) 551-267 399
E-Mail: bh-pe.post@ooe.gv.at

Perg, 21.09.2023

Bericht zur Prüfung des Entwurfs des Nachtragsvoranschlags 2023 der Marktgemeinde Pabneukirchen

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Entwurf des Nachtragsvoranschlags 2023 der Marktgemeinde Pabneukirchen wurde gemäß § 76 Abs. 2 Oö. GemO 1990 der Aufsichtsbehörde zur Prüfung vorgelegt, da der Haushaltsgleich nicht erreicht werden konnte bzw. nicht als erreicht gilt. Geprüft wurde die Einhaltung der Härteausgleichsfondskriterien zum Nachtragsvoranschlag gemäß Punkt 2.1.2 der Richtlinien zur Gemeindefinanzierung NEU.

Freundliche Grüße

Für den Bezirkshauptmann:

Lisa Haderer

Wesentliche Abweichungen Einzahlungen

Konto	Bezeichnung	VA-Wert	NVA-Wert	Verbesserung + Verschlechterung -
2/031/829	Ersätze FläWi-Änder.	- €	17.900,00 €	17.900,00 €
1/163/301	Zuschüsse LFK	- €	4.200,00 €	4.200,00 €
2/211/8167	VS-Erhaltungsbeitrag	3.500,00 €	2.300,00 €	- 1.200,00 €
2/212/8167	MS-Erhaltungsbeitrag	65.600,00 €	83.200,00 €	17.600,00 €
2/2407/8613	KiGa-Tr. Landesbeitr.	22.000,00 €	19.500,00 €	- 2.500,00 €
2/562/828	Rückzahlung KA-Beitrag	- €	3.900,00 €	3.900,00 €
2/562/861	Zweckzuschuss KA-Beitrag	- €	40.000,00 €	40.000,00 €
2/920/831	Grundsteuer - Aufroll.	77.800,00 €	94.000,00 €	16.200,00 €
2/9208453	Erhaltungsbeitrag - Erh.	3.100,00 €	4.100,00 €	1.000,00 €
2/925/859	Ertragsanteile	1.797.500,00 €	1.747.200,00 €	- 50.300,00 €
2/940/861	Strukturfonds	190.300,00 €	185.800,00 €	- 4.500,00 €
2/940/8612	Härteausgleichsfonds 1	180.200,00 €	333.600,00 €	153.400,00 €
2/940/8613	LZ FAG § 25	- €	4.200,00 €	4.200,00 €
2/941/8601	FAG §24/1	37.000,00 €	41.200,00 €	4.200,00 €
2/941/8613	FAG § 25	8.600,00 €	- €	- 8.600,00 €

Wesentliche Abweichungen Auszahlungen

Konto	Bezeichnung	VA-Wert	NVA-Wert	Verbesserung + Verschlechterung -
Dienst-und Gehaltsrecht		882.900,00 €	884.900,00 €	- 2.000,00 €
1/179/650	Kat-Schutz Zinsen	1.600,00 €	3.200,00 €	- 1.600,00 €
1/212/346	Schulkomplex Tilgung	23.900,00 €	22.200,00 €	1.700,00 €
1/212/650	Schulkomplex Zinsen	4.400,00 €	8.300,00 €	- 3.900,00 €
1/212/7207	MS-Erhaltungsbeitrag	17.600,00 €	20.600,00 €	- 3.000,00 €
1/220/720	Berufss. Lfd. Aufwand	13.500,00 €	18.000,00 €	- 4.500,00 €
1/220/7201	Berufss. Bau-Einr.Aufw.	3.700,00 €	900,00 €	2.800,00 €
1/240/7571	KiGa Abgangsdeckung	95.000,00 €	121.000,00 €	- 26.000,00 €
1/2407/621	KiGa Transportkosten	40.000,00 €	70.000,00 €	- 30.000,00 €
1/419/752	SHV-Beitrag	466.100,00 €	491.600,00 €	- 25.500,00 €
1/562/751	KA-Beitrag	455.800,00 €	527.800,00 €	- 72.000,00 €
1/617/650	Bauhof Zinsen	1.100,00 €	3.200,00 €	- 2.100,00 €
1/814/728	Winterd.-sonst. Leist.	34.400,00 €	50.900,00 €	- 16.500,00 €
1/910/650	Kassenkreditzinsen	3.000,00 €	10.000,00 €	- 7.000,00 €
1/930/751	Landesumlage	88.900,00 €	87.200,00 €	1.700,00 €

Prüfungsbericht zum Entwurf des Nachtragsvoranschlags 2023 Marktgemeinde Pabneukirchen¹

Der Entwurf des Nachtragsvoranschlages 2023 (NVA 20223) der Marktgemeinde Pabneukirchen wurde am 21. September 2023 der Bezirkshauptmannschaft Perg vorgelegt.

Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit beläuft sich lt. dem vorliegenden Entwurf des NVA 2023 auf -153.400 Euro. Im vorliegenden Entwurf des NVAs 2023 sind keine Rücklagenentnahmen und -bildungen ohne Vorhabenscode (VC) 1,3 oder 5 dargestellt:

Um im NVA 2023 den Haushaltsausgleich zu erreichen, sind Mittel aus dem Härteausgleichsfonds in der Höhe von 333.600 Euro erforderlich.

Veränderungen der laufenden Geschäftstätigkeit zum Voranschlag 2023 (VA 2023)

In der nachstehenden Tabelle ist die Veränderung des Mittelbedarfs aus den Verteilvorgang 1 des Härteausgleichsfonds im Vergleich zum Voranschlag 2023 dargestellt: ²

Gewährte Mittel aus dem Verteilvorgang 1 des Härteausgleichsfonds auf Basis des Entwurfs des Voranschlages 2023	180.200	Euro
Mehrauszahlungen gem. Entwurf NVA 2023	359.800	Euro
Mindereinzahlungen gem. Entwurf NVA 2023	-71.000	Euro
Zwischensumme 1 (gestiegener Bedarf)	430.800	Euro
Minderauszahlungen gem. Entwurf NVA 2023	-137.100	Euro
Mehreinzahlungen gem. Entwurf NVA 2023	140.300	Euro
Zwischensumme 2 (gesunkener Bedarf)	-277.400	Euro
Saldo	153.400	Euro
Mittelbedarf aus dem Verteilvorgang 1 des Härteausgleichsfonds auf Basis des Entwurfs des Nachtragsvoranschlages 2023	333.600	Euro

Prüferin: Lisa Haderer

¹ Härteausgleichsfonds-Kriterien - Überprüfung

² exkl. Veränderungen bei den haushaltsinternen Vergütungen

Detailaufstellung der Veränderungen des NVA 2023 zum Voranschlag 2023:

Mehrauszahlungen (Finanzierungshaushalt):

Anerkannte Mehrauszahlungen (Finanzierungshaushalt)						
lfd. Nr.	VA-Stelle/Bereich	HAF-Bereich	VA 2023 (Euro)	NVA 2023 (Euro)	Veränderung (Euro)	Begründung
1	1/010000-500000	01	52.200	52.800	600	Import k5-Lohn (Budgetierung) - Annahme bei VA war 6% (Erhöhung lt. Abschl)
2	1/010000-510000	01	171.300	177.800	6.500	Import k5-Lohn (Budgetierung) - Annahme bei VA war 6% (Erhöhung lt. Abschl)
3	1/010000-511000	01	5.500	5.900	400	Import k5-Lohn (Budgetierung) - Annahme bei VA war 6% (Erhöhung lt. Abschl)
4	1/010000-580000	01	8.800	9.000	200	Import k5-Lohn (Budgetierung) - Annahme bei VA war 6% (Erhöhung lt. Abschl)
5	1/010000-582000	01	43.800	46.400	2.600	Import k5-Lohn (Budgetierung) - Annahme bei VA war 6% (Erhöhung lt. Abschl)
6	1/010000-614000	12	1.100	1.600	500	zus. Versicherungsfall: Gegenkonto 2/010/829
7	1/016000-728000	13	30.800	35.000	4.200	neues Programm, Preissteigerungen
8	1/163100-650000	03	300	500	200	Anpassung an Tilgungsplan
9	1/179000-650000	99	1.600	3.200	1.600	Anpassung an Tilgungsplan
10	1/211000-511000	01	33.400	34.900	1.500	Import k5-Lohn (Budgetierung) - Annahme bei VA war 6% (Erhöhung lt. Abschl)
11	1/211000-511100	01	4.100	4.600	500	Import k5-Lohn (Budgetierung) - Annahme bei VA war 6% (Erhöhung lt. Abschl)
12	1/211000-522000	01	6.900	14.000	7.100	Import k5-Lohn (Budgetierung) - Annahme bei VA war 6% (Erhöhung lt. Abschl)
13	1/211000-523000	01	1.700	2.700	1.000	Import k5-Lohn (Budgetierung) - Annahme bei VA war 6% (Erhöhung lt. Abschl)
14	1/211000-580000	01	1.600	2.000	400	Import k5-Lohn (Budgetierung) - Annahme bei VA war 6% (Erhöhung lt. Abschl)
15	1/211000-582000	01	10.100	12.700	2.600	Import k5-Lohn (Budgetierung) - Annahme bei VA war 6% (Erhöhung lt. Abschl)
16	1/211000-590000	01	1.000	1.200	200	Import k5-Lohn (Budgetierung) - Annahme bei VA war 6% (Erhöhung lt. Abschl)

Seite 3

17	1/211000-720700	02	5.300	6.200	900	lt. Hochrechnung
18	1/212000-042000	12	9.000	11.200	2.200	zus. Versicherungsfall: Gegenkonto 2/212/829
19	1/212000-511000	01	84.900	97.300	12.400	Import k5-Lohn (Budgetierung) - Annahme bei VA war 6% (Erhöhung lt. Abschl)
20	1/212000-522000	01	6.700	6.800	100	Import k5-Lohn (Budgetierung) - Annahme bei VA war 6% (Erhöhung lt. Abschl)
21	1/212000-580000	01	3.400	3.700	300	Import k5-Lohn (Budgetierung) - Annahme bei VA war 6% (Erhöhung lt. Abschl)
22	1/212000-582000	01	23.300	24.400	1.100	Import k5-Lohn (Budgetierung) - Annahme bei VA war 6% (Erhöhung lt. Abschl)
23	1/212000-590000	01	1.000	1.300	300	Import k5-Lohn (Budgetierung) - Annahme bei VA war 6% (Erhöhung lt. Abschl)
24	1/212000-650000	99	4.400	8.300	3.900	Anpassung an Tilgungsplan
25	1/212000-720700	02	17.600	20.600	3.000	lt. Hochrechnung
26	1/212100-511000	01	21.400	21.900	500	Import k5-Lohn (Budgetierung) - Annahme bei VA war 6% (Erhöhung lt. Abschl)
27	1/212100-582000	01	5.000	5.100	100	Import k5-Lohn (Budgetierung) - Annahme bei VA war 6% (Erhöhung lt. Abschl)
28	1/214000-720000	99	4.000	4.300	300	lt. Endabrechnungen
29	1/220000-720000	99	13.500	18.000	4.500	lt. Endabrechnung
30	1/232000-511000	01	35.100	36.600	1.500	Import k5-Lohn (Budgetierung) - Annahme bei VA war 6% (Erhöhung lt. Abschl)
31	1/232000-580000	01	1.300	1.400	100	Import k5-Lohn (Budgetierung) - Annahme bei VA war 6% (Erhöhung lt. Abschl)
32	1/232000-582000	01	8.400	9.000	600	Import k5-Lohn (Budgetierung) - Annahme bei VA war 6% (Erhöhung lt. Abschl)
33	1/240000-650000	99	400	800	400	Anpassung an Tilgungsplan
34	1/240000-720700	02	0	1.300	1.300	1 KiGa-Kind in Gde Arbing
35	1/240000-757100	99	95.000	121.000	26.000	Lt. Endabrechnung Kindergartenabgang Pfarrcaritas
36	1/240700-621000	02	40.000	70.000	30.000	lt. Hochrechnung (Nachzahlung 4. Quartal 2022)
37	1/262000-618000	12	4.600	7.200	2.600	zus. Versicherungsfall: Gegenkonto 2/262/829
38	1/419000-752000	99	466.100	491.600	25.500	lt. neuem Prognosewert für VA
39	1/562000-751000	99	455.800	527.800	72.000	lt. neuem Prognosewert für VA
40	1/612000-650000	99	1.100	2.000	900	Anpassung an Tilgungsplan

Seite 4

41	1/617000-650000	99	1.100	3.200	2.100	Anpassung an Tilgungsplan
42	1/813000-621000	07	12.000	14.500	2.500	lt. Hochrechnung
43	1/814000-728000	06	34.400	50.900	16.500	lt. Hochrechnung
44	1/816000-619000	12	300	800	500	zus. Versicherungsfall: Gegenkonto 1/816/829
45	1/831000-042000	04	0	1.300	1.300	zus. Versicherungsfall: Gegenkonto 2/831/829
46	1/831000-523000	01	6.500	10.000	3.500	lt. Lohnverrechnung
47	1/831000-565000	01	800	1.000	200	lt. Lohnverrechnung
48	1/840200-650000	99	0	4.000	4.000	Anpassung an Tilgungsplan
49	1/851000-650000	08	13.800	67.600	53.800	Anpassung an Tilgungsplan Anpassung an Tilgungsplan Anpassung an Tilgungsplan
50	1/851100-511000	01	36.300	41.000	4.700	Import k5-Lohn (Budgetierung) - Annahme bei VA war 6% (Erhöhung lt. Absch)
51	1/851100-565000	01	7.900	8.700	800	Import k5-Lohn (Budgetierung) - Annahme bei VA war 6% (Erhöhung lt. Absch)
52	1/851100-580000	01	1.700	1.900	200	Import k5-Lohn (Budgetierung) - Annahme bei VA war 6% (Erhöhung lt. Absch)
53	1/851100-582000	01	10.100	11.300	1.200	Import k5-Lohn (Budgetierung) - Annahme bei VA war 6% (Erhöhung lt. Absch)
54	1/851100-650200	08	0	26.200	26.200	Anpassung an Tilgungsplan
55	1/851100-729931	08	5.000	19.700	14.700	mehr Ergänzungs- und Anschlussgebühren (Um-,Zu-Neubauten)
56	1/910000-650000	99	3.000	10.000	7.000	lt. Zwischenstand und Prognose 9/2023
Summe 1					359.800	

Die angeführten Begründungen wurden geprüft und werden als nachvollziehbar und plausibel beurteilt.

Mindereinzahlungen (Finanzierungshaushalt):

Mindereinzahlungen (Finanzierungshaushalt)						
lfd. Nr.	VA-Stelle/Bereich	HAF-Bereich	VA 2023 (Euro)	NVA 2023 (Euro)	Veränderung (Euro)	Begründung
57	2/211000+816700	02	3.500	2.300	-1.200	lt. Hochrechnung
58	2/240700+861300	02	22.000	19.500	-2.500	lt. Hochrechnung
59	2/831000+810100	04	14.000	10.200	-3.800	Weniger Umsatz
60	2/925000+859000	99	1.797.500	1.747.200	-50.300	lt. IKD-Prognose Stand Juli 2023
Seite 5						
61	2/940000+861000	99	190.300	185.800	-4.500	lt. neuem Prognosewert für VA
62	2/941000+860200	99	8.800	8.700	-100	lt. IKD-Erlass
63	2/941000+861300	99	8.600	0	-8.600	falscher Wert bei VA angeführt
Summe 2					-71.000	

Die angeführten Begründungen wurden geprüft und werden als nachvollziehbar und plausibel beurteilt.

Minderauszahlungen (Finanzierungshaushalt):

Minderauszahlungen (Finanzierungshaushalt)						
lfd. Nr.	VA-Stelle/Bereich	HAF-Bereich	VA 2023 (Euro)	NVA 2023 (Euro)	Veränderung (Euro)	Begründung
64	1/179000-346000	99	5.800	5.000	-800	Anpassung an Tilgungsplan
65	1/212000-346000	99	23.900	22.200	-1.700	Anpassung an Tilgungsplan
66	1/212000-510000	01	43.300	14.300	-29.000	Import k5-Lohn (Budgetierung) - Annahme bei VA war 6% (Erhöhung lt. Absch)
67	1/212000-511100	01	6.000	4.500	-1.500	Import k5-Lohn (Budgetierung) - Annahme bei VA war 6% (Erhöhung lt. Absch)
68	1/212000-523000	01	8.300	0	-8.300	Import k5-Lohn (Budgetierung) - Annahme bei VA war 6% (Erhöhung lt. Absch)
69	1/212100-590000	01	1.000	500	-500	Import k5-Lohn (Budgetierung) - Annahme bei VA war 6% (Erhöhung lt. Absch)
70	1/220000-720100	99	3.700	900	-2.800	lt. Endabrechnung
71	1/240000-346000	99	8.000	7.800	-200	Anpassung an Tilgungsplan
72	1/320000-511000	01	8.800	8.200	-600	Import k5-Lohn (Budgetierung) - Annahme bei VA war 6% (Erhöhung lt. Absch)
73	1/320000-582000	01	2.000	1.900	-100	Import k5-Lohn (Budgetierung) - Annahme bei VA war 6% (Erhöhung lt. Absch)
74	1/612000-346000	99	5.200	4.800	-400	Anpassung an Tilgungsplan
75	1/617000-346000	99	3.200	2.900	-300	Anpassung an Tilgungsplan
76	1/617000-511000	01	151.000	150.100	-900	Import k5-Lohn (Budgetierung) - Annahme bei VA war 6% (Erhöhung lt. Absch)
77	1/617000-569000	01	2.500	100	-2.400	Import k5-Lohn (Budgetierung) - Annahme bei VA war 6% (Erhöhung lt. Absch)
78	1/617000-582000	01	36.200	34.900	-1.300	Import k5-Lohn (Budgetierung) - Annahme bei VA war 6% (Erhöhung lt. Absch)

Seite 6

						Abschl)
79	1/851000-346000	08	53.800	35.000	-18.800	Anpassung an Tilgungsplan Anpassung an Tilgungsplan Anpassung an Tilgungsplan
80	1/851100-590000	01	1.700	800	-900	Import k5-Lohn (Budgetierung) - Annahme bei VA war 6% (Erhöhung lt. Abschl)
81	1/851100-729900	08	72.500	7.600	-64.900	Reduzierung zur Bedeckung Betriebsabgang
82	1/930000-751000	99	88.900	87.200	-1.700	lt. IKD-Prognose Stand Juli 2023
Summe 3					-137.100	

Die angeführten Begründungen wurden geprüft und werden als nachvollziehbar und plausibel beurteilt.

Mehreinzahlungen (Finanzierungshaushalt):

Mehreinzahlungen (Finanzierungshaushalt)						
Ifd. Nr.	VA-Stelle/Bereich	HAF-Bereich	VA 2023 (Euro)	NVA 2023 (Euro)	Veränderung (Euro)	Begründung
83	2/031000+829000	99	0	17.900	17.900	Ersätze Privatwidmungen
84	2/134000+828000	11	600	1.300	700	Nachverrechnung 2022
85	2/163000+301000	03	0	4.200	4.200	LFK-Förderung Notstromaggregat
86	2/211000+829000	99	300	800	500	div. Ersätze
87	2/212000+816700	02	65.600	83.200	17.600	lt. Hochrechnung
88	2/212000+829000	12	1.500	2.400	900	Ersätze Versicherung: Gegenkonto 1/212/042
89	2/262000+829000	12	0	2.600	2.600	Ersätze Versicherung: Gegenkonto 1/262/618
90	2/562000+828000	99	0	3.900	3.900	lt. neuem Prognosewert für VA
91	2/562000+861000		0	40.000	40.000	lt. IKD-Erlass
92	2/813000+852000	07	90.600	93.100	2.500	aufgrund Indexanpassung
93	2/816000+829000	12	0	500	500	Versicherungsfall: Gegenkonto 1/816/618
94	2/831000+810000	04	4.800	5.000	200	Mehr Eintritte
95	2/831000+810200	04	3.200	8.000	4.800	mehr Konsum
96	2/831000+829000	04	1.200	2.500	1.300	zus. Versicherungsfall: Gegenkonto 1/831/042
97	2/851100+810100	08	0	1.600	1.600	Kostenersatz Mikronetz
98	2/851100+829000	08	3.100	3.500	400	mehr Senkgrubenentsorgungen und Kleinkläranlagenkontrollen
99	2/851100+850200	08	5.000	19.700	14.700	mehr Ergänzungs- und Anschlussgebühren (Um-,Zu-Neubauten)
100	2/851100+852200	08	5.700	6.000	300	höhere Bereitstellungsgebühr

Seite 7

101	2/910000+823000	99	0	100	100	Höhere Zinsen
102	2/920000+831000	09	77.800	94.000	16.200	div. Grundsteueraufrollungen
103	2/920000+845300	09	3.100	4.100	1.000	aufgrund Erhöhung lt. GR-Beschluss
104	2/940000+861300	99	0	4.200	4.200	FAG § 25 Abs. 2
105	2/941000+860100	99	37.000	41.200	4.200	lt. IKD-Erlass
Summe 4					140.300	

Die angeführten Begründungen wurden geprüft und werden als nachvollziehbar und plausibel beurteilt.

Ergänzende Feststellungen

Im Rechnungsabschluss 2022 weist die Gemeinde Rücklagen aus Ansparmittel (Verteilvorgang 2) in Höhe von Gemäß den Richtlinien Gemeindefinanzierung Neu ist eine Erhöhung der Mittel aus dem Verteilvorgang 1 auf Grund von Mehrauszahlungen in folgenden Bereichen der Härteausgleichsfonds-Kriterien ist ausgeschlossen:

- Bücherei (Bereich 5)
- Freiwillige Ausgaben und Subventionen, Feiern und Feste, Ehrungen und Auszeichnungen (Bereich 11)
- Sonstige Investitionen, Instandhaltungen, Sachausgaben Kontenklasse 4, Post- und Telekommunikationsdienste (Bereich 12)

Prüferin: Lisa Haderer

Marktgemeinde Pabneukirchen
Markt 16
4363 Pabneukirchen

Linz, 27.09.2023

**Gemeindefinanzierung Neu;
Anpassung der Mittel aus dem Härteausgleichsfonds –
Verteilvorgang 1**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 13. Dezember 2022, IKD-2018-538598/19-Ho wurden der Marktgemeinde Pabneukirchen für das Jahr 2023 Mittel aus dem Härteausgleichsfonds – Verteilvorgang 1 – in der Höhe von 180.200 Euro gewährt.

Aufgrund des Berichts zum Entwurf des Nachtragsvoranschlag der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 21. September 2023 werden die Mittel aus dem Härteausgleichsfonds – Verteilvorgang 1 – für die Marktgemeinde Pabneukirchen auf

333.600 Euro

angepasst.

Die Auszahlung der angepassten 2. Rate erfolgt nach Vorlage des beschlossenen Nachtragsvoranschlag im 4. Quartal 2023.

Eine Abschrift ergeht an die Bezirkshauptmannschaft Perg.

Freundliche Grüße

Für die Oö. Landesregierung:

Michaela Langer-Weninger
Landesrätin

Beschluss des Gemeinderates:

Auf Antrag von Bgmⁱⁿ Barbara Payreder nimmt der Gemeinderat einstimmig durch Handerheben den Prüfbericht zum Nachtragsvoranschlag 2023 zur Kenntnis.

TOP 12) 1. Nachtragsvoranschlag 2023 – Beschlussfassung

a) Vorbericht

b) Dienstpostenplan

c) Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan 2023 – 2027 inkl. Prioritätenreihung

Vorbericht zum Nachtragsvoranschlag 2023 gemäß § 10 Oö. Gemeindehaushaltsordnung (Oö. GHO)

Voraussichtliche Entwicklung der liquiden Mittel, wobei die Zahlungsmittelreserven gesondert anzuführen sind.

Liquide Mittel

Einzahlungen der voranschlagswirksamen Gebarung: (SU 31 + SU 33 + SU 35)	6.756.200
Auszahlungen der voranschlagswirksamen Gebarung: (SU 32 + 34 + SU 36)	6.510.300
Saldo 5 (Geldfluss der voranschlagswirksamen Gebarung)	245.900

- Der Finanzierungsvoranschlag zeigt, dass die Höhe der Einzahlungen die Höhe der Auszahlungen überschreitet und sich dadurch die liquiden Mittel um 245.900 Euro erhöhen werden.

Die Gründe für die Erhöhung der liquiden Mittel liegen:

- Die Beantragung von Mitteln aus dem Härteausgleichsfonds in Höhe von zusätzlichen 153.400 Euro (VA: 180.200 Euro => somit in Summe: 333.600 Euro).
- Es sind noch einige Bedarfszuweisungsmittel und Landeszuschüsse seitens der zuständigen Stellen offen, welche im neuen Haushaltsjahr noch eintreffen sollten.
- Zur Ausfinanzierung diverser investiver Einzelvorhaben wurden Darlehen aufgenommen (für die Generalsanierung der Kläranlage und für das Projekt Zubau Sozialräume). Für das Projekt Grundankauf ASZ-Areal wurde ein Zwischenfinanzierungsdarlehen aufgenommen.

Geplante Maßnahmen zur Gegensteuerung bei einer etwaigen negativen Entwicklung:

- Einhaltung sämtlicher Kriterien für den Härteausgleich
- Prüfung der Aufschiebung von einzelnen Projekten in der investiven Gebarung

Zahlungsmittelreserven und Rücklagen

Zum Zeitpunkt der NVA-Erstellung stehen der Gemeinde für das Haushaltsjahr 2023 voraussichtlich folgende nicht verplante Zahlungsmittelreserven zu Verfügung:

	Rücklagenstand 01.01.2023	Zahlungsmittelreserve
allgemeine Haushaltsrücklagen Ansparmittel-RL (HAF2)	110.800	0
gesetzlich zweckgebundene Haushaltsrücklagen	0	0
Summe	110.800	0
Differenz zwischen Rücklagen und Zahlungsmittelreserven	110.800	

Zahlungsmittelreserven in der Höhe von 110.800 Euro werden als inneres Darlehen verwendet:

Davon vorab als inneres Darlehen zur Reduktion des Kassenkredits: 110.800 Euro

In weiterer Folge sind diese Rücklagen für investive Einzelvorhaben verplant:

Investives Einzelvorhaben	Höhe inneres Darlehen	Zur Vorfinanzierung von	Geplante Rückzahlung des inneren Darlehens
Sozialräume Bauhof	28.000	Eigenmittel/BZ	2022/2023
Oö. Aktionsprogramm – Leerstand	5.800	Eigenmittel/LZ	2023
Ersatzbeschaffung Winterdienstgeräte	12.600	Eigenmittel/BZ	2023
Straßenbauprogramm	14.500	Eigenmittel/LZ	2023
WEV-Instandsetzung	17.100	Eigenmittel/BZ/LZ	2023
Amtsgebäude	32.800	Eigenmittel	2023/2024

Voraussichtlicher Bedarf an Kassenkrediten

Die maximale Höhe des Kassenkredits beträgt gemäß § 83 Oö. GemO 1990 i. V. m. § 1 Abs. 1 Oö. Kassenkredit-Anhebungsverordnung (ein Viertel/bis zu 33,3 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit): 1.167.700 Euro

Es ist geplant, einen Kassenkreditvertrag im Rahmen von 1.167.700 Euro abzuschließen.

Die Vergabe ist vom Gemeinderat zu beschließen.

Entwicklung des Ergebnisses der laufenden Geschäftstätigkeit, sowie Entwicklung des nachhaltigen Haushaltsgleichgewichts

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	RA 2022	VA 2023	NVA 2023
Einzahlungen:	3.582.895,62	3.742.100	3.964.800
Auszahlungen:	3.582.895,62	3.742.100	3.964.800
Saldo:	0,00	0	0

Damit der Haushaltsausgleich nach § 75 Abs. 4a und 4b* Oö. GemO 1990 als erreicht gilt, müssen folgende Mittel in Anspruch genommen werden:

- Die Liquidität der Gemeinde ist durch die Zusicherung des Härteausgleichsfonds 1 zum Haushaltsausgleich gegeben.

Entwicklung des Nachhaltigen Haushaltsgleichgewichts

Ein nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht liegt vor, wenn

- a) im Finanzierungshaushalt die Liquidität der Gemeinde gegeben ist,
- b) im Ergebnishaushalt das Nettoergebnis mittelfristig (fünf Jahre) ausgeglichen ist und
- c) die Gemeinde ein positives Nettovermögen aufweist.

Nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht wird nicht erreicht, weil

- Mittelfristig im Finanzierungshaushalt die Liquidität nicht gegeben ist.
- Mittelfristig im Ergebnishaushalt ein negatives Nettoergebnis zu erwarten ist.

Geplante Gegenmaßnahmen:

- Einhaltung sämtlicher Härteausgleichskriterien zur Haushaltskonsolidierung.
- Besondere Beachtung des Schuldendienstes und Aufnahme zusätzlicher Darlehen nur nach Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- Abklärung größerer investiver Einzelvorhaben mit der Aufsichtsbehörde und Durchführung von diversen Wirtschaftlichkeitsberechnungen vor Projektrealisierung.

Voraussichtliche Entwicklung des Nettoergebnisses vor Entnahme von bzw. Zuweisungen an Haushaltsrücklagen (SAO)

Das Nettoergebnis wird wesentlich durch die ergebniswirksamen Erträge und Aufwendungen beeinflusst. Diese betreffen insbesondere die geplanten Abschreibungen, (802.700 Euro MVAG 2226) geplante Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen (646.200 Euro MVAG 2127), somit saldiert 165.500 Euro und die geplante Dotierung bzw. Auflösung von Rückstellungen + 3.300 Euro (+9.600 Euro Dotierung/-6.300 Euro Auflösung).

	NVA 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
Summe Erträge (MVAG-Code 21)	4.394.700	3.982.600	3.933.300	3.938.700	4.022.000
Summe Aufwände (MVAG-Code 22)	4.479.000	4.103.600	4.118.600	4.050.400	3.999.000
Nettoergebnis (SAO)	-84.300	-121.000	-185.300	-111.700	23.000
Entnahme von Haushaltsrücklagen (MVAG-Code 230)	141.400	0	0	0	0
Zuweisung von Haushaltsrücklagen (MVAG-Code 240)	0	0	0	0	0
Nettoergebnis (SA00)	57.100	-121.000	-185.300	-111.700	23.000

Voraussichtliche Entwicklung der langfristigen Finanzschulden und Verbindlichkeiten

Geplante Neuaufnahme von langfristigen Finanzschulden

Es ist geplant zusätzliche Darlehen im laufenden Haushaltsjahr für folgende investive Einzelvorhaben aufzunehmen:

Investives Einzelvorhaben	Darlehenshöhe
Generalsanierung Kläranlage	1.500.000
Wildbachverbauung Klausbach/Forstbach 2023	12.000
Amtsgebäude – vorbehaltlich Entwicklung KDV und Genehmigung Finanzierungsplan	200.000

Voraussichtliche Entwicklung von langfristigen Finanzschulden und Verbindlichkeiten

Die Finanzschulden und Verbindlichkeiten aus Darlehen und Finanzierungsleasing werden laufend getilgt.

In nachstehender Tabelle sind die geplanten summierten Auszahlungen für Finanzschulden und Verbindlichkeiten (inkl. Leasing) dargestellt.

	NVA 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
Gesamtsumme: (SU361)	146.600	138.100	138.200	134.400	136.900

Es ist geplant im Haushaltsjahr 2023 vorzeitige Tilgungen(=Sondertilgungen) speziell im Kanal- und Kläranlagenbereich vorzunehmen. Das ehemalige größte WWF-Darlehen für die Neuerrichtung der Kläranlage in den 90er-Jahren ist mit Herbst 2022 ausgelaufen, daher werden allfällige Betriebsüberschüsse für Sondertilgungen verwendet, bzw. werden diese verfügbaren Überschüsse zur Ausfinanzierung der nun startenden Generalsanierung der Kläranlage verwendet. Durch den Anstieg der variablen Zinsen werden sich die Betriebsüberschüsse dementsprechend verringern. Die Ausschreibungen der einzelnen Gewerke über den Kläranlagen -und Kanalprojektanten wurden bereits abgeschlossen und die Bauarbeiten sind am Laufen. Das Projektvolumen wurde dementsprechend im investiven Einzelvorhaben angepasst.

Zusätzliche Schuldaufnahmen sind im Zeitraum der Veranschlagung und der mittelfristigen Finanzplanung für folgende investive Einzelvorhaben vorgesehen:

Grundankauf neuer Standort ASZ Pabneukirchen – 2022
Sozialräume für den Bauhof Pabneukirchen – 2022
Generalsanierung Kläranlage Pabneukirchen - 2023
Neubau Amtsgebäude Pabneukirchen - 2023

Der Schuldendienst wird sich dementsprechend, nach Vorliegen der konkreten Tilgungspläne verändern/erhöhen.

Die voraussichtlichen Auswirkungen aus investiven Einzelvorhaben (Erträge, Betriebskosten, Personalaufwand, Finanzierungskosten udgl.)

Die geplanten Auswirkungen aus begonnenen und voraussichtlich im Haushaltsjahr 2023 fertiggestellten investiven Einzelvorhaben auf die operative Gebarung, werden in folgendermaßen erklärt:

1. Sozialräume für Bauhof – 2022/2023 (IKD-2020-151414/31-KT i.V.m. UBAT-2020-212198/11-Pol/M)
2. Grundankauf neuer Standort ASZ Pabneukirchen – 2022
3. Generalsanierung Kläranlage – 2023
4. Oö. Aktionsprogramm Leerstand – 2023 (lt. übergemeindliche Kooperation)
5. Winterdienstgeräte – 2023 (lt. Vorspracheprotokoll mit Gemeindereferent Mai 2021/Juli 2022)
6. Straßenbauprogramm 2023
7. WEV Instandsetzungsprogramm 2023
8. Wildbachverbauung – Klausbach/Forstbach 2023 (Genehmigung Bund: LE.3.3.5./0141-IV/5/2008 i.V.m. GZ: 2022-0.820.362))
9. Neubau Amtsgebäude (IKD-2019-519941/17-PJ iVm. UBAT-2020-213798/4-Pol/M)

Obenstehende investiven Einzelvorhaben sind in Planung, wobei die endgültigen Kosten aufgrund der derzeitigen Marktverhältnisse noch gravierend abweichen können.

Die Projekte 1 – 9 sollten im Haushaltsjahr 2023 realisiert bzw. nach Maßgabe der verfügbaren Mittel gestartet werden.

Projekt 1 – Sozialräume für den Bauhof Pabneukirchen wurde bereits begonnen und wird im Frühjahr fertiggestellt – aufgrund eines weiteren Gebäudegebrechens wurde um Erhöhung des Kostenrahmens angesucht, welcher mit 09. Oktober 2022 genehmigt wurde (IKD-2020-151414/31-KT i.V.m. UBAT-2020-212198/11-Pol/M).

Projekt 2 – Grundankauf neuer Standort ASZ Pabneukirchen wird im Winter 2022/2023 realisiert. Derzeit wird der Kaufvertrag final ausgearbeitet und soll noch in der GR-Sitzung im Dezember beschlossen

und umgehend der Grund angekauft werden. Der BAV plant den Baubeginn des neuen ASZ Pabneukirchen für den Herbst 2023.

Für Projekt 3 laufen bereits die Ausführungsarbeiten. Die Fertigstellung wäre für Herbst/Winter 2023 geplant.

Projekt 4 wurde im Herbst 2022 gestartet und soll nun in die Realisierungsphase gehen. Da es im Amtsgebäude einen Leerstand gibt, ist dieses Aktionsprogramm auch für das Projekt 9 – Amtsgebäude von großer Bedeutung.

Projekt 5 – Die Ersatzbeschaffung wurde bereits vergeben und das Projekt sollte im Herbst 2023 abgewickelt werden.

Projekt 6 – Straßenbauprogramm 2023 stützt sich auf eine anstehende Siedlungserweiterung in der Siedlung Markt-Süd bzw. in weiteren notwendigen Erschließungen. Die Bauarbeiten wurden noch nicht begonnen.

Projekt 7 – WEV-Instandsetzungsprogramm 2023 ist seitens des WEV geplant, den Güterweg Steinwimmer-Reisinger instand zu setzen.

Hinsichtlich Projekt 8 – Wildbachverbauung – Klausbach/Forstbach 2023 ist festzuhalten, dass derzeit beim aufwendigsten Projektteil Abklärungen mit den erforderlichen Grundstückseigentümern laufen. Es gibt diesbezüglich noch kein konkretes Ergebnis.

Bei Projekt 9 wurde zwischenzeitlich der Architekturwettbewerb durchgeführt in Abklärung mit der UBAT. Derzeit laufen die weiteren Detailplanungen in Abstimmung mit Architekt und UBAT hinsichtlich Weiterführung des Kostendämpfungsverfahrens – Das Projekt sollte zügig vorangetrieben werden, da diverse Gebäudeteile schon ziemlich desolat sind – Das Dach wird bereits ziemlich löchrig und dürfte bei starkem Schneeanfall auch statisch problematisch werden; die Fenster lassen sich größtenteils gar nicht mehr öffnen, da sie schon so verzogen sind; Bei der Gebäudefassade bröckeln mittlerweile an mehreren Stellen Putz- bzw. Fassadenteile ab; Beim Haupteingang wackeln schon ziemlich viele Setzstufen und lösen sich nach und nach ab.

Beschreibung wesentlicher Auswirkungen aus Entscheidungen vergangener Haushaltsjahre, welche erst im Zeitraum der Veranschlagung und Finanzplanung wirksam werden, soweit sie nicht bereits Bestandteil der Z 1 bis 6 sind.

Im mittelfristigen Finanzplan sind folgende Auswirkungen aus in vergangenen Finanzjahren getroffenen Entscheidungen bereits enthalten:

Diverse Ausfinanzierungen von vergangenen Projekten:

- Ankauf Kleinlöschfahrzeug FF Riedersdorf (letzte Rate: Juni 2032)
- Katastrophenschutzprojekt (letzte Rate: September 2035)
- Generalsanierung Schulkomplex (letzte Rate: März 2031)
- Erweiterung und Sanierung Kindergarten (letzte Rate: September 2025)
- Gemeindestraßenbauprogramm 2015-2017 (letzte Rate: Juni 2031)
- Diverse Kanalerweiterungen
 - BA 06 – Neudorf/Riedersdorf (letzte Rate: Dezember 2046)
 - BA 07/08 – Wetzelsberg/Markt-Süd/Riedersdorf (letzte Rate: Dezember 2046)

Beschreibung sich abzeichnender Entwicklungen (Verbesserungen, Belastungen), die sich in den folgenden Haushaltsjahren auf den Gemeindehaushalt auswirken können, wobei diese möglichst auch wertmäßig abzugrenzen sind – zudem sind Möglichkeiten zur Abfederung allfälliger negativer Auswirkungen aufzulegen.

Durch den Wirtschaftsabschwung durch diverse multiple Krisen wird es schwerwiegende Belastungen im Speziellen durch die Verminderung der Abgabenertragsanteile sowie die Steigerung diverser Pflichttransferzahlungen wie Krankenanstalten-Beitrag und der Sozialhilfeverbandsumlage sowie der Erhöhung der Pensionsbeiträge für ausgeschiedene Gemeindebeamte und der allgemeinen Teuerung geben!

Die Anhebung der Leitzinsen wirkt sich äußerst negativ auf den Schuldendienst aus. Besonders problematisch ist dies für den größtenteils fremdfinanzierten Bereich der Siedlungswasserwirtschaft! Mittelfristig wird dieser Betrieb nicht mehr ausgabendeckend geführt werden können!

Das bestehende Amtsgebäude ist, wie in Punkt 6 beschrieben, bereits in einem derart desolaten Zustand, dass seitens der UBAT ein Neubau empfohlen wurde und bereits das Raumprogramm überprüft und ein grober Kostenrahmen vorgegeben wurde. Zwischenzeitlich wurde bereits der Architekturwettbewerb durchgeführt und das Kostendämpfungsverfahren wird in Absprache mit der UBAT und dem planenden Architekten zügig weitergeführt. Hinsichtlich der Instandhaltungskosten hoffen wir auf eine zeitnahe Realisierung des Projektes, da diverse Reparaturen unabdingbar werden (desolates Dach, Fenster, Lösung von Setzstufen beim Haupteingangsbereich, Abbröckeln von Putz- und Fassadenteilen, Hauskanalisation, Installationen, Elektroausstattung), auch die Anforderungen in barrierefreier Hinsicht werden überhaupt nicht erfüllt. Sollte sich die Realisierung dieses Projektes weiterhin verzögern, ist mit hohen zusätzlichen Reparatur- und Instandhaltungskosten zu rechnen!

Änderungen im Dienstpostenplan und ihre finanziellen Auswirkungen.

Hinsichtlich des Dienstpostenplanes sind keine Änderungen geplant. Der rechtswirksame Dienstpostenplan ist mit 16. Februar 2022 genehmigt unter GZ: IKD-2017-261117/18-Ke:

Dienstpostenplan				Anmerkungen
Allgemeine Verwaltung				
1	B	GD 11.1	B II-VI/N1-Laufbahn	AL
1	B	GD 17.4	C I-IV/N2-Laufbahn	Buchhaltung
1	VB	GD 15.1		Bauamtskooperation
2	VB	GD 20.3		Allg. Verwaltung
Allgemeine Verwaltung - Schulcluster				
0,5	VB	GD 21.7		Schulcluster

Weiterführende Informationen:

Folgende Nachweise entfallen gem. § 8 Abs. 3 Oö. GHÖ, da keine entsprechenden Sachverhalte vorliegen:

- Nachweis über die Veräußerung von Vermögenswerten gemäß § 8 Abs. 2 Z 3
- Wirtschaftspläne gemäß § 8 Abs. 1 Z 5

Marktgemeinde Pabneukirchen, am 28. September 2023

Die Bürgermeisterin

b) Dienstpostenplan

Stichtag: 01.01.2023

Druckdatum: 09.12.2022 Seite 1 von 1

Dienstpostenplan - Genehmigung: GZ IKD-2017-261117/18-Ke

Bis Dienstposten-Nr: 999999

ÖSTAT Nr.: 41115

MGde Pabneukirchen
Markt 16
4363 Pabneukirchen

Bedienstete der Allgemeinen Verwaltung

FTE	Bewertung neu	Bewertung alt	Bemerkung	Art
1,00	GD 11.1	entfallen	Amtsleitung	VB
1,00	GD 15.1	entfallen	Bauamtsleitung (Bauamtsverwaltung PNK - St.TH.)	VB
1,00	GD 17.4	C I-IV	Buchhaltung	B
2,00	GD 20.3	entfallen	Allgem. Verwaltung	VB
<hr/>				
5,00				

Bedienstete des Handwerklichen Dienstes

FTE	Bewertung neu	Bewertung alt	Bemerkung	Art
1,00	GD 18.3	entfallen	Klärfacharbeiter	VB
0,81	GD 19.1	entfallen	Köchin	VB
1,00	GD 19.1	II/p 3	Bauhoffacharbeiter	VB
1,00	GD 19.1	entfallen	Bauhoffacharbeiter	VB
1,00	GD 19.1	entfallen	Bauhofmitarbeiter	VB
1,00	GD 19.1	entfallen	Schul- u. Gebäudewart	VB
3,38	GD 25.1	II/p 5	Reinigungskräfte Schulen/Gemeindeamt	VB
0,19	GD 25.2	entfallen	Hilfskraft - Schulküche	VB
0,50	GD 25.4	entfallen	Kindergartenbusbegleitung	VB
<hr/>				
9,88				

Bedienstete in Schulen

FTE	Bewertung neu	Bewertung alt	Bemerkung	Art
1,00	GD 21.EB	entfallen	Schüler-Nachmittagsbetreuung (Volks-, Mittelschule	VB
0,50	GD 21.7	entfallen	Schulcluster - Sekretariat	VB
<hr/>				
1,50				

Anzahl FTE: 16,38

Anzahl Sonstige: 0,00

c) **Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan 2023 – 2027 inkl. Prioritätenreihung**

MFP 2023 - 2027 - PRIORITÄTENREIHUNG - FINANZIERUNG

GR-Beschluss: 15.12.2022

PROJEKT - REIHUNG

1	KOSTEN	FINANZIERUNG	%-Anteil
Sozialräume für Bauhof (1617060) Realisierung 2022/2023	<u>Gesamtkosten</u> 210.000	28.000 Gemeindeanteil - Ansparmittel	13%
	lt. KDV - IKD-2020-151414/13-REI	56.000 Darlehensaufnahme	27%
	iVm. IKD-2020-151414/30-KT	126.000 BZ-Projektförderung	60%
		<u>210.000</u>	100%
2	KOSTEN	FINANZIERUNG	%-Anteil
Grundankauf neuer Standort ASZ (1840200) Realisierung 2022/2023	<u>Gesamtkosten</u> 144.900	144.900 Darlehensaufnahme	100%
		144.900	100%
3	KOSTEN	FINANZIERUNG	%-Anteil
Generalsanierung Kläranlage (1851100) Realisierung 2023	<u>Gesamtkosten</u> 1.200.000	1.192.900 Darlehensaufnahme	99%
		7.100 IB (Anschl.Geb., Aufschl.Beitr.)	1%
		<u>1.200.000</u>	100%
4	KOSTEN	FINANZIERUNG	%-Anteil
Dö. Aktionsprogramm Leerstand (1031010) Realisierung 2023	<u>Gesamtkosten</u> 16.700	5.800 Gemeindeanteil - Ansparmittel	35%
		10.900 Landeszuschuss	65%
		<u>16.700</u>	100%
5	KOSTEN	FINANZIERUNG	%-Anteil
Winterdienstgeräte (1617070) Realisierung 2023	<u>Gesamtkosten</u> 35.000	12.600 Gemeindeanteil - Ansparmittel	36%
		22.400 BZ-Projektförderung	64%
		<u>35.000</u>	100%
6	KOSTEN	FINANZIERUNG	%-Anteil
Straßenbauprogramm 2023 (1612554) Realisierung 2023	<u>Gesamtkosten</u> 90.000	14.500 Gemeindeanteil - Ansparmittel	16%
		10.500 LZ-Projektförderung	12%
		65.000 Interessentenbeiträge/Infrabeitrag	72%
		<u>90.000</u>	100%
7	KOSTEN	FINANZIERUNG	%-Anteil
WEV Instandsetzungs-Programm 2023 (1616140) (GW Steinwimmer-Reisinger) Realisierung 2023	<u>Gesamtkosten</u> 95.000	17.100 Gemeindeanteil - Ansparmittel	18%
		47.500 LZ-Projektförderung	50%
		30.400 BZ-Projektförderung	32%
		<u>95.000</u>	100%
8	KOSTEN	FINANZIERUNG	%-Anteil
Wildbachverbauung - Projekt "Klausbach/Forstbach" (1179020) Realisierung 2023	<u>Gesamtkosten</u> 60.000	48.000 Bund/Land	80%
	lt. Genehmigung LE.3.3.5/0141-IV/5/2008	12.000 Darlehen	20%
	iVm.: WLW 2022-0.820.362	<u>60.000</u>	100%
9	KOSTEN	FINANZIERUNG	%-Anteil
Amtsgebäude (1010000) Realisierung 2023/2024	<u>Gesamtkosten</u> 2.000.000	1.280.000 BZ-Mittel	64%
	lt. KDV - IKD-2019-519941/17-PJ	142.000 Gemeinde-Eigenmittel	7%
		578.000 Darlehen	29%
		<u>2.000.000</u>	100%

MVAG	Mittelverwendungs- und aufbringungsgruppen (1. und 2. Ebene)	VA 2023 inkl. NVA	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
311	Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit	3.014.900,00	3.008.600,00	3.058.000,00	3.125.200,00	3.207.600,00
3111	Einzahlungen aus eigenen Abgaben	595.900,00	504.000,00	504.000,00	504.000,00	504.000,00
3112	Einzahlungen aus Ertragsanteilen	1.747.200,00	1.798.700,00	1.929.300,00	1.996.500,00	2.078.900,00
3113	Einzahlungen aus Gebühren	331.300,00	331.000,00	331.000,00	331.000,00	331.000,00
3114	Einzahlungen aus Leistungen	191.900,00	189.100,00	189.100,00	189.100,00	189.100,00
3115	Einzahlungen aus Besitz und wirtschaftlicher Tätigkeit	74.400,00	74.500,00	74.500,00	74.500,00	74.500,00
3116	Einzahlungen aus Veräußerung von geringwertigen Wirtschaftsgütern (GWG) und sonstige Einzahlungen	74.200,00	111.300,00	30.100,00	30.100,00	30.100,00
312	Einzahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)	711.000,00	329.100,00	330.300,00	331.400,00	325.400,00
3121	Transferzahlungen von Trägern des öffentlichen Rechts	695.900,00	315.200,00	316.400,00	317.500,00	318.400,00
3122	Transferzahlungen von Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3123	Transferzahlungen von Unternehmen (inkl. Finanzunternehmen)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3124	Transferzahlungen von Haushalte und Organisationen ohne Erwerbscharakter	15.100,00	13.900,00	13.900,00	13.900,00	7.000,00
3125	Transferzahlungen vom Ausland	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3126	Investitions- und Tilgungszuschüsse zwischen Unternehmungen und Betrieben der Gebietskörperschaft und der Gebietskörperschaft	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
313	Einzahlungen aus Finanzerträgen	100,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3131	Einzahlungen aus Zinserträgen	100,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3133	Einzahlungen aus Gewinnentnahmen von marktbestimmten Betrieben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3134	Sonstige Einzahlungen aus Finanzerträgen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3135	Einzahlungen aus Dividenden/Gewinnausschüttungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
31	Summe Einzahlungen operative Gebarung	3.726.000,00	3.337.700,00	3.388.300,00	3.456.600,00	3.533.000,00
321	Auszahlungen aus Personalaufwand	908.300,00	884.100,00	925.000,00	884.100,00	892.100,00
3211	Auszahlungen für Personalaufwand Bezüge, Nebengebühren, und Mehrleistungsvergütungen)	712.900,00	687.400,00	728.300,00	687.400,00	687.400,00
3212	Auszahlungen für gesetzliche und freiwillige Sozialaufwendungen	193.400,00	194.700,00	194.700,00	194.700,00	202.700,00
3213	Auszahlungen aus sonstigem Personalaufwand	2.000,00	2.000,00	2.000,00	2.000,00	2.000,00
322	Auszahlungen aus Sachaufwand (ohne Transferaufwand)	985.700,00	858.000,00	859.400,00	860.400,00	767.100,00
3221	Auszahlungen für Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, Handelswaren	137.900,00	137.700,00	137.700,00	137.700,00	137.700,00
3222	Auszahlungen für Verwaltungs- und Betriebsaufwand	272.200,00	243.500,00	243.500,00	243.500,00	243.500,00
3223	Auszahlungen für Leasing- und Mietaufwand	6.600,00	6.600,00	6.600,00	6.600,00	6.600,00
3224	Auszahlungen für Instandhaltung	81.600,00	78.000,00	78.000,00	78.000,00	78.000,00
3225	Sonstige Auszahlungen aus Sachaufwand	487.600,00	392.200,00	393.600,00	394.600,00	301.300,00
323	Auszahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)	1.570.800,00	1.522.200,00	1.547.100,00	1.576.200,00	1.626.200,00
3231	Transferzahlungen an Träger des öffentlichen Rechts	1.376.600,00	1.327.900,00	1.352.800,00	1.381.900,00	1.432.200,00
3232	Transferzahlungen an Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Mittelfristiger Finanzplan 2023 (Plan 2024 - 2027)

MFP - Finanzierungshaushalt Gesamt 1. und 2. Ebene - bereinigt um interne Vergütungen

MVAG	Mittelverwendungs- und aufbringungsgruppen (1. und 2. Ebene)	VA 2023 inkl. NVA	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
3233	Transferzahlungen an Unternehmen (inkl. Finanzunternehmen)	17.200,00	17.200,00	17.200,00	17.200,00	17.200,00
3234	Transferzahlungen an Haushalte und Organisationen ohne Erwerbscharakter	177.000,00	177.100,00	177.100,00	177.100,00	176.800,00
3235	Transferzahlungen an das Ausland	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3236	Investitions- und Tilgungszuschüsse zwischen Unternehmungen und Betrieben der Gebietskörperschaft und der Gebietskörperschaft	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
324	Auszahlungen aus Finanzaufwand	137.400,00	35.100,00	32.700,00	30.500,00	28.300,00
3241	Auszahlungen für Zinsaufwand, für Finanzierungsleasing, für Forderungskauf, für Finanzschulden und derivative Finanzinstrumente mit Grundgeschäft	134.600,00	32.300,00	29.900,00	27.700,00	25.500,00
3242	Auszahlungen für Zinsen aus derivativen Finanzinstrumenten ohne Grundgeschäft	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3243	Auszahlung aus Gewinnentnahmen von marktbestimmten Betrieben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3244	Sonstige Auszahlungen aus Finanzaufwendungen	2.800,00	2.800,00	2.800,00	2.800,00	2.800,00
32	Summe Auszahlungen operative Gebarung	3.602.200,00	3.299.400,00	3.364.200,00	3.351.200,00	3.313.700,00
SA1	Saldo (1) Geldfluss aus der Operativen Gebarung (31 – 32)	123.800,00	38.300,00	24.100,00	105.400,00	219.300,00
331	Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.800,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3311	Einzahlungen aus der Veräußerung von immateriellem Vermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3312	Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken und Grundstückeinrichtungen	1.800,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3313	Einzahlungen aus der Veräußerung von Gebäuden und Bauten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3314	Einzahlungen aus der Veräußerung von technischen Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3315	Einzahlungen aus der Veräußerung von Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3316	Einzahlungen aus der Veräußerung von Kulturgütern	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3317	Einzahlungen aus der Veräußerung von Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
332	Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3321	Einzahlungen aus Darlehen an Träger des öffentlichen Rechts	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3322	Einzahlungen aus Darlehen an Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3323	Einzahlungen aus Darlehen an Unternehmen und Haushalte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3325	Einzahlungen aus Vorschüssen und Anzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
333	Einzahlungen aus Kapitaltransfers	1.110.400,00	687.100,00	45.300,00	43.700,00	42.100,00
3331	Kapitaltransferzahlungen von Trägern des öffentlichen Rechts	1.023.600,00	687.100,00	45.300,00	43.700,00	42.100,00
3332	Kapitaltransferzahlungen von Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3333	Kapitaltransferzahlungen von Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3334	Kapitaltransferzahlungen von Haushalten und Organisationen ohne Erwerbscharakter	86.800,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3335	Kapitaltransferzahlungen vom Ausland	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
33	Summe Einzahlungen investive Gebarung	1.112.200,00	687.100,00	45.300,00	43.700,00	42.100,00
341	Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	2.701.500,00	1.167.600,00	60.800,00	60.800,00	60.800,00

MVAG	Mittelverwendungs- und aufbringungsgruppen (1. und 2. Ebene)	VA 2023 inkl. NVA	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
3411	Auszahlungen für den Erwerb von immateriellem Vermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3412	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Grundstückseinrichtungen	212.000,00	20.200,00	20.200,00	20.200,00	20.200,00
3413	Auszahlungen für den Erwerb von Gebäuden und Bauten	2.410.400,00	1.106.800,00	0,00	0,00	0,00
3414	Auszahlungen für den Erwerb von technischen Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3415	Auszahlungen für den Erwerb von Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	77.200,00	38.700,00	38.700,00	38.700,00	38.700,00
3416	Auszahlungen für den Erwerb von Kulturgütern	1.900,00	1.900,00	1.900,00	1.900,00	1.900,00
3417	Auszahlungen für den Erwerb von Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
342	Auszahlungen von gewährten Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3421	Auszahlung von Darlehen an Träger des öffentlichen Rechts	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3422	Auszahlung von Darlehen an Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3423	Auszahlung von Darlehen an Unternehmen und Haushalte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3425	Auszahlungen von Vorschüssen und Anzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
343	Auszahlungen aus Kapitaltransfers	60.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3431	Kapitaltransferzahlungen an Träger des öffentlichen Rechts	60.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3432	Kapitaltransferzahlungen an Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3433	Kapitaltransferzahlungen an Unternehmen (Finanzunternehmen)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3434	Kapitaltransferzahlungen an Haushalte und Organisationen ohne Erwerbscharakter	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3435	Kapitaltransferzahlungen an das Ausland	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
34	Summe Auszahlungen investive Gebarung	2.761.500,00	1.167.600,00	60.800,00	60.800,00	60.800,00
SA2	Saldo (2) Geldfluss aus der Investiven Gebarung (33 – 34)	-1.649.300,00	-480.500,00	-15.500,00	-17.100,00	-18.700,00
SA3	Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1 + Saldo 2)	-1.525.500,00	-442.200,00	8.600,00	88.300,00	200.600,00
351	Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzschulden	1.918.000,00	378.000,00	0,00	0,00	0,00
3511	Einzahlungen aus empfangenen Darlehen von öffentlichen Körperschaften und Rechtsträgern	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3512	Einzahlungen aus empfangenen Darlehen von Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3513	Einzahlungen aus empfangenen Darlehen von Unternehmen und privaten Haushalten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3514	Einzahlungen aus Finanzschulden (Finanzunternehmen)	1.918.000,00	378.000,00	0,00	0,00	0,00
353	Einzahlungen infolge eines Kapitaltausch bei derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3530	Einzahlungen infolge eines Kapitaltausch bei derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
355	Einzahlungen aus dem Abgang von Finanzinstrumenten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3550	Einzahlungen aus dem Abgang von Finanzinstrumenten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
35	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	1.918.000,00	378.000,00	0,00	0,00	0,00

Mittelfristiger Finanzplan 2023 (Plan 2024 - 2027)

MFP - Finanzierungshaushalt Gesamt 1. und 2. Ebene - bereinigt um interne Vergütungen

MVAG	Mittelverwendungs- und aufbringungsgruppen (1. und 2. Ebene)	VA 2023 inkl. NVA	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
361	Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden	146.600,00	138.100,00	138.200,00	134.400,00	136.900,00
3611	Auszahlungen aus empfangenen Darlehen von öffentlichen Körperschaften und Rechtsträgern	35.200,00	35.900,00	36.400,00	37.300,00	38.200,00
3612	Auszahlungen aus empfangenen Darlehen von Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3613	Auszahlungen aus empfangenen Darlehen von Unternehmen und privaten Haushalten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3614	Auszahlungen aus Finanzschulden	111.400,00	102.200,00	101.800,00	97.100,00	98.700,00
3615	Auszahlung aus der Rückzahlung von Leasingverbindlichkeiten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
363	Auszahlungen infolge eines Kapitaltausch bei derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3630	Auszahlungen infolge eines Kapitaltausch bei derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
365	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzinstrumenten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3650	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzinstrumenten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
36	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	146.600,00	138.100,00	138.200,00	134.400,00	136.900,00
SA4	Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (35 – 36)	1.771.400,00	239.900,00	-138.200,00	-134.400,00	-136.900,00
SA5	Saldo (5) Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 3 + Saldo 4)	245.900,00	-202.300,00	-129.600,00	-46.100,00	63.700,00

MVAG	Mittelverwendungs- und aufbringungsgruppen (1. und 2. Ebene)	VA 2023 inkl. NVA	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
211	Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit	3.037.400,00	3.008.600,00	3.058.000,00	3.125.200,00	3.215.500,00
2111	Erträge aus eigenen Abgaben	595.900,00	504.000,00	504.000,00	504.000,00	504.000,00
2112	Erträge aus Ertragsanteilen	1.747.200,00	1.798.700,00	1.929.300,00	1.996.500,00	2.078.900,00
2113	Erträge aus Gebühren	331.300,00	331.000,00	331.000,00	331.000,00	331.000,00
2114	Erträge aus Leistungen	191.900,00	189.100,00	189.100,00	189.100,00	189.100,00
2115	Erträge aus Besitz und wirtschaftlicher Tätigkeit	74.400,00	74.500,00	74.500,00	74.500,00	74.500,00
2116	Erträge aus Veräußerung und sonstige Erträge	76.000,00	111.300,00	30.100,00	30.100,00	30.100,00
2117	Nicht finanzierungswirksame operative Erträge	20.700,00	0,00	0,00	0,00	7.900,00
212	Erträge aus Transfers	1.357.200,00	974.000,00	875.300,00	813.500,00	806.500,00
2121	Transferertrag von Trägern des öffentlichen Rechts	695.900,00	315.200,00	316.400,00	317.500,00	318.400,00
2122	Transferertrag von Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2123	Transferertrag von Unternehmen (mit Finanzunternehmen)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2124	Transferertrag von Haushalten und Organisationen ohne Erwerbscharakter	15.100,00	13.900,00	13.900,00	13.900,00	7.000,00
2125	Transferertrag vom Ausland	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2126	Investitions- und Tilgungszuschüsse zwischen Unternehmungen und Betrieben der Gebietskörperschaft und der Gebietskörperschaft	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2127	Nicht finanzierungswirksamer Transferertrag	646.200,00	644.900,00	545.000,00	482.100,00	481.100,00
213	Finanzerträge	100,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2131	Erträge aus Zinsen	100,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2132	Erträge aus Zinsen aus derivativen Finanzinstrumenten ohne Grundgeschäft	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2133	Erträge aus Gewinnentnahmen von marktbestimmten Betrieben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2134	Sonstige Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2135	Erträge aus Dividenden/Gewinnausschüttungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2136	Sonstige nicht finanzierungswirksame Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
21	Summe Erträge	4.394.700,00	3.982.600,00	3.933.300,00	3.938.700,00	4.022.000,00
221	Personalaufwand	922.400,00	893.700,00	936.800,00	893.700,00	902.500,00
2211	Personalaufwand (Bezüge, Nebengeb., Mehrleistungen)	712.900,00	687.400,00	728.300,00	687.400,00	687.400,00
2212	Gesetzlicher und freiwilliger Sozialaufwand	193.400,00	194.700,00	194.700,00	194.700,00	202.700,00
2213	Sonstiger Personalaufwand	2.000,00	2.000,00	2.000,00	2.000,00	2.000,00
2214	Nicht finanzierungswirksamer Personalaufwand	14.100,00	9.600,00	11.800,00	9.600,00	10.400,00
222	Sachaufwand (ohne Transferaufwand)	1.788.400,00	1.652.600,00	1.602.000,00	1.550.000,00	1.442.000,00
2221	Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, Handelswaren	137.700,00	137.700,00	137.700,00	137.700,00	137.700,00
2222	Verwaltungs- und Betriebsaufwand	272.200,00	243.500,00	243.500,00	243.500,00	243.500,00

Mittelfristiger Finanzplan 2023 (Plan 2024 - 2027)

MFP - Ergebnishaushalt Gesamt 1. und 2. Ebene - bereinigt um interne Vergütungen

Marktgemeinde Pabneukirchen

MVAG	Mittelverwendungs- und aufbringungsgruppen (1. und 2. Ebene)	VA 2023 inkl. NVA	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
2223	Leasing- und Mietaufwand	6.600,00	6.600,00	6.600,00	6.600,00	6.600,00
2224	Instandhaltung	81.600,00	78.000,00	78.000,00	78.000,00	78.000,00
2225	Sonstiger Sachaufwand	487.600,00	392.200,00	393.600,00	394.600,00	301.300,00
2226	Nicht finanzierungswirksamer Sachaufwand	802.700,00	794.600,00	742.600,00	689.600,00	674.900,00
223	Transferaufwand (laufende Transfers und Kapitaltransfers)	1.630.800,00	1.522.200,00	1.547.100,00	1.576.200,00	1.626.200,00
2231	Transferaufwand an Träger des öffentlichen Rechts	1.436.600,00	1.327.900,00	1.352.800,00	1.381.900,00	1.432.200,00
2232	Transferaufwand an Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2233	Transferaufwand an Unternehmen (mit Finanzunternehmen)	17.200,00	17.200,00	17.200,00	17.200,00	17.200,00
2234	Transferaufwand an Haushalte und Organisationen ohne Erwerbscharakter	177.000,00	177.100,00	177.100,00	177.100,00	176.800,00
2235	Transferaufwand an das Ausland	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2236	Investitions- und Tilgungszuschüsse zwischen Unternehmungen und Betrieben der Gebietskörperschaft und der Gebietskörperschaft	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2237	Nicht finanzierungswirksamer Transferaufwand	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
224	Finanzaufwand	137.400,00	35.100,00	32.700,00	30.500,00	28.300,00
2241	Zinsen aus Finanzschulden, Finanzierungsleasing, Forderungskauf und derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	134.600,00	32.300,00	29.900,00	27.700,00	25.500,00
2242	Zinsen und sonstige Aufwendungen aus derivativen Finanzinstrumenten ohne Grundgeschäft	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2243	Gewinnentnahmen von Unternehmungen und marktbestimmten Betrieben der Gebietskörperschaft (innerhalb der Gebietskörperschaft)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2244	Sonstiger Finanzaufwand	2.800,00	2.800,00	2.800,00	2.800,00	2.800,00
2245	Nicht finanzierungswirksamer Finanzaufwand	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
22	Summe Aufwendungen	4.479.000,00	4.103.600,00	4.118.600,00	4.050.400,00	3.999.000,00
SA0	Saldo (0) Nettoergebnis (21 - 22)	-84.300,00	-121.000,00	-185.300,00	-111.700,00	23.000,00
230	Entnahmen von Haushaltsrücklagen	141.400,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2301	Entnahmen von Haushaltsrücklagen	141.400,00	0,00	0,00	0,00	0,00
240	Zuweisung an Haushaltsrücklagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2401	Zuweisung an Haushaltsrücklagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
23	Summe Haushaltsrücklagen	141.400,00	0,00	0,00	0,00	0,00
SA00	Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen (Saldo 0 +/- SU23)	57.100,00	-121.000,00	-185.300,00	-111.700,00	23.000,00

Beschluss des Gemeinderates:

Auf Antrag von Bgmⁱⁿ. Barbara Payreder beschließt der Gemeinderat einstimmig durch Handerheben den Nachtragsvoranschlag 2023.

TOP 13) Vertrag Kindergartentransport 2023/2024 – Beschlussfassung

Die Bürgermeisterin berichtet, dass der Vertrag erfreulicherweise mit der Fa. Lehner aus Pierbach abgeschlossen werden kann. Dieser ist analog zu dem Vertrag, der auch mit der Fa. Naderer Bestand hatte.

V e r t r a g

Die Marktgemeinde Pabneukirchen, vertreten durch die zeichnungsbefugten Organe der Gemeinde (im Folgenden kurz Gemeinde genannt) einerseits und **Firma Lukas Lehner, 4282 Pierbach, Dorfstraße 8** (im Folgenden kurz Unternehmer bezeichnet) andererseits, vereinbaren zur Durchführung des Transportes von Kindergartenkindern folgendes:

1.

Der Unternehmer verpflichtet sich, mit den von ihm betriebenen Omnibussen oder Personenkraftwagen (Kombinationskraftwagen) im Gelegenheitsverkehr die Kindergartenkinder des Kindergartens Pabneukirchen im Rahmen des Einsatzplanes gemäß dem Vertragspunkt 2. unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Richtlinien der OÖ. Landesregierung für die Gewährung von Landesbeiträgen an Gemeinden zu den Kosten des Transportes von Kindergartenkindern (jeweils letzte Kundmachung in der Amtlichen Linzer-Zeitung) zu befördern.

Die Beförderungsleistung ist aufgrund der gültigen **Konzession der BH. Freistadt, vom 04.09.2023, Zl. BHFRGE-2016-382898**, in der Zeit **von Anfang September 2023 bis Ende Juli 2024** zu erbringen.

2.

Die Beförderung der Kindergartenkinder erfolgt nach dem zu Beginn des Kindergartenjahres **2023/2024** einvernehmlich erstellten Einsatzplan unter genauer Angabe der Fahrtstrecke und der Halte(Sammel)stellen. Eine Änderung des erstellten Einsatzplanes kann nach Bedarf (z.B. bei einer Änderung der Kindergartenbetriebszeiten, längerfristiger Verhinderung oder Abmeldung von Kindern vom Kindergartenbesuch) oder bei geänderten Fahrverhältnissen einvernehmlich erfolgen.

3.

Für die Beförderung der Kinder werden eingesetzt:

3 Fahrzeuge mit 9 behördlich zugelassenen Sitzplätzen.

Bei Ausfall eines dieser Kraftfahrzeuge kann ein anderes geeignetes Kraftfahrzeug eingesetzt werden. Der Kindergartenbus ist als solcher zu kennzeichnen.

4.

Die Verpflichtung zur Beförderung der Kindergartenkinder besteht nur an Kindertagen. Die Kindergartenbesuchstage werden monatlich von der Leitung des Kindergartens dem Unternehmer (und dem Gemeindeamt) rechtzeitig, möglichst monatlich im Vorhinein, bekanntgegeben. Der **Unternehmer** führt die Beförderung der Kindergartenkinder nach Vertragspunkt 2 durch und verpflichtet sich, die Fahrtzeiten genau einzuhalten.

5.

Der **Unternehmer** verpflichtet sich, den Transport der Kindergartenkinder im Rahmen seines Unternehmens durchzuführen; die Beauftragung eines Subunternehmers kann nur im Einverständnis mit der **Gemeinde** erfolgen.

6.

Die **Gemeinde** bezahlt dem Unternehmer für die an Kindertagen anfallenden Beförderungsleistungen für die vereinbarte Vertragsdauer eine Vergütung von den jeweils gültigen Kilometersätzen des Landes Oberösterreich pro gefahrenen Kilometer.

Die Vergütung erfolgt aufgrund der vorgelegten nachvollziehbaren Aufzeichnungen des Unternehmers und der Kindergartenbesuchstage monatlich im Nachhinein innerhalb von 2 Wochen nach Vorlage der Aufzeichnungen und Rechnungen durch den Unternehmer. Die Vergütung ist auf das Konto des Unternehmers, **bei der RB. Mühlviertler Alm, BIC: RZOOAT2L330, IBAN: AT90 3433 0000 0013 9006 zu überweisen.**

7.

Der **Unternehmer** ist verpflichtet, der Gemeinde zu Unrecht erhaltene Vergütungen für Kindergartentransporte sogleich zurückerstatten.

8.

Der **Unternehmer** verpflichtet sich, der Gemeinde in die Berechnungsgrundlagen volle Einsicht zu gewähren und die entsprechenden Auskünfte zu erteilen.

9.

Die **Gemeinde** ist berechtigt, vom Vertrag mit sofortiger Wirkung zurückzutreten, wenn der Unternehmer trotz seiner schriftlichen Aufforderung zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt.

10.

Der Unternehmer verpflichtet sich, die Einleitung eines Verfahrens auf Entziehung der Gewerbeberechtigung (Konzession) der Gemeinde Pabneukirchen jeweils unverzüglich zu melden.

11.

Als Kleinbusse dürfen nur geschlossene Personalkraftwagen oder Kombinationskraftwagen mit neun Sitzplätzen – einschließlich Fahrersitz – verwendet werden.

Gemäß § 106 Abs. 6KFG 1967 dürfen hierbei nicht mehr als 8 Kinder befördert werden. Es darf in jedem Fall nur ein nach allen kraftfahrrechtlichen Bestimmungen geeignetes Transportfahrzeug verwendet werden.

Beim Transport von Kindergartenkindern ist im Interesse ihrer Sicherheit unbedingt zu berücksichtigen, dass insbesondere die kleineren unter ihnen noch nicht fähig sind, sich im Gefahrenfall – auch wenn es sich etwa nur um eine Schnellbremsung des Kraftfahrzeuges handelt – richtig zu verhalten und sich vor Verletzungen im Fahrzeug zu schützen.

Der **Unternehmer** verpflichtet sich:

- a) Dafür zu sorgen, dass die Kindergartenkinder in Personalkraftwagen und Kombinationskraftwagen auf Sitzen, die mit Sicherheitsgurten ausgerüstet sind, nur befördert werden, wenn dabei geeignete, der Größe und dem Gewicht der Kinder entsprechende Rückhalteeinrichtungen verwendet werden, welche die Gefahr von Körperverletzungen bei einem Unfall verringern können;
- b) Falls die Sitze nicht mit Sicherheitsgurten ausgerüstet sind, sind die Prallwände (Rückwände der vorderen Sitzreihe) vor jenen Sitzreihen, in denen die kleineren Kinder untergebracht werden, so auszustatten, dass sich die Kinder nicht hart anstoßen und verletzen können, wenn sie bei einer plötzlichen Geschwindigkeitsverminderung des Fahrzeuges (Schnellbremsung, Anstoß etc.) nach vorne geschleudert werden (Beispiel: Polsterung der Prallwände);
- c) Der Kraftfahrzeuglenker ist zu verpflichten,
- beim Transport von Kindergartenkindern größtmögliche Sorgfalt und Aufmerksamkeit walten zu lassen,
 - die ordnungsgemäße Verwendung der Rückhalteeinrichtungen sicherzustellen und zu kontrollieren.

12.

Der Lenker von Kraftfahrzeugen zum Transport von Kindergartenkindern muss besonders vertrauenswürdig sein und einen sogenannten „Schülertransportausweis“ (§ 16 Abs. 1 der Betriebsordnung für den nicht linienmäßigen Personalverkehr) besitzen (siehe BO 1994, BGB1.Nr. 951 i.d.F.d. Novelle BGB1.Nr. 1028/1994).

13.

In jedem Fall müssen die maßgeblichen straßenverkehrs- und kraftfahrrechtlichen Bestimmungen genauestens eingehalten werden.

14.

Es ist unvertretbar, ein Kindergartenkind an einer Haltestelle alleine aussteigen zu lassen.

15.

Der **Unternehmer** hat eventuelle Unpünktlichkeiten der Kindergartenleitung oder der Eltern bei der Abholung der Kinder an den Abholorten der **Gemeinde** zu melden.

16.

Der **Unternehmer** bestätigt ausdrücklich die Kenntnisnahme der im Vertragspunkt 1 genannten Richtlinien der OÖ. Landesregierung über die Gewährung von Landesbeiträgen zum Transport von Kindergartenkindern.

17.

Dieser Vertrag tritt mit Genehmigung durch den Gemeinderat und nach beiderseitiger Unterfertigung in Kraft. Der Vertrag kann von beiden Vertragsteilen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zu jedem Monatsletzten schriftlich gekündigt werden.

Der Vertrag erlischt mit Ablauf des im Vertragspunkt 1 genannten Zeitraums. Weiters erlischt der Vertrag, wenn der Unternehmer zur Ausübung des Gewerbes nicht mehr berechtigt ist oder über das Vermögen des Unternehmers das Konkursverfahren eröffnet wird.

Dieser Vertrag wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom 28.09.2023, TOP. 13.) genehmigt.

Pabneukirchen, 29.09.2023

Der Unternehmer:

Für die Gemeinde:

GR Leopold Enengl erkundigt sich, ob es auch bei den Kindergartenkindern Sammelstellen gibt – dies ist nur in Neudorf der Fall.

Beschluss des Gemeinderates:

Auf Antrag von Bgmⁱⁿ. Barbara Payreder beschließt der Gemeinderat einstimmig durch Handerheben den Vertrag Kindergartentransport 2023/2024.

TOP 14) Änderung Flächenwidmungsplan Nr. 3 / Änderung Nr. 18 – „Mayrhofer“ (Wetzelsberg) – / Stellungnahmen der Fachabteilungen – Einleitung aufsichtsbehördliches Genehmigungsverfahren – Beschlussfassung

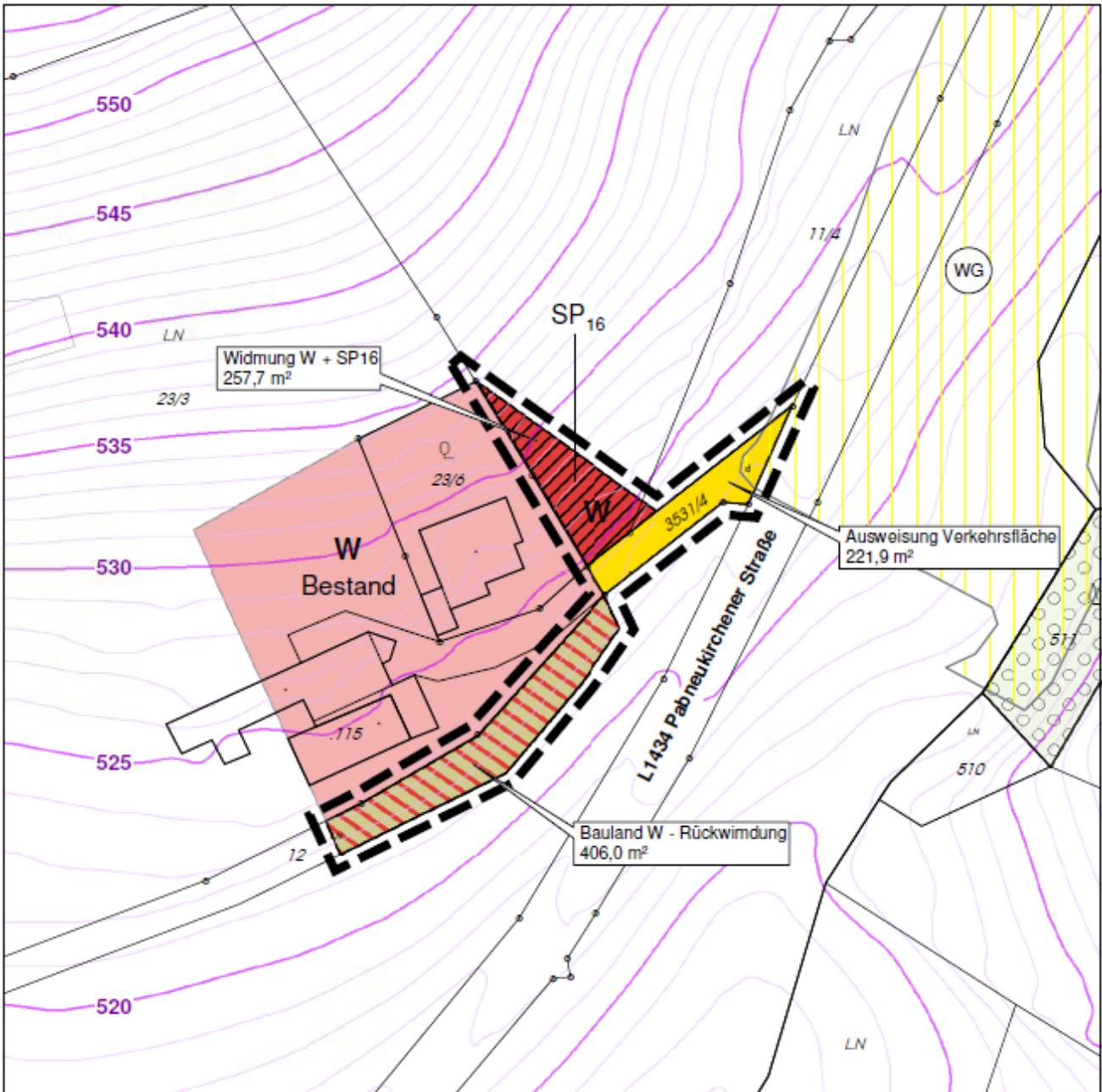
GV DI Florian Kloibhofer berichtet, dass der Grundsatzbeschluss bereits in der letzten GR-Sitzung getroffen wurde, es geht um die Umwidmung in Wetzelsberg bei Familie Mayrhofer.

Die eingelangten Stellungnahmen wurden im Bauausschuss behandelt, diese sind positiv.

Natur- und Landschaftsschutz keine Einwände

Wildbach: Bei einer zukünftigen Bebauung der Fläche müssen die anfallenden Oberflächenwässer ordnungsgemäß abgeleitet werden. Dies wird standardmäßig seitens Gemeinde in den Bescheiden vermerkt. Zusätzlich soll bei der Bebauung darauf hingewiesen werden, dass mit Hangwässern zu rechnen ist. Grundsätzlich hat die WLV keine Einwände.

Landwirtschaftskammer OÖ: keine Einwände





www.land-oberoesterreich.gv.at

Geschäftszeichen:
RO-2023-239441/5-HT

Bearbeiter/-in: Dipl.-Ing. Tobias Holzer, BSc
Tel: 0732 7720-12506
Fax: 0732 7720-212789
E-Mail: ro.post@ooe.gv.at

Linz, 10.08.2023

Marktgemeinde Pabneukirchen
Markt 16
4363 Pabneukirchen

Marktgemeinde Pabneukirchen
Flächenwidmungsplan Nr. 3 Änd. Nr. 18
Stellungnahme gemäß § 33 (2) bzw. § 36 (4) Oö. ROG 1994

Zahl: FLÄW 3.18

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zur o. a. Flächenwidmungsplanänderung wird gemäß § 33 (2) im Zusammenhang mit § 36 (4) Oö. ROG 1994 folgende Stellungnahme abgegeben:

Mit der vorliegenden Änderung des Flächenwidmungsplanes ist beabsichtigt, Flächen bzw. Teilflächen der Grundstücke Nr. 11/4, 12, 23/2 sowie 3531/4, KG Wetzelsberg, im Ausmaß von ca. 258 m² von Grünland – Land- und Forstwirtschaft in Bauland – Wohngebiet inkl. Schutz- oder Pufferzone im Bauland – SP16: „Die Errichtung von Hauptgebäuden ist unzulässig.“ und im Ausmaß von ca. 406 m² von Bauland – Wohngebiet in Grünland – Land- und Forstwirtschaft sowie im Ausmaß von ca. 222 m² von Grünland – Land- und Forstwirtschaft in Verkehrsfläche – Fließender Verkehr zu widmen. Grund für die geplante Änderung ist die beabsichtigte Errichtung einer Doppelgarage im nordöstlichen Bereich der Umwidmungsfläche.

In Berücksichtigung der Aussagen der ergänzend eingeholten fachlichen Stellungnahmen – diese werden beiliegend zur weiteren Berücksichtigung zur Kenntnis gebracht – wird mitgeteilt, dass die ggst. Planung in der vorliegenden Form zur Kenntnis genommen werden kann.

Abschließend wird auf die Stellungnahme der **Wildbach- und Lawinerverbauung** hingewiesen, in der Informationen betreffend nachfolgende Verfahren enthalten sind.

Freundliche Grüße
Für die Oö. Landesregierung:
Im Auftrag

Dipl.-Ing. Tobias Holzer, BSc



Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche
und ländliche Entwicklung
Abteilung Raumordnung
Bahnhofplatz 1
4021 Linz

Bearbeiter/-in: Dipl.-Ing.(FH) Hubert Brandmayr
Tel: (+43 732) 77 20-47510
Fax: (+43 732) 77 20- 24 75 99
E-Mail: ubat-bba-l.post@ooe.gv.at

Ansfelden, 31.07.2023

Marktgemeinde Pabneukirchen
Flächenwidmungsplan Nr. 3
Änderung Nr. 18
Stellungnahme Vorverfahren

zu Geschäftszeichen: RO-2023-239441/2-Ne

Sehr geehrte Damen und Herren!

Entsprechend den vorliegenden Unterlagen beabsichtigt die Marktgemeinde Pabneukirchen die o. a. Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Grundstücke Nr. 23/2, 11/4, 12 und 3531/4 im Gesamtausmaß von insgesamt ca. 885 m² vorzunehmen. Im Detail ist eine Baulandumlegung sowie eine Ausweisung einer Verkehrsfläche geplant. Die Änderungsfläche befindet sich dabei südwestlich des Gemeindehauptortes von Pabneukirchen westlich der L1434 Pabneukirchner Landesstraße im Bereich eines bestehenden Baulandsplitters. Durch das gegenständliche Widmungsvorhaben soll einerseits die Zufahrt zum bestehenden Bauplatz als Verkehrsfläche gewidmet werden und andererseits eine Baulandumlegung vorgenommen werden. Diesbezüglich ist im Flächenwidmungsplanausschnitt dargestellt, dass im südlichen Bereich eine Fläche von 406 m² von Bauland Wohngebiet auf Grünland rückgewidmet wird. Im Gegenzug ist im nordöstlichen Bereich eine Widmungserweiterung um 257 m² geplant, wobei diese Erweiterung auch mit einer Schutz- und Pufferzone SP16 „Die Errichtung von Hauptgebäuden ist unzulässig.“ überlagert wird.

Es handelt sich somit lediglich um eine geringfügige Baulandumlegung und ist mit keinen maßgeblich negativen Auswirkungen auf das Natur- und Landschaftsbild zu rechnen. Die gegenständliche Widmungsänderung wird somit in naturschutzfachlicher Hinsicht zur Kenntnis genommen.

Freundliche Grüße

Dipl.-Ing.(FH) Hubert Brandmayr

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und
ländliche Entwicklung
Abteilung Raumordnung
Bahnhofplatz 1
4021 Linz

Gebietsbauleitung OÖ Nord
linz@die-wildbach.at

Irina Fürst, Feriapraktikantin
DI Martin Strauß, Hofrat, Forsttechniker

linz@die-wildbach.at
+43 732 770157-0
Fax +43 732 770157-4
Feriherstraße 13, 4040 Linz

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an linz@die-wildbach.at zu richten.

Unsere Geschäftszahl: 9901079

Ihr Zeichen: RO-2023-239441/2-Ne
vom 14. Juli 2023

Linz, 26. Juli 2023

Marktgemeinde Pabneukirchen
Flächenwidmungsplan Nr. 3, Änderung Nr. 18
Vorverfahren – Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

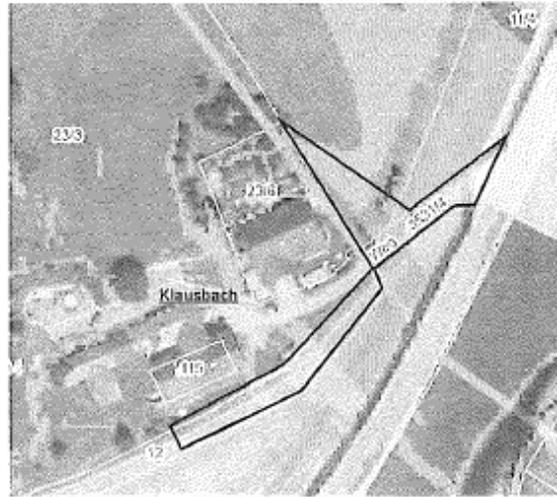
Bei der gegenständlichen Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 3.18 ist geplant:

- Umwidmung von Teilflächen der Grundstücke 23/2 und 11/4, KG 43021 Wetzelsberg von Grünland – „für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in Bauland-„Wohngebiet“ (W) mit Ausweisung einer Schutz- und Pufferzone im Bauland (SP16).
- Rückwidmung der in Teilbereichen der Grundstücksfläche Nr. 12, KG 43021 Wetzelsberg, ausgewiesene Baulandfläche – „Wohngebiet“ (W) in Grünland – „für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“
- Ausweisung der öffentlichen Wegparzellen Nr. 3531/4, KG 43021 Wetzelsberg, entsprechend der Nutzung als Verkehrsfläche – „Fließender Verkehr“

Die Widmungsfläche liegt bei Hm 13 rechtsufrig im Einzugsgebiet des Forstbaches (= Zubringer Masldorferbach) im Oberlauf.



Auszug FWP (Doris)



Auszug GZP Lasberg & OÖ Hangwasserhinweiskarte (Doris)

Nach dem Gefahrenzonenplan der Gemeinde Pabneukirchen reicht die neugeformte Baulandfläche 23/2 und 11/4 auf ca. 10m an das Hochwasserabflussgebiet (= Gelbe Gefahrenzone) des Forstbaches heran. Die öffentlichen Wegparzellen Nr. 3531/4 reicht im Osten randlich in die Gelbe Gefahrenzone.

Nach der OÖ Hangwasserhinweiskarte kann es zu einem Zufluss von Hangwässern zur neuausgeformten Baulandfläche und die Wegparzelle kommen.

Im öffentlichen Interesse am Schutz vor Wildbachgefahren besteht gegen die Weiterführung des Umwidmungsverfahrens mit Verweis auf nachstehenden Hinweis kein Einwand.

Hinweis für das nachfolgende Genehmigungsverfahren:

Im nachfolgenden Genehmigungsverfahren ist seitens der Dienststelle mit folgenden Hinweisen für die Baubehörde zu rechnen:

„Im Falle von baurechtlich relevanten Änderungen des Baubestandes sind seitens der Baubehörde:

- 1. die fachgerechte und rechtskonforme Verbringung der anfallenden Dach- und Oberflächenwässer sicherzustellen. Zur Dimensionierung der Verbringungsanlage wird auf den Leitfaden „Verbringung von Niederschlagswässern von Dachflächen und befestigten Flächen“ (Land OÖ, 2021) verwiesen.*
- 2. die Konsenswerber über die Möglichkeit eines Hangwasserzuflusses zu unterrichten und sind die seitens der Konsenswerber im Einreichplan vorgesehenen Maßnahmen auf Wirksamkeit zu prüfen. Eine Änderung der Hangwasserabflusswege zu Ungunsten Dritter ist nicht statthaft.“*

Mit besten Grüßen

DI Martin Strauß eh

Marktgemeindeamt
Pabneukirchen
Markt 16
4363 Pabneukirchen

BBK Freistadt Perg

Softwarepark 112
4232 Hagenberg
T +43 50 6902-4100
F +43 50 6902-94100
www.ooe.lko.at
freistadt.perg@lk-ooe.at

Ing. Mag. Johannes Gahleitner
T +43 50 6902-3612
johannes.gahleitner@lk-ooe.at

Hagenberg, 19. Juli 2023

Änderung Flächenwidmungsplan Nr. 3.18 Stellungnahme

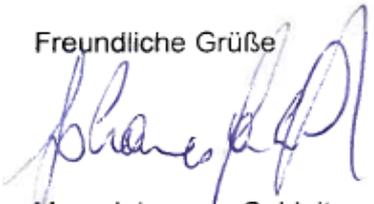
Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landwirtschaftskammer für OÖ, vertreten durch die Bezirksbauernkammer Freistadt/Perg, gibt zur beabsichtigten Änderung des rechtswirksamen Flächenwidmungsplanes 3 (Änderung Nr. 18) der Marktgemeinde Pabneukirchen folgende Stellungnahme ab:

Die Änderung betrifft: a) Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes 23/2 und 11/4 KG Wetzelsberg von Grünland – „für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in Bauland – Wohngebiet mit Ausweisung einer Schutz- oder Pufferzone im Bauland.
b) Rückwidmung der in Teilbereichen der Grundst. Nr. 12, KG 43021 Wetzelsberg ausgewiesene Baulandfläche „Wohngebiet) in Grünland – „für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“.
c) Ausweisung der öffentlichen Wegparzelle Nr. 3531/4, KG 43021 Wetzelsberg, entsprechend der Nutzung als Verkehrsfläche – „Fließender Verkehr“.

Zu den beabsichtigten Umwidmungen wird mitgeteilt, dass seitens der gefertigten Kammer keine Einwände bestehen.

Freundliche Grüße



Mag. Johannes Gahleitner
Dienststellenleiter

Der Bauausschuss empfiehlt dem Gemeinderat die Einleitung des aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahrens.

Beschluss des Gemeinderates:

Auf Antrag von Bgmⁱⁿ. Barbara Payreder beschließt der Gemeinderat einstimmig durch Handerheben die Einleitung des aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahrens für die Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 3 / Änderung Nr. 18 – „Mayrhofer“ (Wetzelsberg).

TOP 15) Änderung Flächenwidmungsplan Nr. 3/Änderung Nr. 19 – „Holzer“ (Riedersdorf) – Grundsatzbeschluss

GV DI Florian Kloibhofer berichtet, dass es sich um einen Grundsatzbeschluss handelt. Widmungswerber ist Günther Holzer. Am Ende der Siedlungsstraße soll sein aktuelles Grundstück erweitert werden, dieses ist noch im örtlichen Entwicklungskonzept enthalten.

Es soll Dorfgebiet von ca. 360m² mit einer Schutzzone für die Errichtung von Unterstellplätzen/Carports umgewidmet werden. Der Ortsplaner empfiehlt die Fläche zu erweitern.

Nach dem Grundsatzbeschluss werden die Stellungnahmen vom Land im Bauausschuss behandelt.



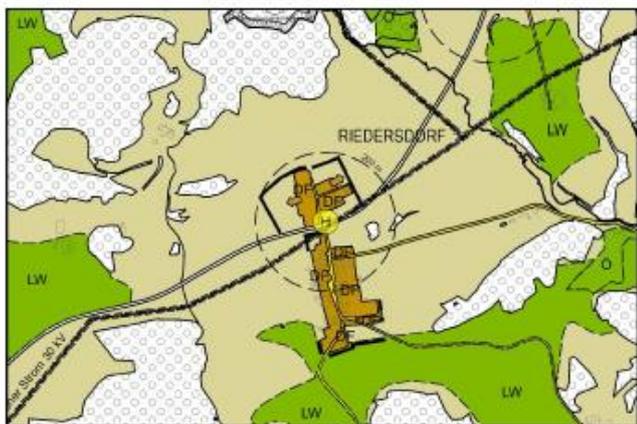
ÜBERSICHT ORTHOFOTO (Flugdatum: 07/2020)

1:2 000



MAPPENKOPIE (DHM 10/2022)

1:1 000



AUSZUG ÖEK NR. 2

1:10 000



AUSSCHNITT FLWPL. NR. 3 - BESTAND

1:5 000



AUSSCHNITT FLWPL. NR. 3 - Änd. 3.19

1:5 000

GEGENSTAND DER FLÄCHENWIDMUNGSPLANÄNDERUNG NR. FW 3.19:

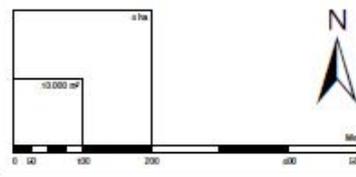
Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes 75/7, KG 43014 Riedersdorf, von Grünland - "für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland" in Bauland - "Dorfgebiet" (D) sowie Ausweisung einer "Schutz- oder Pufferzone im Bauland" (SP16).

Parz.-Nr.	KG	Fläche [m ²]	Widmung Bestand	Widmung neu	Grundbesitznummer
75/7	Riedersdorf	3649	LaForw	D / SP16	Höber

LEGENDE:

- Dorfgebiet
- Schutz- oder Pufferzone im Bauland
SP₁₆ - die Umrandung ist nicht auszuweisen
- Flächenmäßige Darstellung - Bauländer-Vorteile
- Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
- Änderungsgebiet abgegrenzt

Längen- u. Flächenmaßstab M 1:5000



ÜBERSICHTSPLAN - LAGE IM GEMEINDEGEBIET



Marktgemeinde Pabneukirchen
Markt 16
4363 Pabneukirchen

ARCHITEKT NORBERT HADERER

Norbert Haderer Ziviltechniker GmbH
4020 Linz Annagasse 2
fon 0 732/78 10 28 fax -14
e-mail office@haderer.or.at



Linz, 01. September 2023

Betrifft: **Flächenwidmungsplan Nr. 3, Änderung Nr. 3.19**
Holzer - Riedersdorf

Fachliche Stellungnahme Ortsplanung

1. GRUNDLAGENFORSCHUNG

1.1 Vorhaben:

Beantragt wird die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes 751/7, KG 43014 Riedersdorf, von Grünland – „für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in Bauland – „Dorfgebiet“ (D). Begründet wird der Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 3 mit der Absicht der Erweiterung der Baulandfläche eines bebauten Einfamilienhausgrundstückes zur Errichtung von gedeckten PKW-Stellplätzen.

1.2 Situation:

Das Planungsgebiet zur o.a. Änderung befindet sich in der rd. 3 km nordöstlich des Hauptortes gelegenen Ortschaft Riedersdorf. Der an der L1434 Pabneukirchener Landesstraße gelegene Siedlungsraum ist zur Gänze als Dorfgebiet ausgewiesen und setzt sich einerseits aus eng aneinandergereihten Hofgebäuden und andererseits aus mehreren Einfamilienhäusern zusammen. Der angrenzende Landschaftsraum ist vor allem durch die intensiv bewirtschafteten landwirtschaftlichen Agrarflächen geprägt. Die nördlich der Landesstraße ausgewiesene Dorfgebietsfläche umfasst insgesamt 13 Bauparzellen, wobei aktuell 11 Grundstücke bereits mit Wohnhäusern bebaut sind. Die Änderungsfläche selbst befindet sich am östlichen Siedlungsrand. Die an das Wohnhaus Riedersdorf 50 angrenzende und zur Teilumwidmung beantragte Grundstücksfläche 751/7 ist als Grünland

ausgewiesen und wird aktuell als Hausgarten von den Antragstellern genutzt. Mit der Umwidmung einer rd. 365 m² umfassenden Fläche in Bauland soll nun die Möglichkeit geschaffen werden, zusätzliche PKW-Stellplätze sowie ein Carport für die im elterlichen Haushalt wohnhaften Kinder errichten zu können. Des Weiteren ist die Errichtung eines Pools angedacht. Da die bebaute Grundstücksfläche 751/6 lediglich 618 m² aufweist, sind die angeführten geplanten und erforderlichen baulichen Maßnahmen auf der aktuell zur Verfügung stehenden Baulandfläche nicht möglich.

1.3 Örtliches Entwicklungskonzept:

Das Örtliche Entwicklungskonzept Nr. 2 der Marktgemeinde Pabneukirchen sieht entlang der gegenständlichen östlichen Baulandgrenze eine maßstabsgetreue Siedlungsgrenze vor. Lt. Planzeichenverordnung sind jedoch kleinräumige Erweiterungen ohne zusätzlicher Bauplatzschaffung zur Erweiterung bestehender Objekte bzw. zur Errichtung von Garagen und Nebengebäuden zulässig. Da im konkreten Fall kein zusätzlicher Bauplatz geschaffen wird und die Erweiterung der Errichtung eines Nebengebäudes bzw. eines Schutzdaches dient, erfolgt die Änderung gemäß den Vorgaben der Planzeichenverordnung und steht in keinem Widerspruch zu den festgelegten Entwicklungszielen der Gemeinde.

2. ORTSPLANERISCHE STELLUNGNAHME

Mit der Erweiterung der Baulandfläche zum bestehenden Wohngebäude Riedersdorf 50 soll wie bereits angeführt die Möglichkeit geschaffen werden, zusätzlich erforderliche Stellplätze sowie ein Carport errichten zu können. Da die Grundstücksfläche 751/6 ein eher geringes Flächenausmaß (618 m²) aufweist und zusammen mit der aktuellen Baulandschaffung eine Fläche von rd. 982 m² erreicht, kann hinsichtlich einer sparsamen Grundinanspruchnahme die Umwidmung noch vertreten werden. Darüber hinaus wird empfohlen, die Erweiterungsfläche mit einer „Schutz- oder Pufferzone im Bauland“ (SP₁₆) – welche die Errichtung von Hauptgebäuden ausschließt – zu überlagern, um einen geordneten Siedlungsabschluss zu wahren.

Zusammenfassend bestehen seitens der Ortsplanung bei Umsetzung der angeführten Empfehlung gegen die beantragte Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 3 der Marktgemeinde Pabneukirchen keine Einwände. Die Umwidmung erfolgt gemäß den Vorgaben der Planzeichenverordnung zum Örtlichen Entwicklungskonzept (Teil B) und steht in keinem Widerspruch zu den festgelegten Entwicklungszielen.

Mit freundlichen Grüßen



Ortsplanung
Norbert Haderer ZT GmbH

GR Leopold Enengl fragt nach, ob dieses Grundstück bereits im Besitz von Herrn Holzer ist. Dies wird vom Bauausschussobmann bejaht, nur gewidmet ist der Grund noch nicht.

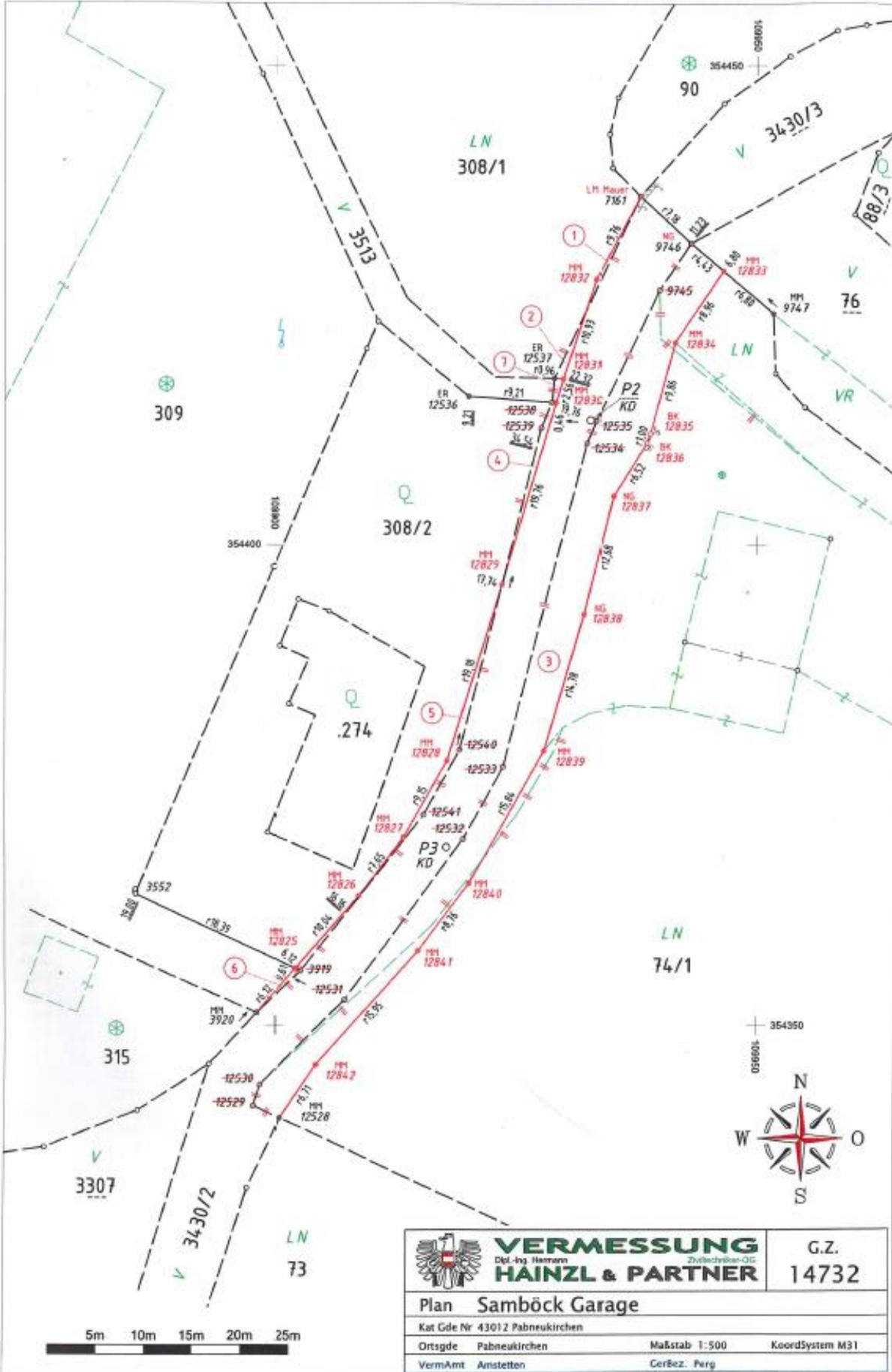
Beschluss des Gemeinderates:

Auf Antrag von Bgmin. Barbara Payreder beschließt der Gemeinderat einstimmig durch Handerheben die Änderung Flächenwidmungsplan Nr. 3 / Änderung Nr. 3.19 – „Holzer“ (Riedersdorf) – Grundsatzbeschluss.

TOP 16) Endvermessung „Samböck Garage“ - Beschlussfassung

GV DI Florian Kloibhofer erläutert, dass in diesem Bereich im letzten Jahr die Straße saniert wurde. Nun wird ein GR-Beschluss zur Endvermessung benötigt. Die Brücke selbst wurde nicht saniert, die

Steinschichtung sollte vom Wildbach durchgeführt werden, dies ist auch nach mehrmaligem Nachfragen noch nicht passiert. Ein Geländer wurde nicht errichtet.

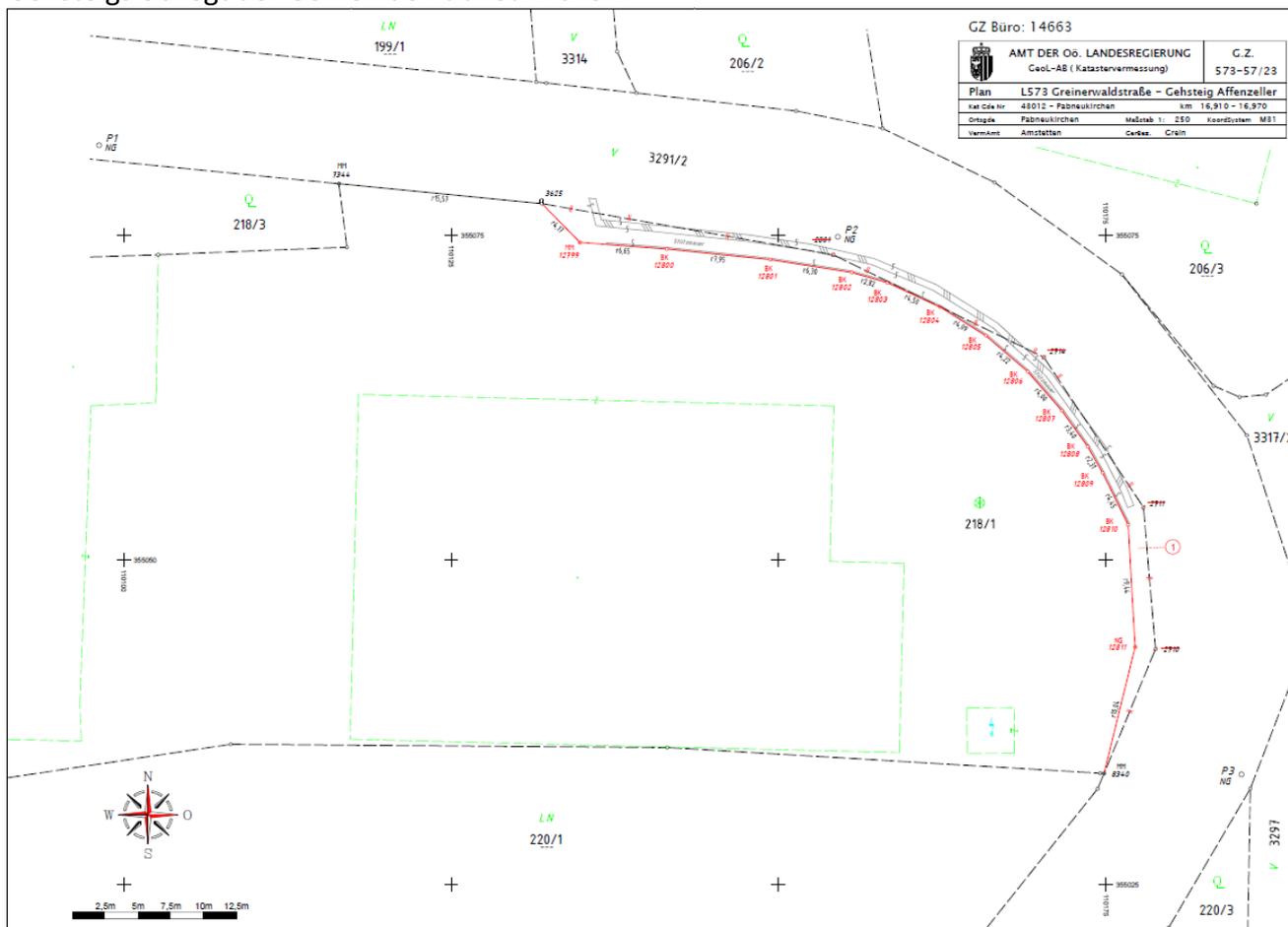


Beschluss des Gemeinderates:

Auf Antrag von Bgmin. Barbara Payreder beschließt der Gemeinderat einstimmig durch Handerheben die Endvermessung sowie die Widmung zum Gemeindegebrauch bzw. die Aufhebung aus dem Gemeindegebrauch „Samböck Garage“

TOP 17) Endvermessung „Gehsteig LionFit“ - Beschlussfassung

GV DI Florian Kloibhofer erläutert, dass der Gehsteig erneuert wurde, dazu wurden vom Besitzer 83 m² des Grundstücks an die Landesstraßenverwaltung abgetreten. Nun geht es um die Beschlussfassung der Endvermessung, neuer Besitzer der besagten Fläche ist das Land OÖ, die Erhaltung des Gehsteigs obliegt der Gemeinde Pabneukirchen.



Beschluss des Gemeinderates:

Auf Antrag von Bgmin. Barbara Payreder beschließt der Gemeinderat einstimmig durch Handerheben die Endvermessung „Samböck Garage“.

TOP 18) Änderung der Lustbarkeitsabgabenverordnung - Beschlussfassung

Die Bürgermeisterin berichtet, dass dieses Thema im Kulturausschuss behandelt wurde. Den Gemeinden steht frei, für Veranstaltungen von Vereinen Lustbarkeitsabgabe einzuheben. Für Spielapparate und Wettterminals ist dies ohnehin verpflichtend vorgesehen. Für die Vereine in unserem Ort ist es eine zusätzliche finanzielle Belastung, dieses Geld könnte vereinsintern gut verwendet werden. Rückwirkend ist eine Änderung der Verordnung nicht möglich, somit wäre die Verordnung

ab Jänner 2024 gültig. Der Kulturausschuss empfiehlt dem Gemeinderat einstimmig die Änderung der Lustbarkeitsabgabenverordnung.

Ausgenommen waren bis jetzt Veranstaltungen von Vereinen, wo zB eigene Vereinsmitglieder etwas einstudiert oder vorgetragen haben (Musikverein, Liedertafel, ...). Nach einer Gesetzesänderung ist es jetzt möglich, dass Gemeinden hier selbst entscheiden können, ob bei Vereinen eine Lustbarkeitsabgabe eingehoben wird, vorher war dies vorgegeben.

Lustbarkeitsabgabeverordnung

Präambel

Aufgrund der bundesgesetzlichen Ermächtigung gemäß § 7 Abs. 5 F-VG 1948, in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Z. 1 FAG 2008, sowie mit dem Oö. Lustbarkeitsabgabegesetz 2015 und mit Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Pabneukirchen vom 28. September 2023 wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Abgabe

Lustbarkeiten sind alle im Gemeindegebiet durchgeführten öffentlichen Veranstaltungen und Vergnügungen, welche geeignet sind, die Besucherinnen/Besucher, Benutzerinnen/Benutzer oder Teilnehmerinnen/Teilnehmer zu unterhalten oder sonst wie zu erfreuen.

Öffentlich sind Lustbarkeiten, die für alle Personen oder allen Personen eines bestimmten Personenkreises frei oder unter denselben Bedingungen zugänglich sind.

Die Abgabepflicht wird eingeschränkt auf

1. Spielapparate an Orten, die für alle Personen frei oder unter den gleichen Bedingungen zugänglich sind.
2. Wettterminals im Sinne des § 2 Z. 8 des Oö. Wettgesetzes.

Spielapparate im Sinne dieser Verordnung sind technische Einrichtungen, die zur Durchführung von Spielen bestimmt sind, einschließlich von Vorrichtungen für die Durchführung von Warenausspielungen im Sinne des § 4 Abs. 3 des Glücksspielgesetzes, BGBl. Nr. 620/1989 in der geltenden Fassung. Nicht als Spielapparate im Sinn dieses Landesgesetzes gelten Unterhaltungsgeräte, das sind Kegel- und Bowlingbahnen, Fußballtische, Basketball-, Air-Hockey- und Shuffle-Ball-Automaten, Billardtische, Darts-, Kinderreit- und Musikautomaten sowie Schießanlagen, die ausschließlich sportlichen Zwecken dienen. Wettterminals sind technische Einrichtungen, die der elektronischen Eingabe und Anzeige von Wettdaten oder der Übermittlung von Wettdaten über eine Datenleitung dienen.

§ 2

Abgabenschuldner

- (1) Abgabeschuldnerin bzw. Abgabeschuldner für den Betrieb von Spielapparaten ist die Veranstalterin (Unternehmerin) bzw. der Veranstalter (Unternehmer), auf deren bzw. dessen Rechnung oder in deren bzw. dessen Namen Spielapparate betrieben werden; weiters auch diejenige oder derjenige, die bzw. der den Behörden gegenüber als Veranstalterin (Unternehmerin) bzw. Veranstalter (Unternehmer) auftritt oder sich öffentlich als Veranstalterin (Unternehmerin) bzw. Veranstalter (Unternehmer) ankündigt.
- (2) Abgabeschuldnerin bzw. Abgabeschuldner für den Betrieb von Wettterminals ist das den jeweiligen Wettterminal betreibende Wettunternehmen im Sinn des § 2 Z 9 Oö. Wettgesetz.

§ 3

Abgabesatz

- (1) Für den Betrieb von Spielapparaten beträgt die Abgabe € 50,-- je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat der Aufstellung; in Betriebsstätten (unabhängig vom Veranstalter) mit mehr als acht solchen Apparaten € 75,-- je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat.
- (2) Für den Betrieb von Wettterminals beträgt die Abgabe € 250,-- je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat der Aufstellung.

§ 4

Anmeldung

Der Unternehmer des Betriebs von Spielapparate und von Wettterminals hat die Inbetriebnahme drei Werktage vorher der Abgabenbehörde anzumelden; über die Anmeldung ist ebenfalls auf Antrag eine Bescheinigung auszustellen.

Sofern der Unternehmer zusätzliche Spielapparate oder Wettterminals in Betrieb nimmt oder eben solche von der Aufstellung ausnimmt, hat er dies ebenfalls drei Werktage vorher der Abgabenbehörde mitzuteilen.

§ 5

Sicherheitsleistung

Um einer Gefährdung oder wesentlicher Erschwerung der Einbringung der Abgabe vorzubeugen, kann die Abgabenbehörde in begründeten Fällen die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtli-

chen Höhe der Abgabenschuld bescheidmäßig vorschreiben; die Abgabenbehörde darf die Lustbarkeit untersagen, solange die Sicherheit nicht gewährleistet ist.

§ 6

Entstehen der Abgabenschuld, Abgabefälligkeit und Abgabenvorschreibung bei Spielapparaten und Wettterminals

- (1) Die Abgabenschuld entsteht zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Spielapparates bzw. des Wettterminals.
- (2) Die Abgabenbehörde hat die Abgabenschuld bescheidmäßig vorzuschreiben (festzusetzen). Sofern die Abgabe (auch) für einen in der Zukunft gelegenen Abgabenzeitraum festzusetzen ist und die Abgabenhöhe monatlich in gleicher Höhe erfolgt, hat die Gemeinde bei der Festsetzung der Abgabenschuld im Abgabenbescheid festzulegen, dass diese Abgabensfestsetzung auch für die folgenden Kalendermonate gilt (Dauerabgabenbescheid). Ändern sich die rechtlichen und/oder tatsächlichen Voraussetzungen, ist ein neuer Abgabenbescheid zu erlassen.
- (3) Die Abgabe ist am 15. eines Monats für den unmittelbar vorangegangenen Monat zur Zahlung fällig und zu entrichten.

§ 7

Abgabenkontrolle

- (1) Der Unternehmer hat der Abgabenbehörde auf Verlangen unverzüglich alle Auskünfte zu erteilen, die zur Abgabenerhebung erforderlich sind.
- (2) Die Abgabenbehörde ist berechtigt, die Einhaltung der Bestimmungen der Lustbarkeitsabgabeordnung zu überwachen, Einsicht in die Geschäftsbücher zu nehmen und insbesondere Erhebungen an Ort und Stelle der Veranstaltung/Vergnügung unentgeltlich vorzunehmen.

§ 8

Haftung

- (1) Für die Entrichtung der Abgabe haften neben dem Unternehmer die
 1. Inhaber der für die Lustbarkeit benützten Räume bzw. Grundstücke sowie
 2. Inhaber der Spielapparate.

- (2) Inhaber im Sinne dieser Verordnung ist der Eigentümer, der Besitzer und der sonstige Verfügungsberechtigte.
- (3) Die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht steht der im Rahmen eines Haftungsverfahrens erteilten Auskunft über festgesetzte bzw. entrichtete Steuerbeträge an in Abs 1 genannten Personen nicht entgegen.

§ 9

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Lustbarkeitsabgabenverordnung der Marktgemeinde Pabneukirchen vom 01.03.2016 außer Kraft.
- (3) Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, findet das bis dahin geltende Recht weiterhin Anwendung.

Beschluss des Gemeinderates:

Auf Antrag von Bgmⁱⁿ. Barbara Payreder beschließt der Gemeinderat einstimmig durch Handerheben die Änderung der Lustbarkeitsabgabenverordnung.

TOP 19) Gestattungsvertrag Wanderweg Franz Riegler – Beschlussfassung

GV Karl Holzweber berichtet, dass Familie Riegler einen Gestattungsvertrag betreffend Wanderweg (siehe untenstehende Abbildung) wünscht, um zu vermeiden, dass irgendwann durch Verjährung auf ein „Geh-“ oder „Wanderrecht“ in diesem Bereich bestanden wird. Es entstehen keine Kosten, die Laufzeit immer um ein Jahr automatisch verlängert, wenn ein halbes Jahr vorher keine Einsprüche erhoben werden. Der Wanderweg ist versichert.

Gestattungsvertrag

zwischen

Grundeigentümer

Riegler Theresia u. Franz, Wetzelsberg 28 4363 Pabneukirchen

und

der Gemeinde Pabneukirchen

vertreten durch **Bgmⁱⁿ. Barbara Payreder**

wie folgt:

I. Grundeigentümer

1. Der Grundeigentümer ist grundbücherlicher Eigentümer der Grundstücksnummer **3476** in der Katastralgemeinde **Wetzelsberg**.
2. Der Grundeigentümer erklärt sich ausdrücklich bereit, die nach den erwähnten Planunterlagen und Pkt. 6. erforderliche Benützung seines Grundstückes unentgeltlich zu gestatten.
3. Mit der Nutzung als Wanderweg gestattet der Grundeigentümer auch die Anbringung von Hinweistafeln, die zur Kennzeichnung und Erläuterung des Wanderweges erforderlich sind.
4. Der Grundeigentümer erklärt ausdrücklich, dass zu Lasten des ihm gehörenden Grundstückes entsprechend den beigefügten Plänen, die einen wesentlichen Bestandteil dieses Vertrages bilden, die Dienstbarkeit der Benützung als Wanderweg nicht eingetragen werden darf (grundbücherliche Eintragung).
5. Der Grundeigentümer verpflichtet sich, Sperren gem. Punkt II. 7. auf das notwendige Ausmaß zu beschränken und die Gemeinde über derartige Sperren rechtzeitig (grundsätzlich mindestens 1 Woche im Vorhinein) zu informieren.

II. Gemeinde Pabneukirchen

6. Die Gemeinde Pabneukirchen beabsichtigt den auf den in Punkt I. definierten Grundstück befindlichen Feldweg als Wanderweg zu benutzen. Die Lage und der Verlauf dieses Weges sind aus dem sich in der Anlage befindlichen Plänen zu entnehmen, die einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung bilden.
7. Die Vertragspartner kommen darin überein, dass der Grundeigentümer durch die Errichtung und Benützung dieses Weges in seinen Benützungsrechten nicht behindert und bereits bestehende Servitutsrechte Dritter nicht beeinträchtigt werden dürfen. Die Landwirtschaftliche Nutzung darf durch den Wanderweg nicht eingeschränkt werden, beispielsweise hat der Grundeigentümer das Recht - wenn erforderlich (z.B. Bearbeitung der Felder) - den Weg vorübergehend ganz oder teilweise zu sperren. Der Grundeigentümer verpflichtet sich, diese Sperren auf das notwendige Ausmaß zu beschränken und der Gemeinde Pabneukirchen über derartige Sperren rechtzeitig (grundsätzlich mindestens 1 Woche im Vorhinein) zu informieren.

III. Haftung

8. Die Haftung für alle durch die Benützung des Weges entstehenden Schäden im Sinne des § 1319a ABGB trägt die Gemeinde Pabneukirchen. Der gegenständliche Wanderweg wird in die von der Oberösterreich Tourismus GmbH abgeschlossene Wegehalterhaftpflichtversicherung aufgenommen.

IV. Kosten

9. Für das in Punkt II. eingeräumte Recht ist dem Grundeigentümer von der Gemeinde eine jährliche Entschädigung von insgesamt **Null Euro** bis zum Juni eines jeden Jahres zu leisten.

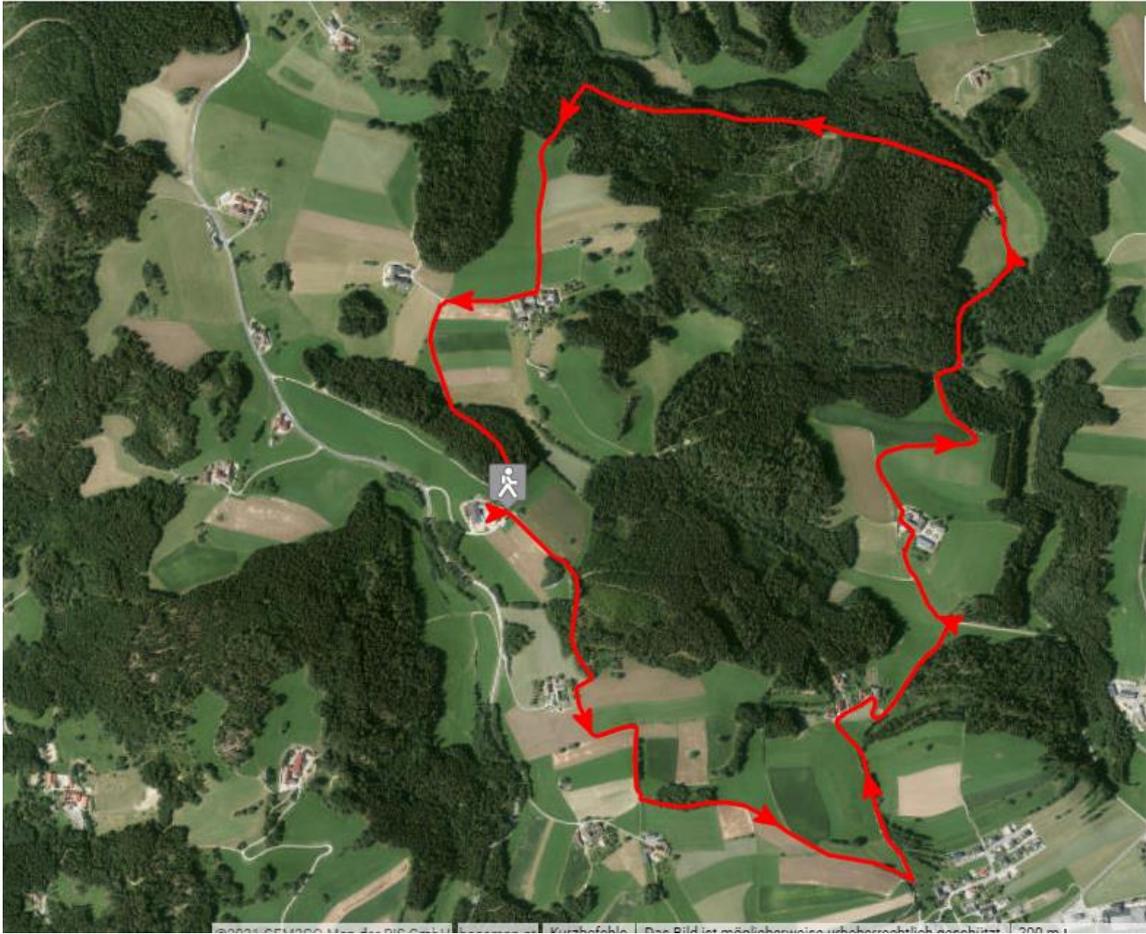
V. Laufzeit, Kündigung

10. Dieser Vertrag tritt mit dem Tag der Unterzeichnung durch alle Vertragsparteien in Kraft, wird auf **1 Jahr** geschlossen und orientiert sich am Kalenderjahr, sodass er grundsätzlich am **31. Dezember 2023** ausläuft. Der Vertrag verlängert sich automatisch jeweils um ein Jahr, wenn nicht ein Vertragspartner mindestens ein halbes Jahr vor Ablauf einlangend mittels eingeschriebenen Briefs erklärt, den Vertrag über den Fristablauf hinaus nicht mehr fortsetzen zu wollen.

Darüber hinaus ist jede Partei im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragsbestimmungen oder der nachhaltigen Verletzung dieses Vertrages durch den anderen Vertragspartner berechtigt, den Vertrag mittels eingeschriebenen Briefs mit sofortiger Wirkung aufzulösen.

VI. Schlussbestimmungen

11. Sämtliche mit der Errichtung dieser Vereinbarung entstehenden Kosten, Gebühren und Steuern werden von der Gemeinde Pabneukirchen getragen.
12. Sämtliche Abänderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, das gilt auch für das Abgehen von diesem Formerfordernis.
13. Der Vertrag wird in zweifacher Ausfertigung erstellt.
14. Als ausschließlicher Gerichtsstand wird Perg vereinbart. Es kommt österreichisches Recht zur Anwendung.



Beschluss des Gemeinderates:

Auf Antrag von Bgmⁱⁿ Barbara Payreder beschließt der Gemeinderat einstimmig durch Handerheben den Gestattungsvertrag Wanderweg Franz Riegler.

TOP 20) Zusatzvereinbarung mit der Marktgemeinde Pabneukirchen zum Gestattungsvertrag für die Leitungsverlegung zum ASZ (abgeschlossen zwischen der Landesstraßenverwaltung und der Wassergenossenschaft Pabneukirchen-Markt) - Beschlussfassung

GV Manfred Nenning berichtet, dass der Gestattungsvertrag bzgl. Verlegung des Kanals bereits geschlossen wurde. Da aber auch die Wassergenossenschaft eine Leitung für das Wasser legen muss und diese im Besitz der Wassergenossenschaft ist, die Wassergenossenschaft jedoch nicht als Auftragsgeber für das BV ASZ auftritt, muss eine zusätzliche Vereinbarung mit der Landesstraßenverwaltung abgeschlossen werden.



Geschäftszeichen:
BauNE-2023-144043/17-Edj

Bearbeiter/-in: Johann Eder
Tel: (+43 732) 77 20-42800
Fax: (+43 732) 77 20-21 28 77
E-Mail: baune.post@ooe.gv.at

Linz, 26.07.2023

Gestattungsvertrag Sondernutzung

**L573 Greinerwald Straße
von km 14,708 bis km 15,364 li.i.S.d.Km.
Querung bei km 14,708/15,235 und km 15,364**

abgeschlossen zwischen

1. **Land Oberösterreich**, Landesstraßenverwaltung, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, im Folgenden kurz als „Straßenverwaltung“ bezeichnet,

und

2. **Wassergenossenschaft Pabneukirchen Obmann Manfred Nening**, Markt 16, 4363 Pabneukirchen, im Folgenden kurz als „Nutzungsberechtigter“ bezeichnet,

wie folgt:

1. Grundlagen

- 1.1. Der Nutzungsberechtigte ist die Wasserversorgungsgenossenschaft Pabneukirchen, mit Obmann Manfred Nening.
- 1.2. Der Nutzungsberechtigte beabsichtigt die Errichtung einer Wasserleitung und will zu diesem Zweck eine Rohrleitung Entlang und in die L573 Greinerwald Straße im Bereich von km 14,708 bis km 15,364 li.i.S.d.km verlegen. Weiters errichtet er Querungen bei km 14,708, km 15,235 und km 15,364. Es handelt sich dabei um eine Verkehrsfläche (Landesstraße

oder Bestandteil einer Landesstraße iSd § 2 Z.1 iVm § 8 Oö. Straßengesetz 1991) des Landes. Diese Verkehrsfläche wird im Folgenden als "Straße" bezeichnet.

- 1.3. Gegenstand dieses Vertrages ist die Zustimmung der Straßenverwaltung zu der über den Gemeingebrauch hinausgehenden Benützung der Straße (Sondernutzung) gemäß § 7 des OÖ. Straßengesetzes 1991.
- 1.4. Klargestellt wird, dass dieser Vertrag nicht für die Verlegung eines Netzes auf oder im unmittelbaren Bereich von Brücken sowie in oder im unmittelbaren Bereich von Tunnelbauwerken gilt. Soweit Brücken und Tunnelbauwerke betroffen sind, sind für diese Bereiche gesonderte Verträge abzuschließen.

2. Zustimmung

- 2.1. Die Straßenverwaltung erteilt hiermit die Zustimmung zur Sondernutzung der Straße durch die Verlegung einer Rohrleitung für die Errichtung der Wasserleitung im Folgenden als „Einrichtung“ bezeichnet.
- 2.2. Die Zustimmung zur Sondernutzung gilt nur für eine der planlichen Darstellung gemäß Anlage 2 entsprechende Ausführung. Jede Änderung bedarf einer neuerlichen Zustimmung der Straßenverwaltung. Dies gilt auch für eine Änderung des Nutzungszweckes.
- 2.3. Die Zustimmung wird unter den in Punkt 3 geregelten Auflagen und Bedingungen erteilt. Die Ausführung muss den technischen Bestimmungen gemäß Anlage 1 entsprechen.
- 2.4. Die Anlage 1 (technische Bestimmungen) und Anlage 2 (planliche Darstellung) bilden einen integrierten Bestandteil dieses Vertrages.

3. Auflagen und Bedingungen

- 3.1. Die Zustimmung wird erst wirksam, wenn sämtliche für die Einrichtung erforderlichen öffentlich-rechtlichen Bewilligungen und Genehmigungen, insbesondere aber nicht abschließend allfällige nach der StVO erforderliche Genehmigungen, rechtskräftig erteilt und die Arbeiten nach Maßgabe der von der Straßenverwaltung erteilten Auflagen ordnungsgemäß abgeschlossen sind.
- 3.2. Die Zustimmung wird unter der auflösenden Bedingung erteilt, dass von der Zustimmung **binnen 6 Monaten** ab Wirksamwerden dieses Vertrages, Gebrauch gemacht wird. Wenn bis zu diesem Zeitpunkt nicht mit dem Bau der Einrichtung begonnen wird, verliert die Zustimmung ihre Wirksamkeit. Die Arbeiten sind längstens binnen 12 Monaten ab Baubeginn abzuschließen, ausgenommen davon ist die endgültige Instandsetzung der Fahrbahn.
- 3.3. Der Beginn der Arbeiten auf Landesstraßengrund ist der zuständigen Straßenmeisterei mind. 3 Arbeitstage vor dem vorgesehenen Baubeginn schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige hat den Baubeginn und die voraussichtliche Dauer der Bauarbeiten zu enthalten. Vor dem vorläufigen Abschluss der Bauarbeiten auf Straßengrund und vor der endgültigen Fertigstellung ist die zuständige Straßenmeisterei schriftlich zu verständigen. Dies gilt auch für das Entfernen von Einrichtungen. Auf Verlangen der Straßenverwaltung ist eine Begehung unter Beiziehung der Straßenverwaltung zur Feststellung der ordnungsgemäßen Durchführung der Arbeiten durchzuführen.
- 3.4. Die Durchführung von Arbeiten jedweder Art in oder an der Straße und den dazugehörigen Anlagen dürfen nur nach vorheriger Abstimmung und im Einvernehmen mit der zuständigen Straßenmeisterei durchgeführt werden.

- 3.5. Der Nutzungsberechtigte hat die Einrichtung so herzustellen, zu erhalten und zu betreuen, dass hierdurch weder der Bestand der Straße und der dazugehörenden Anlagen noch der Verkehr auf der Straße beeinträchtigt wird. Der Nutzungsberechtigte hat diesbezüglichen Anordnungen der Straßenverwaltung unverzüglich Folge zu leisten. Nach jedweden Arbeiten ist umgehend der vorherige Zustand der Straße auf alleinige Kosten des Nutzungsberechtigten wiederherzustellen.
- 3.6. Die Ausführung von Bauarbeiten zur Herstellung der Einrichtung hat durch befugte Gewerbetreibende iSv. qualifizierten Spezialisten des Nutzungsberechtigten in der Funktion und mit den besonderen Kenntnissen eines Sachverständigen (§ 1299 ABGB) zu erfolgen.
- 3.7. Vorhandene Grenzzeichen sind vor Beginn der Bauarbeiten im Einvernehmen mit der Straßenverwaltung in einem Katasterplan festzustellen. Müssen Grenzzeichen im Zuge der Arbeiten entfernt werden, so muss die Wiederherstellung durch einen Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchgeführt werden, dabei ist das Einvernehmen mit der Liegenschaftsverwaltung des Amtes der Oö. Landesregierung herzustellen.
- 3.8. Der Nutzungsberechtigte übernimmt das Aushubmaterial in sein alleiniges Eigentum. Den Nutzungsberechtigten treffen daher sämtliche in Zusammenhang mit der Trennung und Entsorgung, der bei Arbeiten anfallenden Abfälle (insbesondere, aber nicht ausschließlich, Baurestmassen) bestehenden Pflichten. Dies gilt für Arbeiten jedweder Art im Zusammenhang mit der Herstellung, dem Bestand, dem Betrieb, der Instandhaltung, der Änderung oder Entfernung der Einrichtung. Der Nutzungsberechtigte ist weiters in seiner Eigenschaft als Abfallbesitzer insbesondere, aber nicht ausschließlich, verpflichtet, die Bestimmungen des AWG 2002 (in der jeweils gültigen Fassung), des Alllastensanierungsgesetzes (in der jeweils gültigen Fassung), des Wasserrechtsgesetzes 1959 (in der jeweiligen gültigen Fassung), sowie die Bestimmungen der auf Grundlage dieser Gesetze erlassenen Verordnungen (wie beispielsweise der Deponieverordnung 2008, der Abfallverzeichnisverordnung, Bundesabfallwirtschaftsplan 2017, Recycling-Baustoffverordnung) einzuhalten. Der Nutzungsberechtigte ist zur ordnungsgemäßen Ver- und Auffüllung von Grabungsarbeiten, entsprechend anerkannten Regeln der Technik und den entsprechenden fachtechnischen Normen verpflichtet.
- 3.9. Bei augenscheinlich mangelhafter oder nicht zeitgerechter Ausführung von Arbeiten in oder an der Straße oder den dazugehörigen Anlagen ist die Straßenverwaltung berechtigt, vom Nutzungsberechtigten eine gemeinsame Begehung zur Feststellung der Mängel und unverzügliche Abhilfe zu verlangen. Kommt die gemeinsame Begehung aus Gründen, die vom Nutzungsberechtigten zu vertreten sind, nicht zustande, so kann die Straßenverwaltung ohne vorherige Anhörung des Nutzungsberechtigten die Mängel feststellen und Abhilfe verlangen. Beseitigt der Nutzungsberechtigte die von der Straßenverwaltung aufgezeigten Mängel nicht ordnungsgemäß und/oder nicht innerhalb angemessener Frist, so ist die Straßenverwaltung berechtigt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten eine Bauaufsicht mit Anordnungsbefugnis zu bestellen. Die Straßenverwaltung ist weiters berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Nutzungsberechtigten die erforderlichen Ersatzmaßnahmen durchführen zu lassen. Bei Gefahr in Verzug ist die Straßenverwaltung auch ohne vorherige Information des Nutzungsberechtigten berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen zu lassen. Der Nutzungsberechtigte ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu informieren.
- 3.10. Vor Inangriffnahme von Arbeiten im Straßenkörper sind durch den Nutzungsberechtigten auf dessen alleinige Kosten allenfalls vorhandene Einbauten verpflichtend und nachweislich zu erheben. Der Nutzungsberechtigte hat die Straßenverwaltung im Zusammenhang mit allfälligen Schäden an Einbauten anderer Einbautenträger vollkommen schad- und klaglos zu halten.
- 3.11. Im Falle einer baulichen Umgestaltung, Sanierung oder Erneuerung der Straße verpflichtet sich der Nutzungsberechtigte auf Verlangen der Straßenverwaltung zur Ver- oder

Tieferlegung seiner Einbauten im erforderlichen Ausmaß auf seine Kosten. Außerdem ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet die nachgewiesenen Mehrkosten der ordnungsgemäßen Behandlung als Abfall des vom Nutzungsberechtigten eingebrachten und im Zuge der Arbeiten dann anfallenden, kontaminierten Material über erste Aufforderung durch die Straßenverwaltung zu tragen.

- 3.12. Spätestens vier Wochen ab dem Tag der vorläufigen Übernahme des Vertragsgegenstandes sind Bestandsdaten zur Einrichtung an die offizielle E-Mailadresse der betroffenen Straßenmeisterei (stm-grein.post@ooe.gv.at) in Form eines GIS oder CAD-Datensatzes (z.B.: *.shp lagerichtig im MGI / Austria GK M31 Koordinatensystem oder *.dwg - Datei) zu übermitteln. Diese Daten haben den "CAD Grundsätzen Bereich Straße - Bestandsdatenabgabe" der Abteilung Straßenneubau und -erhaltung zu entsprechen (<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/38751.htm>).

4. Kosten

- 4.1. Die Kosten für die Errichtung, die Erhaltung und allfällige Änderung und der Beseitigung sowie dem Betrieb der Einrichtung sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen. Der Nutzungsberechtigte nimmt zur Kenntnis, dass dies auch für den Fall gilt, dass eine Änderung oder Entfernung der Einrichtung zur Durchführung eines Straßenbauvorhabens erforderlich ist.
- 4.2. Der Nutzungsberechtigte hat der Straßenverwaltung alle Kosten zu ersetzen, die ihr aus der Herstellung, dem Bestand, der Änderung oder der Beseitigung der Einrichtung erwachsen, dies gilt insbesondere auch für allfällige Mehrkosten bei der Straßenerhaltung und bei Instandsetzungsarbeiten. Diese Mehrkosten umfassen lediglich den tatsächlich entstandenen Aufwand im nachgewiesenen Umfang.
- 4.3. Wird bei Bauarbeiten vorhandene Straßenausrüstung beschädigt, so sind diese vom Nutzungsberechtigten zu ersetzen und sofort lagerichtig aufzustellen. Teile, die verdreht bzw. verschoben oder in Schiefstellung gebracht wurden, sind lagerichtig wieder aufzustellen. Sollte aufgrund der Einrichtung eine Aufstellung der Straßenausrüstung im Bankett nicht mehr möglich sein, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, die Einrichtung umgehend auf seine Kosten zu verlegen. Dies gilt auch für die Aufstellung von Leitschienen oder Verkehrszeichen mit größeren Fundamenten.
- 4.4. Alle baulichen Umgestaltungen an der Straße und den dazugehörigen Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Straßenverwaltung über.

5. Haftung, Schadenersatz

- 5.1. Der Nutzungsberechtigte verzichtet für sich und seine Rechtsnachfolger auf Schadenersatzansprüche gegen die Straßenverwaltung für Schäden, die an der Einrichtung durch Maßnahmen der Straßenverwaltung, einschließlich Baumaßnahmen, entstehen können, insbesondere auch durch die betriebliche Straßenerhaltung (Schneeräumung und Salzstreuung etc.), weiters auf allfällige Ansprüche wegen der von der Straße ausgehenden Immissionen. Ausgenommen sind Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von Organen der Straßenverwaltung herbeigeführt werden.
- 5.2. Die Haftung der Straßenverwaltung und ihrer Organe für mittelbare Schäden und Folgeschäden, insbesondere, aber nicht ausschließlich, entgangenem Gewinn, wird außer für den Fall der vorsätzlichen Schadenszufügung, ausgeschlossen. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen durch den Nutzungsberechtigten wegen mangelnder Benutzbarkeit der Einrichtung infolge von Maßnahmen der Straßenverwaltung, die die Straße betreffen, wird ausgeschlossen.
- 5.3. Die Straßenverwaltung haftet für keinen bestimmten Straßenzustand.

- 5.4. Der Nutzungsberechtigte nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass die Straßenverwaltung keinerlei Einschränkungen im Betrieb und in der Benützung der betroffenen Straße aufgrund der Einrichtung hinzunehmen hat und verpflichtet sich daher, im Konfliktfall die Anlage entsprechend anzupassen bzw. zu entfernen.
- 5.5. Der Nutzungsberechtigte verzichtet für sich und seine Rechtsnachfolger auf jegliche Ersatzansprüche für die von ihm geschaffene Einrichtung und Anlage für den Fall eines Widerrufs der Zustimmung durch die Straßenverwaltung gemäß Punkt 6 oder einer Beendigung dieses Vertrages, aus welchem Grund auch immer.
- 5.6. Der Nutzungsberechtigte haftet für die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten an/auf der Straße. Eine Begehung oder Abnahme der durchgeführten Arbeiten begründet keine, wie immer geartete, Einschränkung der Haftung des Nutzungsberechtigten. Der Nutzungsberechtigte haftet für die von ihm zur Durchführung der Arbeiten beauftragten Bauunternehmen und sonstigen Gehilfen im Sinne des § 1313a ABGB. Für die Haftung des Nutzungsberechtigten gelten die gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften sinngemäß mit der Maßgabe, dass der Nutzungsberechtigte als Übergeber und die Straßenverwaltung als Übernehmer anzusehen sind und **die Gewährleistungsfrist 5 Jahre beträgt**. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der endgültigen Fertigstellung. Für versteckte Mängel haftet der Nutzungsberechtigte auch nach Ablauf der fünfjährigen Frist. Treten Mängel an Straßeneinbauten (Schachtabdeckungen) oder der unmittelbar angrenzenden Fahrbahnoberfläche auf, sind diese vom Nutzungsberechtigten unabhängig von den Gewährleistungsbestimmungen unverzüglich zu beheben, dies gilt auch nach Ablauf der fünfjährigen Frist. Abweichend von der ÖNORM B 2110, Punkt 12.2.3.3, in Verbindung mit der RVS 10.01.11 gilt weiters: Werden Mängel innerhalb der Gewährleistungsfrist gerügt, wird vermutet, dass diese Mängel zum Zeitpunkt der Übernahme vorhanden waren. Die Vermutung tritt nicht ein, wenn sie mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar ist.
- 5.7. Der Nutzungsberechtigte übernimmt die Haftung für alle unmittelbar oder mittelbar durch die Herstellung, den Bestand, den Betrieb, die Instandhaltung, die Änderung oder Beseitigung der Einrichtung verursachten Schäden, Kosten und Rechtsfolgen und hält die Straßenverwaltung, auch von sämtlichen Ansprüchen dritter Personen (insbesondere, aber nicht ausschließlich, anderer Einbautenträger), schad- und klaglos. Den Nutzungsberechtigten trifft die Beweislast, dass ihn an der Verursachung des Schadens kein Verschulden trifft. Klarstellend wird festgehalten, dass auch jene Kosten umfasst sind, die mit der Durchsetzung oder Abwehr von Ansprüchen (auch gerichtlich) verbunden sind.
- 5.8. Schäden an der Straße und den dazugehörigen Einrichtungen sind seitens des Nutzungsberechtigten binnen angemessener Frist zu beseitigen (erforderlichenfalls auch in regelmäßigen Abständen zu wiederholen). Wird diese Frist nicht eingehalten, kann die Straßenverwaltung diese Schäden auf Kosten und Gefahr des Nutzungsberechtigten beheben oder durch ein facheinschlägiges Unternehmen beheben lassen. Der Nutzungsberechtigte hat die Straßenverwaltung umgehend nach Kenntnis des Schadens zu informieren.
- 5.9. Der Nutzungsberechtigte haftet für die ordnungsgemäße Behandlung und Entsorgung der im Rahmen der Arbeiten anfallenden Abfälle.

6. Vertragsdauer

- 6.1. Der Vertrag tritt mit Unterfertigung durch beide Vertragsparteien in Kraft.
- 6.2. Die Zustimmung wird unbefristet erteilt.
- 6.3. Die Straßenverwaltung ist zum Widerruf der Zustimmung bei Vorliegen eines Widerrufsgrundes nach § 7 Abs. 3 des Oö. Straßengesetzes 1991 verpflichtet. Festgehalten wird, dass dieser Vertrag keinen Ausschluss des gesetzlichen Widerrufsrechtes darstellt. Die Straßenverwaltung ist darüber hinaus zum Widerruf der Zustimmung berechtigt, wenn
 - a. die in diesem Vertrag oder in der Anlage 1 festgelegte Auflagen trotz Mahnung und Setzung einer Nachfrist nicht eingehalten werden, die Benutzbarkeit der Straße beeinträchtigt wird oder die Sicherheit des Verkehrs gefährdet werden kann,
 - b. die für die Errichtung oder den Betrieb der Einrichtung erforderlichen Bewilligungen oder Genehmigungen widerrufen werden oder ihre Wirksamkeit verlieren.
- 6.4. Nach Widerruf der Zustimmung und bei Beendigung des Vertrages hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich die Einrichtung zu entfernen und den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen, soweit nicht die Vertragsparteien eine abweichende Vereinbarung gemäß § 7 Abs. 4 Oö. Straßengesetz treffen. Die Straßenverwaltung kann beim Widerruf und bei der Beendigung des Vertrages von der Entfernung der Einrichtung absehen, wenn keine Beeinträchtigungen durch die Belassung der Einrichtung zu erwarten sind. Die Kosten sind gemäß § 7 Abs. 3 des Oö. Straßengesetz 1991 vom Nutzungsberechtigten zu tragen. Die Straßenverwaltung ist auch berechtigt, die Einrichtung auf Kosten und Gefahr des Nutzungsberechtigten zu entfernen und den vorherigen Zustand wiederherzustellen, wenn der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt. Das Recht der Behörde, die Beseitigung gemäß § 7 Abs. 6 Oö. Straßengesetz 1991 aufzutragen, bleibt unberührt.

7. Rechtsnachfolge

- 7.1. Dieser Vertrag geht auf Seiten des Nutzungsberechtigten auf Rechtsnachfolger in der Verfügungsmacht der Einrichtung über, sofern der Rechtsnachfolger sämtliche in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten vollinhaltlich übernimmt. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, einen allfälligen Rechtsnachfolger nachweislich über diesen Vertrag in Kenntnis zu setzen und die in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten auf den Rechtsnachfolger zu überbinden.
- 7.2. Der Nutzungsberechtigte hat die Straßenverwaltung über jede Rechtsnachfolge unverzüglich schriftlich zu informieren. Der Rechtsnachfolger hat unverzüglich gegenüber der Straßenverwaltung zu bestätigen, dass er in diesen Vertrag anstelle des Nutzungsberechtigten eingetreten ist.
- 7.3. Solange der Straßenverwaltung keine Mitteilung über eine Rechtsnachfolge zugeht, kann sie ohne weiteres davon ausgehen, dass keine Rechtsnachfolge vorliegt. Die Straßenverwaltung kann alle diesen Vertrag betreffenden Erklärungen und Mitteilungen, insbesondere, aber nicht ausschließlich, auch einen Widerruf, auch mit Wirkung für einen allfälligen Rechtsnachfolger dem Nutzungsberechtigten zustellen.
- 7.4. Die vorstehenden Absätze (7.1. bis 7.3.) gelten für die Straßenverwaltung sinngemäß, wobei hier die Rechtsnachfolge auf die jeweilige Rechtsnachfolge im Eigentum der jeweils betroffenen Grundstücksfläche erfolgt.
- 7.5. Die Straßenverwaltung nimmt zur Kenntnis, dass der Nutzungsberechtigte Dritten auch Nutzungsrechte oder Mitnutzungsrechte an seinen Einrichtungen einräumen kann. Durch eine solche Einräumung von Nutzungsrechten tritt keine Rechtsnachfolge auf Seiten des

Nutzungsberechtigten ein. Es besteht keine Verpflichtung die Einräumung von Nutzungsrechten der Straßenverwaltung anzuzeigen.

8. Schlussbestimmungen

- 8.1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen vom Schriftformerfordernis. Anstelle der Unterschrift der Vertretungsbefugten können Erklärungen auch zumindest mit einer fortgeschrittenen Signatur bzw. einem fortgeschrittenen Siegel versehen werden. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 8.2. Anderslautende Geschäftsbedingungen einer Partei werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn die andere Partei nicht ausdrücklich widerspricht.
- 8.3. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am ehesten entspricht. Gleiches gilt für Regelungslücken.
- 8.4. Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird der Gerichtsstand Linz vereinbart.
- 8.5. Auf das gegenständliche Rechtsgeschäft einschließlich aller Fragen betreffend sein Zustandekommen ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Anwendbarkeit aller auf fremdes Recht verweisenden Rechtsnormen (einschließlich UN-Kaufrecht) anzuwenden.
- 8.6. Soweit in diesem Vertrag auf das Oö. Straßengesetz 1991 verwiesen wird, beziehen sich die Verweise auf die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltende Fassung. Im Falle einer Änderung der betreffenden Bestimmungen des Oö. Straßengesetzes 1991 treten an die Stelle der im Vertrag angeführten Bestimmungen die entsprechenden Nachfolgebestimmungen. Gleiches gilt für sämtliche übrigen Verweise auf gesetzliche Bestimmungen.
- 8.7. Die Vertragserrichtung erfolgt durch die Straßenverwaltung, dem Nutzungsberechtigten werden keine Vertragserrichtungskosten verrechnet. Die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Beratung und Vertretung trägt jeder Vertragsteil selbst. Im Übrigen trägt der Nutzungsberechtigte alle mit der Errichtung und Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Steuern und Gebühren. Der Nutzungsberechtigte hält die Straßenverwaltung diesbezüglich schad- und klaglos. Die Vertragsparteien gehen übereinstimmend davon aus, dass dieser Vertrag keinen gebührenpflichtigen Bestandvertrag darstellt.
- 8.8. Dieser Vertrag bildet keinen Rechtstitel für die Ersitzung von Straßengrund und öffentlichem Gut.
- 8.9. Der Nutzungsberechtigte hat der Straßenverwaltung eine Änderung der Anschrift unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Sofern die Bekanntgabe einer Änderung der Anschrift nicht oder nicht rechtzeitig erfolgt, werden Erklärungen nach diesem Vertrag mit Abgabe an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift des Nutzungsberechtigten wirksam.

Hiermit erkläre/n ich/wir Unterfertigende/r, dass ich/wir berechtigt bin/sind, diesen Vertrag im eigenen Namen oder aufgrund der mir/uns eingeräumten Vollmacht im Namen des Antragstellers/der Antragstellerin rechtsgültig zu unterfertigen.

....., am

....., am

.....
Antragsteller/in

.....
Für das Land Oberösterreich
Landesstraßenverwaltung

Name(n) der unterfertigenden Person(en):

(Vorname, Nachname in Blockbuchstaben)

Technische Bestimmungen (Anlage 1)

zum Gestattungsvertrag / zur Vereinbarung / zur Erstellungsrückmeldung

Geschäftszeichen: BauNE-2023-144043/17

Verlegung einer Rohrleitung

1. Die Rohrleitung samt deren Nebenanlagen ist sach- und fachgemäß nach den einschlägigen Normen technischen Inhalts und den Richtlinien für den Straßenbau (RVS), jeweils in der zum Zeitpunkt der Bauausführung geltenden Fassung und nach dem letzten Stand der Technik zu verlegen.
2. Die Verlegetiefe der Rohrleitung ist so zu wählen, dass die **Überdeckung** der Rohrleitung **mindestens 100 cm** (gemessen von der Fahrbahnoberkante bis zur Oberkante der Rohrleitung) beträgt.
3. Die genaue Festlegung der Leitungstrasse ist mit einem Vertreter der Straßenverwaltung vorzunehmen.
4. Die Querung der Fahrbahn hat **ohne Aufgrabung** des Straßenkörpers zu erfolgen. Die Längsführung hat ausserhalb der Fahrbahn und wenn möglich auf Privatgrund, jedoch in einem Abstand von 1,50 m vom Fahrbahnrand gemessen zu erfolgen. Die grabungslose Leitungsverlegung hat so zu erfolgen, dass zwischen Leitungsrohr und Erdkörper kein Hohlraum entsteht und somit keine Setzungen im Straßenkörper auftreten können.
5. Oberirdische Kontroll-, Betriebsstationen etc. sind ausserhalb der Fahrbahn in einem Abstand von mindestens 3,00 m vom Fahrbahnrand zu situieren.
Bei einem Abstand von < 4,0 m ist die Anlage mit einer Sicherheitsleitschiene abzusichern – Mindestlänge: 8 Felder.
6. Es obliegt dem Nutzungsberechtigten, bei einem nicht einwandfreien Zustand der Straße gemeinsam mit der Straßenverwaltung eine Beweisaufnahme vorzunehmen. Unterlässt er dies, so ist von einem einwandfreien Zustand auszugehen.
7. **Wiederverfüllung der Rohrgräben und Pressgruben:**

Die Verfüllung der Rohrgräben und Pressgruben ausserhalb des Straßenkörpers hat sowohl in der Verfüllzone als auch in der Instandsetzungszone mit dem Material zu erfolgen, welches dem anstehenden Straßenkörper (Geländekörper) gleichwertig ist (Frost – Setzungsverhalten). Dieses Material ist entsprechend den einschlägigen technischen Vorschriften in Lagen einzubauen und zu verdichten. Nicht verdichtbares Material ist auszutauschen. **Ist entgegen der Zustimmung der Straßenkörper von den Verfüllmaßnahmen betroffen ist immer das Einvernehmen mit der Straßenmeisterei Grein herzustellen.**
8. Der Bereich des Rohrgrabens ist vom Nutzungsberechtigten bis zur Übernahme des endgültig instandgesetzten Rohrgrabens ständig zu beobachten und in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Auftretende Setzungen sind durch den Nutzungsberechtigten laufend zu beheben.
9. Die durch Leitungsführung beanspruchten Straßengrundflächen einschließlich aller Nebenanlagen ausserhalb der Straßenfahrbahn sind nach Fertigstellung der Arbeiten wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.

10. Wird im Zuge der Bauarbeiten bedingt durch die Lage der Künette die vorhandene Bodenmarkierung (oder auch Teile davon) entfernt, so ist die Aufbringung einer neuen Bodenmarkierung sowohl nach der provisorischen Instandsetzung als auch nach der endgültigen Instandsetzung durch den Nutzungsberechtigten zu finanzieren. Die Durchschführung der Bodenmarkierungsarbeiten wird durch die Straßenverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Auftrag gegeben.
11. Sollten durch Grabungsarbeiten Entwässerungsanlagen der Landestraßenverwaltung berührt werden, so sind diese durch den Nutzungsberechtigten wieder in einen funktionstüchtigen Zustand herzustellen.
Vor der Instandsetzung der Entwässerungsanlage ist auf jeden Fall das Einvernehmen mit der Straßenverwaltung herzustellen.
12. Auf Verlangen der Straßenverwaltung ist vom Nutzungsberechtigten ein Nachweis über die Funktionstüchtigkeit der Entwässerungsanlagen der Landesstraße, im Bereich der Grabungsarbeiten, mittels Kamerabefahrung vor und nach der Arbeiten, zu erbringen.
13. Der Nutzungsberechtigte hat der Straßenverwaltung im Anlassfall die Leitungstrasse zeitgerecht und ohne Kostenersatz in der Natur lage- und höhenmäßig zu kennzeichnen
14. Der Nutzungsberechtigte hat der Straßenverwaltung eine Änderung der Anschrift unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Sofern die Bekanntgabe einer Änderung der Anschrift nicht oder nicht rechtzeitig erfolgt, werden Erklärungen nach diesem Vertrag mit Abgaben an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift des Nutzungsberechtigten wirksam.

Nachdem die Marktgemeinde Pabneukirchen für die **Bauarbeiten zur Errichtung** der Wasserleitung zum neu geplanten Altstoffsammelzentrum zuständig ist, möge der Gemeinderat Folgendes beschließen:

„Alle Auflagen und Bedingungen aus dem Gestattungsvertrag – abgeschlossen zwischen der Landestraßenverwaltung und der Wassergenossenschaft Pabneukirchen-Markt – die die Errichtung einer Wasserleitung also die Verlegung einer Rohrleitung entlang und in die L573 Greinerwald Straße betreffen, gehen auf die Marktgemeinde Pabneukirchen, Markt 16, 4363 Pabneukirchen über. Das gilt auch für die Haftung für die von der Marktgemeinde Pabneukirchen zur Durchführung dieser Arbeiten beauftragten Bauunternehmen und sonstigen Gehilfen. Die Wassergenossenschaft haftet für alle unmittelbar oder mittelbar durch den Bestand, den Betrieb und die Instandhaltung der Wasserleitung verursachten Schäden.“

Auf Nachfrage bezüglich diverser zusätzlicher Leitungsverlegungen wird berichtet, dass nach aktuellem Informationsstand auch der Strom mitgelegt wird.

Beschluss des Gemeinderates:

Auf Antrag von Bgmⁱⁿ Barbara Payreder beschließt der Gemeinderat einstimmig durch Handerheben die Zusatzvereinbarung mit der Marktgemeinde Pabneukirchen zum Gestattungsvertrag für die Leitungsverlegung zum ASZ (abgeschlossen zwischen der Landestraßenverwaltung und der Wassergenossenschaft Pabneukirchen-Markt).

TOP 21) Nachtrag zum Pachtvertrag Union-Sportanlage (15 Jahre Kündigungsverzicht) - Beschlussfassung

Die Bürgermeisterin berichtet, dass der Pachtvertrag mit der Sportunion eine Klausel zum Kündigungsverzicht von mindestens 15 Jahre enthält. Dieser Kündigungsverzicht muss nun verlängert werden, damit weiterhin Förderungen lukriert werden können.

Nachtrag **zum Pachtvertrag vom 21. April 1982, inkl. Nachtrag vom 04. Februar 2011**

abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Pabneukirchen – im Folgenden kurz Gemeinde genannt, als Verpächterin einerseits und der Österr. Turn- und Sportunion Pabneukirchen – im Folgenden kurz Union genannt, als Pächterin andererseits.

A) Dem Punkt 6) des Pachtvertrages vom 21. April 1982 wird Absatz (3) hinzugefügt:

(3) Sowohl die Gemeinde als auch die Union **verzichten auf eine Kündigung** des gegenständlichen Pachtvertrages **bis 31.12.2038** (gegenseitiger Kündigungsverzicht). Nach Ablauf dieses Datums gelten wieder die Kündigungsbestimmungen des Absatzes (2).

B) Dieser Nachtrag wird in 2 Ausfertigungen erstellt, wobei eine für die Gemeinde und eine für die Union bestimmt ist.

C) Der Gemeinderat der Marktgemeinde Pabneukirchen hat diesem Nachtrag in seiner Sitzung am 28. September 2023 unter TOP. 3.) zugestimmt.

Pabneukirchen, am 28. September 2023

Für die Marktgemeinde Pabneukirchen:

Für die Österr. Turn- u. Sportunion Pabneukirchen:

(Bürgermeisterin)

(Obmann)

Beschluss des Gemeinderates:

Auf Antrag von Bgmⁱⁿ. Barbara Payreder beschließt der Gemeinderat einstimmig durch Handerheben den vorliegenden Nachtrag zum Pachtvertrag vom 21. April 1982 Union-Sportanlage (15 Jahre Kündigungsverzicht).

TOP 22) Allfälliges

GR Christian Steindl stellt die Frage, ob es bzgl. Community Nurse nähere Informationen gibt bzw. eine Art Tätigkeitsbericht oder eine Dokumentation, wie viele Personen in Pabneukirchen dieses Angebot in Anspruch nehmen. Die Bürgermeisterin berichtet, dass Manuela Burgstaller mit der Gesunden Gemeinde gut zusammenarbeitet. Der Stammtisch f. pflegende Angehörige wurde auf Initiative der Community Nurse wieder ins Leben gerufen. Derzeit läuft auch die Auswertung des Gesundheitsfragebogens, in dem erhoben werden soll, welche Bedürfnisse oder Problemstellungen für Menschen in gesundheitlicher Hinsicht relevant sind. Grundsätzlich ist die Community Nurse zuständig, was Prävention betrifft. Falls schon Pflegebedarf besteht, wäre Martha Naderer die richtige Ansprechperson. GV Manfred Nenning wird Manuela Burgstaller zur nächsten Familienausschusssitzung einladen und dann dem GR berichten.

GR Christian Steindl regt an, die Sträucher im Bereich der Stiedl-Kreuzung zurückzuschneiden. Die Bürgermeisterin wird dies an die Landesstraßenverwaltung weitergeben.

GR Leopold Enengl thematisiert die 70er Beschränkung im Bereich der „Bruckner-Kreuzung“. Diese hätte seiner Meinung nach noch um 100 m weiter Richtung Kreuzung verlegt werden sollen, um

auch im Kreuzungsbereich eine Geschwindigkeitsreduktion zu erreichen. Die Bürgermeisterin und AL Erwin Haderer werden dies ebenso an die zuständige Stelle weiterleiten.

Bzgl. Energiegemeinschaft berichtet AL Mag. Erwin Haderer auf Nachfrage von GR Christian Steindl, dass schon einige Arbeiten im Hintergrund laufen. Der KPC-Förderantrag wurde bereits eingereicht. Der derzeitige Einspeisetarif für die PV-Anlagen der Gemeinde ist gut, der Vertrag läuft noch ca. 2 Jahre. Die weitere Vorgehensweise wird abgewogen, der Amtsleiter ist laufend im Kontakt mit dem KEM-Manager Kurt Leonhartsberger.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt die Bürgermeisterin als Vorsitzende die Sitzung des Gemeinderates **um 21:10 Uhr**.

(Vorsitzende)

(Schriftführer)

Die Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung am _____ keine Einwendungen erhoben wurden / über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde. *)

Pabneukirchen, am _____20_____

(Die Vorsitzende)

(Gemeinderat)

(Gemeinderat)

(Gemeinderat)

(* Nicht zutreffendes streichen)